

*Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag*

121. Änderung des Flächennutzungsplans
und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20
„Solarpark Xanten“
der
Stadt Xanten

Satzungsbeschluss

(Stand: 11.11.2020)

(Maßnahmenplan Hinweisergänzung

zum Satzungsbeschluss 02 /2021)

Auftraggeber



ENNI Solar GmbH

Uerdinger Straße 31
47441 Moers
Telefon: 02841 – 104 - 0

Ansprechpartner:

Herr Traud
Herr Sensen

Erarbeitet seit Mai 2018



Ing.- und Planungsbüro **LANGE** GbR
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan, AKNW
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski, AKNW

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers
Telefon: 02841-7905-0
Telefax: 02841-7905-55
info@LangeGbr.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biogeogr. Adriane Kempmann
Dipl.-Biol. Klaus-Bernhard Kühnapfel
Dipl.-Ing. Melanie van de Fliert

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und rechtliche Grundlagen	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Lage des Vorhabens und Untersuchungsraum.....	6
1.3	Derzeitige Bestandssituation	7
1.4	Rechtliche Grundlagen	21
1.4.1	Allgemeiner Artenschutz.....	21
1.4.2	Besonderer Artenschutz	22
1.4.3	Umweltschadensgesetz.....	24
1.5	Datengrundlage und Methodik	25
2	Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten	29
2.1	Messtischblattabfrage	29
2.2	Schutzgebietsabfrage	31
2.3	AK Amphibien und Reptilien NRW.....	31
2.4	Vorliegende Artenschutzprüfungen zum Bioenergiezentrum (2011)	32
2.5	Sonstige externe Hinweise	34
2.6	Eigene Brutvogelkartierung 2018.....	34
2.7	Ergänzende Ortsbegehung 2020	37
3	Wirkungen der Planung auf Fauna und Flora	41
3.1	Baubedingte Wirkungen.....	41
3.2	Anlagebedingte Wirkungen	41
3.3	Betriebsbedingte Wirkungen	41
4	Ermittlung der vertieft zu untersuchenden Arten	42
4.1	Säugetiere (Fledermäuse)	42
4.2	Brutvögel.....	43
4.2.1	Gehölzbrütende Arten	43
4.2.2	Arten der Gewässer und Ufer.....	45
4.2.3	Bodenbrütende Arten der Feldflur	46
4.2.4	Gebäudebrüter.....	48
4.3	Rastvögel und Durchzügler.....	49
5	Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	51
5.1	Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus.....	51
5.2	Bluthänfling	52
5.3	Schwarzkehlchen	52
5.4	Rauchschwalbe.....	53

6	Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen	54
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	54
6.1.1	Projektimmanente Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs	54
6.1.2	Individuenschutz für Fledermäuse.....	59
6.1.3	Individuenschutz für Brutvögel	60
6.1.4	CEF-Maßnahme	63
6.2	Erfolgskontrolle	64
6.3	Zusammenfassendes Maßnahmenkonzept.....	66
7	Fazit.....	74
8	Literatur	76

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten des MTB-Quadranten 4304.3 "Xanten"	29
Tabelle 2:	Ergebnisse der Kartierungen aus den Jahren 2007 bis 2010.....	32
Tabelle 3:	Ergebnisse weiterer Vogelbeobachtungen	33
Tabelle 4:	Ergebnisse der Kartierungen aus dem Jahr 2018 (LANGE GbR 2018)	34
Tabelle 5:	Projektimmanente Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs	55
Tabelle 6:	Jahreszyklus der Gebäude-Fledermäuse	59

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht – Lage des Plangebiets.....	6
Abbildung 2:	Luftbild - Lage und Plangebiet.....	7
Abbildung 3:	Fotodokumentation.....	10
Abbildung 4:	Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung	27
Abbildung 5:	Brutvögel im Untersuchungsraum	36
Abbildung 6:	Bat-Condo im westlichen Wachturm am 18.08.2020	37
Abbildung 7:	Ein-/Anbauten am nördlichen Wachturm am 18.08.2020	38
Abbildung 8:	Rauchschwalbennester im westlichen Gebäude am 18.08.2020	39
Abbildung 9:	Phänologie des Bluthänflings	61
Abbildung 10:	Phänologie des Schwarzkehlchens.....	62
Abbildung 11:	Phänologie der Rauchschwalbe.....	63

Anhang

Prüfprotokolle:	A.) Planangaben
	B.) Art-für-Art-Protokolle
	Breitflügelfledermaus
	Zwergfledermaus
	Bluthänfling,
	Schwarzkehlchen,
	Rauchschwalbe
Karte A1	Vorhabenbezogener Baugebungsplan Nr. 20 „Solarpark Xanten“, Artenschutz-, naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Maßnahmen

1 EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Xanten hat am 25. Juni 2019 den Aufstellungsbeschluss zur 121. Änderung des Flächennutzungsplans (FNPs; ca. 12,89 ha) und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 (VBP; ca. 12,29 ha) jeweils mit der Bezeichnung „Solarpark Xanten“ gefasst. Das Plangebiet umfasst die in der Gemarkung Wardt, Flur 21 gelegenen Flurstücke 173, 177, 178 teilw., 179, 180, 181 und 182. Das Plangebiet wurde bis 1990 militärisch genutzt.

Nach Aufgabe der militärischen Nutzung bestand als Planungsziel die Nutzung des Areals zur Erzeugung von alternativer Energie. Vor dem Hintergrund des Ausstiegs aus der Atomenergie und später auch dem Ausstieg aus der Erzeugung von Strom aus Braun- und Steinkohle war die Errichtung eines Bioenergiezentrums durch lokale Landwirte geplant. Aus diesem Anlass hatte die Stadt Xanten Anfang der 2010er Jahre die 91. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung einer Sonderbaufläche S „Bioenergiezentrum“ sowie rahmender Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 mit den aus der 91. FNP-Änderung entwickelten Festsetzungen Sondergebiet „Bioenergiezentrum“ sowie randlichen Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für das Plangebiet beschlossen. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde durch das Oberverwaltungsgericht NRW (06.05.2014 – AZ.: OVG 2 D 14/13.NE) aufgrund von Verfahrensfehlern für unwirksam erklärt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision mit Beschluss vom 14.10.2014 (BVerwG 4 BN 21.14) zurückgewiesen. Eine Wiederaufnahme der Planung Bioenergiezentrum erfolgte nicht.

Die ENNI Solar GmbH hat am linken Niederrhein bereits zwei Solarparks (in Neukirchen-Vluyn und Moers) errichtet und betreibt diese. Dem Gedanken „Nutzung des Areals zur Erzeugung von alternativer Energie/Energiewende am linken Niederrhein“ in Verbindung mit dem Ziel des Klimaschutzes folgend, beabsichtigt die ENNI Solar GmbH nun die Errichtung eines Solarparks (Photovoltaik-Freiflächenanlage) im Plangebiet. Ziel der Planung ist demgemäß die Darstellung bzw. Festsetzung eines Sondergebiets (SO) PV-Anlage zur Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich ehemals militärisch genutzter Flächen am Urselmannsweg in Xanten. Aufgrund des Vorhabenbezugs der Planung soll der Bebauungsplan als sogenannter Vorhabenbezogener Bebauungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt werden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) ist ein mit der Gemeinde abgestimmter Plan eines Vorhabenträgers (Investors) zur Durchführung von Bauvorhaben und von Erschließungsmaßnahmen. Er wird im § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) geregelt und verbindet städtebauliche Planung mit städtebaulichen Durchführungsmaßnahmen, wie sie im Städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) zwischen Gemeinde und Vorhabenträger ausgehandelt werden können. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird in einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen, den die Gemeinde gleichzeitig aufstellt.

Im vorliegenden Fall ist das Bauvorhaben die Errichtung der vom Vorhabenträger/Investor (ENNI Solar GmbH) beabsichtigten Photovoltaik-Freiflächenanlage (Solarpark) (im Folgenden „Bauvorhaben PV-Anlage“ genannt). Aus Gründen der am Standort möglichen Einspeisungs-

kapazitäten für den aus der geplanten Anlage zu gewinnenden Stroms hat sich eine Größe von ca. 4,0 bis 4,6 ha für den Solarpark ergeben (vgl. Kapitel 7 der Städtebaulichen Begründung und den Vorhaben- und Erschließungsplan). Infolge der artenschutzrechtlichen Bedeutung des Plangebiets ist zu prüfen, ob und unter ggf. welchen Voraussetzungen die Errichtung einer PV-Anlage in der genannten Größenordnung am Standort möglich ist.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren sind aufgrund der differenzierten Gesetzgebung unterschiedliche Fachgutachten zu erstellen. Dazu gehört auch die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASF) gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten feststellt, bewertet und Maßnahmenvorschläge zum Umgang mit der Betroffenheit darlegt. Dieser formale Schritt ist für die Rechtswirksamkeit der Bauleitplanung mittlerweile zwingend. Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Plangebiets für Tiere und Pflanzen ist daher abzuschätzen, ob durch die Planung auch besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (naturschutzfachlich begründete Auswahl, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)) für NRW betroffen sein können. Mögliche Wirkungen, die die Planung und deren Umsetzung auf die planungsrelevanten Arten haben könnten, sind:

- Bau- oder nutzungsbedingte Individuenverluste bei planungsrelevanten Arten
- Bau- oder nutzungsbedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Bau- oder nutzungsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (sowie sonstigen essenziellen Habitatbestandteilen) der planungsrelevanten Arten
- Bau- oder nutzungsbedingte Beschädigung planungsrelevanter Pflanzenarten oder ihrer Standorte

Im Falle möglicher Betroffenheiten ist die Art und Intensität der Betroffenheit zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu formulieren.

Nachfolgend wird daher im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist.

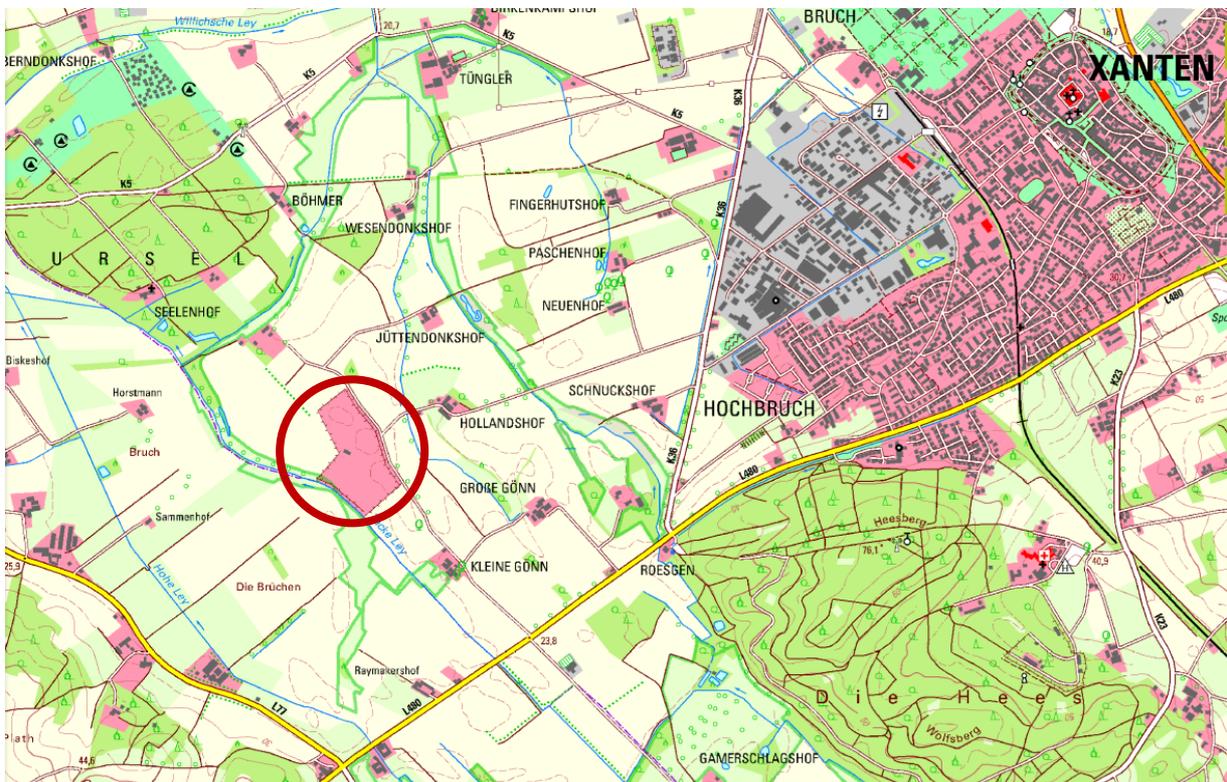
1.2 Lage des Vorhabens und Untersuchungsraum

Der jeweils räumliche Geltungsbereich (auch Plangebiet / Planbereich) der 121. FNP-Änderung und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Solarpark Xanten“ befindet sich im Westen des Stadtgebiets Xanten, im weitgehend landwirtschaftlich genutzten Außenbereich zwischen dem Xantener Ortsteil Hochbruch im Osten und dem zur Gemeinde Sonsbeck gehörenden Ortsteil Labbeck im Westen.

Er umfasst die Flurstücke die in der Gemarkung Wardt, Flur 21 gelegenen Flurstücke 173, 177, 178 teilw., 179, 180, 181 und 182.

Die 121. FNP-Änderung umfasst das Flurstück 178 in Gänze.

Abbildung 1: Übersicht – Lage des Plangebiets
(Plangebiet = roter Kreis), ohne Maßstab, genordet



Quelle: Land NRW (2019); Datenlizenz Deutschland – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by2.0)

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) und einen asphaltierten Lagerplatz,
- im Osten durch den Urselmannsweg, einem teils asphaltierten und auf der Ostseite mit Bäumen bestandenen, teils geschottertem Wirtschaftsweg,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) und
- im Westen durch das Gewässer Tacke Ley mit Randstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen).

Das insgesamt ca. 12,89 ha (121. FNP-Änderung) bzw. ca. 12,29 ha (VBP Nr. 20) große Plangebiet umfasst das eingezäunte, ca. 10,67 ha große, 1990 stillgelegte NATO-Depot mit außerhalb der Zaunanlage anschließenden ackerbaulich bzw. durch Saum- und Gehölzflächen

geprägten Randstreifen zwischen dem grabenartigen Gewässerlauf der Tacke Ley im Westen (Gewässer und Randstreifen sind nicht Bestandteil des Geltungsbereichs des VBPs) und dem Urselmannsweg im Osten.

1.3 Derzeitige Bestandssituation

Der Untersuchungsraum für die artenschutzrechtliche Betrachtung umfasst primär das Plangebiet, da dort die konkreten Eingriffe erfolgen werden. Im Hinblick auf Störwirkungen und Emissionen in umgebende Habitatstrukturen werden artspezifisch Wirkräume über den Geltungsbereich hinaus mit betrachtet, die sich nach Flucht- und Effektdistanzen der jeweiligen Art richten.

Abbildung 2: Luftbild - Lage und Plangebiet

121. FNP-Änderung (grün) und VBP Nr. 20 (rot gestrichelt), o. M. und genodet



Quelle: Land NRW (2019); Datenlizenz Deutschland – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by2.0)

Im Folgenden wird das Plangebiet des VBPs Nr. 20 verwendet (rot gestrichelt, da hier mit Eingriffen zu rechnen ist). Weder im Bereich des Urselmannswegs, noch im Bereich der

nordöstlichen Ackerfläche oder im Randstreifen zur Tacke Ley (ca. 10 m) werden planerisch Eingriffe stattfinden. Die 121. FNP-Änderung bezieht sich zwar auf diese Fläche, hier werden aber im Zuge der Änderung lediglich bestandssichernde Darstellungen vorgenommen werden. Insofern ist eine diesbezügliche weitere Betrachtung hier nicht erforderlich.

Schutzgebiete und schutzwürdige Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb naturschutzfachlicher Schutzgebiete und schutzwürdiger Flächen des Biotopkatasters.

Randlich tangierend, direkt angrenzend bzw. im Umfeld vorhandene Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope (BT) bzw. Flächen des Biotopkatasters (BK) sind

LSG-4304-0004 (L7) Landschaftsschutzgebiet (LSG) Leybach-System (im Umfeld)

WES-085 (N3) Naturschutzgebiet (NSG) Hohe Ley, Wesendonker Abzugsgraben, Urselmanns Ley, Tacke Ley (das Plangebiet im Südwesten tangierend)

BK-4304-016 Niederungszug der Hohen Ley, Niederen Ley und Tacke Ley bis Haus Balken (das Plangebiet im Südwesten tangierend)

BK-4304-030 Wiesengelände westlich Gümbsche Busch (östlich außerhalb des Plangebiets)

BK-4304-905 NSG Grenzdyck (südwestlich außerhalb des Plangebiets)

BT-4304-0235-2015 Nass-, Feuchtgrünland an der Tacke Ley (das Plangebiet im Südwesten tangierend)

Gebietsbeschreibung, Habitatausstattung

Während der Brutvogelkartierung 2018 (Ingenieur und Planungsbüro LANGE GbR) wurde das Plangebiet auf seine Habitatausstattung und ggf. vorhandene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester, Höhlen, revieranzeigendes Verhalten etc.) planungsrelevanter Tierarten untersucht. Eine erneute Begehung zur aktuellen Überprüfung der Ausstattung und ggf. ersichtlicher Veränderungen fand am 18.08.2020 statt.

Das gesamte Areal innerhalb der Umzäunung wird von einer Rinderherde beweidet, daher hat sich eine typische, relativ magere Weidevegetation, durchsetzt mit kleineren Weißdornsträuchern, im Bereich der Wälle auch dichteren Weißdorn- und Brombeergebüschen etabliert.

Größere Bäume fehlen auf der zentralen Fläche. Baumgruppen und -reihen sind am Urselmannsweg (im Bereich des heutigen Eingangstors zum Gelände), an der Tacke Ley (südwestlich außerhalb des Plangebiets) und an der südwestlichen Gebietsabgrenzung (alte Baumreihe mit Kopfweiden) vorhanden.

An zwei Stellen befinden sich binsendominierte Feuchtweiden sowie im zentralen Bereich eine offene, im Jahr 2018 wasserführende Senke, die von den Rindern auch als Tränke genutzt wird. Letztere war bei der Begehung in 2020 nach mehreren trockenen Jahren kaum noch als Feuchtbereich anzusprechen. Lediglich etwas Binsenbewuchs wies auf den zeitweise feuchtnassen Charakter hin.

Asphaltierte Teilbereiche (breitere Zuwegungen, Fundamentflächen) sorgen für ein trockenwarmes Kleinklima in Teilbereichen.

Auf der Fläche befindet sich im westlichen Zentralteil ein massiver Turm mit einem angeschlossenen schmalen Gebäudekomplex. Die Türen der Gebäude sind geschlossen, so dass die Rinder nicht in das Gebäude hineingelangen können. Jedoch sind fast alle Fenster offen (Glas-scheiben fehlen vollständig) und flugfähige Tiere können ungehindert hinein. Auch im Turm

sind mehrere offene Stellen vorhanden, die als Einflug dienen können. Der Turm ist als Quartier für Fledermäuse (Bat-Condo) ausgestaltet (siehe auch Kapitel 2.7).

Zwei weitere Wachtürme auf Gittermasten befinden sich in der nordwestlichen und östlichen Peripherie; diese sind ebenfalls unten offen mit Einflugmöglichkeiten. An einem dieser Türme befinden sich auch Holzausbauten, die auf eine Errichtung als Fledermausquartier hindeuten. Die Türme sind nicht betretbar (dem nordwestlichen Turm fehlt die ganze Treppe).

Zahlreiche kleinere Betonbauwerke sind zudem auf dem Gelände vorhanden, dabei sind von manchen lediglich noch die Fundamente erhalten. Im Süden befindet sich der Eingangsschacht zu einem ehemaligen Brunnenhaus. Auf freier Fläche sind im gesamten Gelände verteilt kleine Beton-Unterstände oder deren Restfundamente sowie einzelne Geschützstellungen vorhanden. In den Wällen, die einst die Raketen-Lagerhallen umgaben, befinden sich Geschützstellungen aus massiven Betonteilen. Weiterhin sind Maste und Lampen vor allem im nördlichen Gelände vorhanden. An den U-förmigen Wallanlagen ist jeweils ein in den Boden eingelassener Tank mit einem kleinen Erdhügel zu finden. Diese sind größtenteils mit Brombeeren zugewachsen. Unterirdische Bunker oder sonstige unterirdische Anlagen sind nicht vorhanden.

Die Erschließungswege und Plätze sind asphaltiert bzw. betoniert.

Im Süden befinden sich größere Totholz-/Ast- und Steinhäufen.

Das Umfeld ist fast ausschließlich durch intensiven Ackerbau geprägt, im Nordwesten und Westen auch durch kleine Schlehenhecken gegliedert.

Am Südwestrand verläuft außerhalb angrenzend die Niederung der Tacke Ley mit Grünland / Feuchtgrünland und Schilfstreifen sowie kleinen Gehölzgruppen.

Entlang des östlichen Plangebiets entwickelten sich zwischen Zaunanlage der ehemaligen Depotfläche und Urselmannsweg sukzessive Gebüsch-, teils auch Gehölzstrukturen mit deutlicher Dominanz von dichten Brombeerbeständen und bereichsweise nitrophilen Staudenfluren. An der heutigen Geländezufahrt stocken einige jüngere Bäume und Gebüsche.

Eine etwa 140 m lange (Kopf-)Baumreihe aus Silberweiden mit begleitender dichter Weißdornhecke entlang eines ausgetrockneten Grabens im Westen der Fläche, etwa zwischen dem massiven Wachturm und Tacke Ley, ist prägend für die westliche Plangebietsgrenze.

Horst- oder Höhlenbäume wurden innerhalb des Geltungsbereichs und in den angrenzenden Gehölzbeständen keine vorgefunden.

Die benannten Biotoptypen sind der Bestandskarte (Plananlage U1 des Umweltberichts) zu entnehmen (LANGE GbR 2020).

Die folgende Fotodokumentation veranschaulicht insbesondere die im Plangebiet vorhandene Habitatausstattung und nimmt Bezug auf mögliche Quartiere oder nutzbare Strukturen für im Raum vorkommende Tiere.

Abbildung 3: Fotodokumentation

(Quelle: Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR/ENNI Solar GmbH)

Wenn keine andere Angabe gemacht ist, stammen die Fotos aus der Begehung am 18.08.2020.



Gesamteindruck des halboffenen beweideten Geländes, Blick von Ost nach West über die zentrale Fläche.



Teils bereits übererdeter und mit spärlicher Pioniervegetation bedeckter Bereich einer Abschlussplattform.



Entlang der Wälle und in wenig durch die Rinder betretenen Randbereichen haben sich Säume aus typischen Hochstauden gebildet.



Stellenweise sind heimische Gebüsche aufgewachsen (Weißdorn, Brombeere, Wildrose etc.), die die Weideflächen strukturieren.



Der zentrale Bereich ist frei von älteren Gehölzen, im Hintergrund sieht man die das Gelände begrenzende Baumreihe am Urselmannsweg.



Das gesamte Gelände wird durch eine Rinderherde beweidet.



Gebäudeteile, die offen zugänglich sind, werden von den Rindern auch als Unterstand genutzt.



Im Boden durch Abbrucharbeiten belassene Löcher stellen eine Gefahr für die Rinder dar. Hier wurden zur Entschärfung Totholzstämme hineingestellt.



Gehölzbestand am Urselmansweg außerhalb des Geltungsbereichs.
 (Oktober 2019)



Gehölzbestand am Urselmansweg, aus Blickrichtung einer verbuschten Wallanlage im Gelände gesehen.
 (März 2020)



Etwa 140 m lange (Kopf-)Baumreihe mit begleitender Weißdornhecke entlang eines ausgetrockneten Grabens als Grenze im Westen der Fläche, etwa zwischen dem massiven Wachturm und Tacke Ley.



Bei den Kopfbäumen handelt es sich um Silberweiden mit starkem Baumholz (Brusthöhendurchmesser / BHD > 50 cm). Unmittelbar angrenzend Ackernutzung.
 (Oktober 2019)



Röhrichtsaum, Feuchtgrünland / Brache und im Hintergrund Gehölzbestand an der Tacke Ley außerhalb des eingezäunten Geländes.
(Oktober 2019)



Geradliniger Verlauf und tief eingeschnittenes, naturfernes Profil der Tacke Ley westlich des Plangebiets.
(Oktober 2019)



Feuchter Bereich innerhalb des Plangebiets mit Binsenbestand im Frühjahr 2018.
(April 2018)



Im Jahr 2020, nach mehreren sehr trockenen Sommern, sind feuchte Stellen kaum noch zu erkennen. Vereinzelt ist spärlicher Binsenbewuchs zu sehen.



Die großflächigen Betonplatten der Abschussplattformen sind noch vorhanden. Sie sind stellenweise bereits etwas übererdet oder mit Moos bedeckt, in den Fugen wächst typische Pioniervegetation auf.



Ähnlich sind die das Gebiet seinerzeit erschließenden Wege heute ausgeprägt. Sie verbanden die Gebäude und die Abschussplattformen miteinander.



Stellenweise sind noch Bauschuttalagerungen als Reste vom bereits erfolgten Rückbau der Raketen-Lagerhallen zu finden.



Auch größere Betonbrocken wurden bei den Rückbauarbeiten nicht überall entfernt.



Der massive Wachturm inmitten des Geländes mit dem daran angebundenen Gebäude.



Dieser Wachturm ist nicht wie die beiden anderen Türme als Metallkonstruktion ausgeführt, sondern in massiver Beton-Bauweise.



Turm und Gebäude wurden zunächst rundum von außen begangen und begutachtet. An den Außenwänden befinden sich keine Vogelnester und auch keine nutzbaren Unterschlüpfen für Fledermäuse oder andere Tiere.



Die Fensterscheiben des Gebäudes wurden nahezu sämtlich herausgenommen. So haben flugfähige Tiere jederzeit freien Zugang zum Innenraum.



Der Innenraum ist teils durch Vandalismus zerstört und vermüllt. Es sind jedoch für Gebäude nutzende Tiere



Das Gebäude wird durch Rauchschwalben als Brutort genutzt. Bei der Begehung im August 2020 wurden 7 Nester entdeckt, weitere können in schwer einsehbaren Nischen vorhanden sein.



Die Rauchschwalbennester wurden durch die Tiere frei an den verschiedensten Strukturen angebaut. Nisthilfen wurden hier nicht vorgefunden, sind jedoch offenbar auch nicht erforderlich. Rauchschwalben sind an Viehhaltung gebunden, daher ist die weitere Beweidung der Flächen durch Rinder von Bedeutung.



An mehreren Stellen wurden auf dem Boden im Gebäude Eulengewölle vorgefunden. Eine Niststätte konnte jedoch nirgendwo festgestellt werden. Nach Auskunft der Besitzerin der Rinderherde hält sich eine Schleiereule gelegentlich hier auf. Ein zukünftiges Brutgeschehen ist hier nicht auszuschließen.



Außenansicht der Turmkanzel. Man kann die für Fledermäuse eingebauten Holz-Schlufspalten erkennen.



Innenansicht der Turmkanzel. Der Turm wurde im Sinne eines sog. „Bat-Condo“ ausgestattet.



Im Turminnern sind für Fledermäuse Holz-Spaltenquartiere angebracht.



Seitenansicht der Holz-Spaltenquartiere.



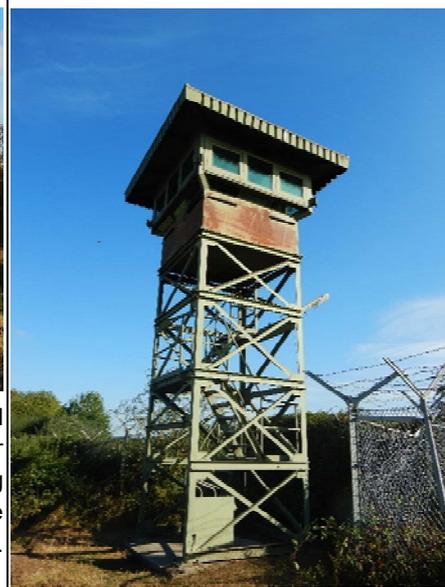
Metall-Wachturm an der nordwestlichen Ecke des Geländes. Dem Turm fehlt die Treppe vollständig, daher konnte er nicht begangen werden.

Man sieht jedoch auch hier von unten, dass Holzeinbauten vorhanden sind. Auch hier handelt es sich vermutlich um einen Ausbau als Bat-Condo in etwas anderer Form als beim zuvor beschriebenen Turm.





Ein weiterer Metall-Wachturm befindet sich am Ostrand des Geländes. Die Bauweise ist identisch mit dem zuvor beschriebenen Turm. Dieser ist jedoch noch vollständig in seiner Ursprungsform erhalten. Es befinden sich keine An- oder Ausbauten zur Ansiedlung von Tierarten daran.



Im Süden des Geländes befindet sich ein Schachtbauwerk, welches unter die Erde führt. Dies ist ein einstiges Brunnenhaus. Von außen sieht man noch die austretenden Wasserrohre.



Der Schacht wurde aus Sicherheitsgründen nicht begangen. Weiter verzweigte unterirdische Anlagen befinden sich hier nach Aussage eines Ortskundigen jedoch nicht. Dennoch muss hier von einer möglichen Nutzbarkeit durch Fledermäuse ausgegangen werden.



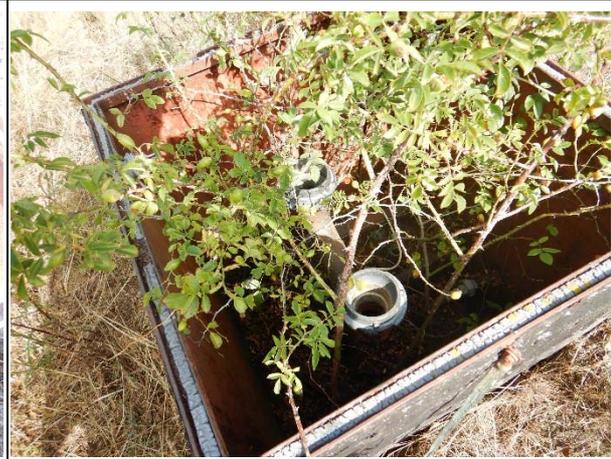
Weitere halb-unterirdische Bauwerke auf dem Gelände sind drei den Abschlusstrampen zugeordnete Tankanlagen. Sie befinden sich jeweils in kleinen Hügeln, an denen eine Leiter angebracht ist.



Die Tanks sind vollständig in den Boden eingelassen. Der Deckel schließt mit der Erdoberfläche, darum herum sind quadratische Schachtbauwerke angebracht. Versteckmöglichkeiten für Tiere befinden sich hier nicht.



Blick in den Schacht und auf einen Tankdeckel.



Einer der Tanks ist bereits vollständig von Brombeeren zugewachsen. Der hier im Bild zu sehende wird gerade durch eine Wildrose besiedelt.



Von mehreren Bauwerken sind auf dem Gelände nur noch Fundamente zu sehen (Situation nahe der heutigen Zufahrt).



Von Brombeeren überwachsenes Steinfundament.



Hier stehen nur noch brüchige Mauern eines Wachhäuschens o.ä. Gehölze erobern bereits den Innenraum.



Betonfundament auf einem Wall, welches bereits von Brombeeren und Wildrosen überwachsen wird.



Im Südwesten und im Südosten des Geländes befinden sich halboffene Stellungen für Wachposten o.ä.



Die schlichten Bauwerke sind aus Betonteilen und Mauerwerk und vollständig der Witterung ausgesetzt. Quartiermöglichkeiten für planungsrelevante Tiere sind hier nicht vorhanden.



Ein ebenfalls völlig offenes, kleines Gebäude mehr im zentralen Bereich des Geländes ohne Tierquartiere.



Das im Südwesten befindliche Gebäude in gleicher Bauweise wie oben links und oben rechts.



Die oftmals als „Bunker“ benannten Bauwerke in den Wällen, welche die einstigen Abschussplattformen umgeben, sind fachlich nicht als Bunker einzustufen. Vielmehr handelt es sich um halb in den Boden eingebaute Geschützstellungen/Aussichtskanzeln.



Die Geschützstellungen sind ebenerdig gebaut, jedoch umgibt der künstlich errichtete Wall sie von drei Seiten. Mehrere dieser Bauwerke sind von Brombeeren vollständig überwachsen und können nicht mehr begangen werden.



Die Geschützstellungen sind aus massiven Betonteilen gefertigt, die fest miteinander verbunden sind.



Von außen sind keinerlei Spalten vorhanden, die durch Fledermäuse nutzbar sein könnten. Auch Nischen für entsprechende Brutvögel sind nicht vorhanden.



Der Innenraum der Geschützstellungen ist ähnlich ausgeprägt. Es befindet sich eine Türöffnung in der hinteren Wand, die vorderen drei Seiten sind durch Beobachtungsschlitze zur Abschussplattform hin offen.



Es wurden alle begehbaren Geschützstellungen von innen untersucht. Die nicht betretbaren Gebäude wurden durch die Beobachtungsschlitze hindurch, wenn nötig mit Taschenlampe, inspiziert.



Es wurden weder Nutzungsspuren von Vögeln noch von Feldmäusen oder irgendwelchen anderen Wirbeltieren entdeckt. Einzig Spinnenweben konnten als Spuren faunistischer Aktivität vorgefunden werden.



Die sehr schmalen vorhandenen Spalten, an denen die einzelnen Beton-Fertigteile aufeinanderliegen, wurden bei jeder Geschützstellung untersucht. Mit bis zu 1,5 cm Spaltenbreite könnte hier eine Zwergfledermaus ggf. hineinpassen. Jedoch beträgt auch die Spaltentiefe überall nicht mehr als 2 cm. Damit scheidet eine Nutzung für Quartiere wiederum aus.



In einzelnen Geschützstellungen wurden Müllab-lagerungen vorgefunden.



Der Raketen-Abschussplattform abgewandte Rückseite der Geschützstellungen mit Eingangsöffnung. Die hier dargestellte Geschützstellung ist wenig bewachsen. Bei den meisten ist der Eingang völlig durch Sträucher zugewachsen und nicht mehr passierbar.



Im äußersten Süden der Fläche befinden sich größere Haufen aus Totholz. Der größte Anteil dieser Haufen liegt dort bereits seit über 10 Jahren und weist einen entsprechenden Zustand der Verrottung auf. Kleinere Haufen sind hier jedoch auch neueren Datums, jedoch unbekannter Herkunft.

Unter den Haufen soll sich noch Schutt in unbekannter Zusammensetzung vom Abbruch der Gebäude befinden.



Faunistisch stellen derartige Totholzhaufen einen durchaus bedeutenden Bestandteil des Nahrungsraums insektenfressender Tierarten dar. In dem vermodernden Holz befinden sich i.d.R. viele Käfer, Asseln, Würmer und andere Kleintiere.

Auch als Brutplatz bestimmter Vogelarten (z. B. Zaunkönig, Heckenbraunelle) werden solche Strukturen gerne angenommen, ebenso wie als Versteck vieler ubiquitär vorkommender Kleinsäuger (z. B. Igel).

1.4 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

1.4.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wildlebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die obigen Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie touristisch erschlossene / stark genutzte Bereiche.

1.4.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten werden für Eingriffe und genehmigungspflichtige Vorhaben laut § 14-15 BNatSchG nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt (siehe Kapitel 1.4.1 "Allgemeiner Artenschutz"). Entfällt die Eingriffsregelung, sind diese Arten im ASF mit zu betrachten.

Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit (noch) nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind ebenfalls zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Europäische Vogelarten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV enthalten sind (i. d. R. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit), werden im ASF zusammenfassend in sog. "Gilden" betrachtet. Aufgrund ihres europarechtlichen Schutzes ist es nicht zulässig, diese Arten

vollständig zu vernachlässigen (OVG NRW, Urteil vom 18.01.2013, Az. 11 D 70/09.AK sowie BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, Ortsumgehung Datteln).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

betroffen, liegt hiernach ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG definiert:

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die BeLange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

1.4.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
 - Lebensräume der Arten laut Satz (2)

- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadengesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadengesetz wirkungsvoll vermieden werden.

1.5 Datengrundlage und Methodik

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob infolge des geplanten Bauvorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Die Prüfung erfolgt auf Basis der eigenen Faunakartierung aus dem Jahr 2018 (LANGE GbR) sowie der Fundortdaten des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) und Angaben aus den umgebenden Schutzgebieten bzw. der aktuellen Listung aller im Bereich des betroffenen Messtischblatts nach dem Jahre 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten (LANUV NRW 2020).

Zudem wird die „Artenschutzprüfung (ASP) zum vorgezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Bioenergiezentrum Xanten“ als Datengrundlage herangezogen, die im Jahr 2011 erstellt wurde (Planungsbüro Baumann / Planungsbüro Sterna 2011) sowie die „Ergänzende Artenschutzprüfung für die geplante Errichtung eines Bioenergiezentrums bei Xanten: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 14“ (Planungsbüro Sterna 2011). Ausgewertet wurden in diesen beiden Gutachten folgende Kartierungen: Artengruppe Fledermäuse (2009), Brutvögel (2007, 2008) Herpetofauna (2008), Erfassung des Schwarzkehlchens (2010).

Darüber hinaus liegt eine Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Wesel vom 20.10.2016 (zur Landesplanerischen Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr vom 14.11.2016) vor, in der u. a. auf ein Brutvorkommen des Raubwürgers im Geltungsbereich hingewiesen wird.

Zusätzlich liegt die Landesplanerische Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr vom 29.09.2020 vor. In dieser wird auf die Stellungnahme des Kreises Wesel zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 (§ 4 Abs. 1 BauGB-Beteiligung) verwiesen. Zum einen wird die Notwendigkeit der Datenaktualisierung zu Fledermausvorkommen angesprochen. Zum anderen ist unklar, inwiefern bereits in früheren Planverfahren am Standort CEF-Maßnahmen für

Fledermäuse in Gebäuden und Bunkern geplant bzw. umgesetzt wurden und ob dies noch dem aktuellen Konzept des Gebäudeerhalts bzw.- abrisses entspricht. Eine entsprechende Klarstellung ist erforderlich. Auch sind im Rahmen der Artenschutzprüfung planungsrelevante Vorkommen des Feldschwirls abzuprüfen, was in den seinerzeit vorliegenden Unterlagen noch nicht erfolgt ist.

Entsprechend wurde am 18.08.2020 eine ergänzende Ortsbegehung zur Verifizierung der zuvor getroffenen Aussagen bzgl. der Habitatausstattung der Flächen durchgeführt. Dabei wurden auch die Aspekte und offenen Fragen aus den oben aufgeführten Stellungnahmen berücksichtigt.

Es werden die nachfolgend aufgezählten, vorhandenen Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 2000 für die Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4304.1 und 4304.3 „Xanten“ LANUV NRW (Internetabfrage Oktober 2020)
- Schutzgebiete und Biotopkataster, Geoportal NRW, LANUV NRW (Internetabfrage Oktober 2020)
WES-085 (N3) Naturschutzgebiet Hohe Ley, Wesendonker Abzugsgraben, Urselmanns Ley, Tacke Ley
BK-304-905 NSG Grenzdyck
BK-4304-030 Wiesengelände westlich Gümsche Busch
BK-4304-016 Niederungszug der Hohen Ley, Niederen Ley und Tacke Ley bis Haus Balken
BT-4304-0235-2015 – gesetzlich geschütztes Biotop (Nass-, Feuchtgrünland)
- Abfrage des Informationssystems des AK Amphibien und Reptilien NRW (Internetabfrage Oktober 2020)
- Artenschutzprüfung (ASP) zum vorgezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Bioenergiezentrum Xanten“ (Planungsbüro Baumann / Planungsbüro Sterna 2011)
- Ergänzende Artenschutzprüfung für die geplante Errichtung eines Bioenergiezentrums bei Xanten: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 14 (Planungsbüro Sterna 2011)
- Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde vom 20.10.2016 (u. a. bezüglich eines Brutvorkommens des Raubwürgers) zur Landesplanerischen Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr vom 14.11.2016
- Kartierung der Avifauna am 19.04., 07.05., 25.05., 05.06., 28.06. und 12.07.2018 (LANGE GbR 2018) nach der Methode laut Südbeck et al. (2005)
- Erneute Geländebegehung zur Kontrolle des Zustands der Flächen und der vorhandenen Habitatstrukturen am 18.08.2020

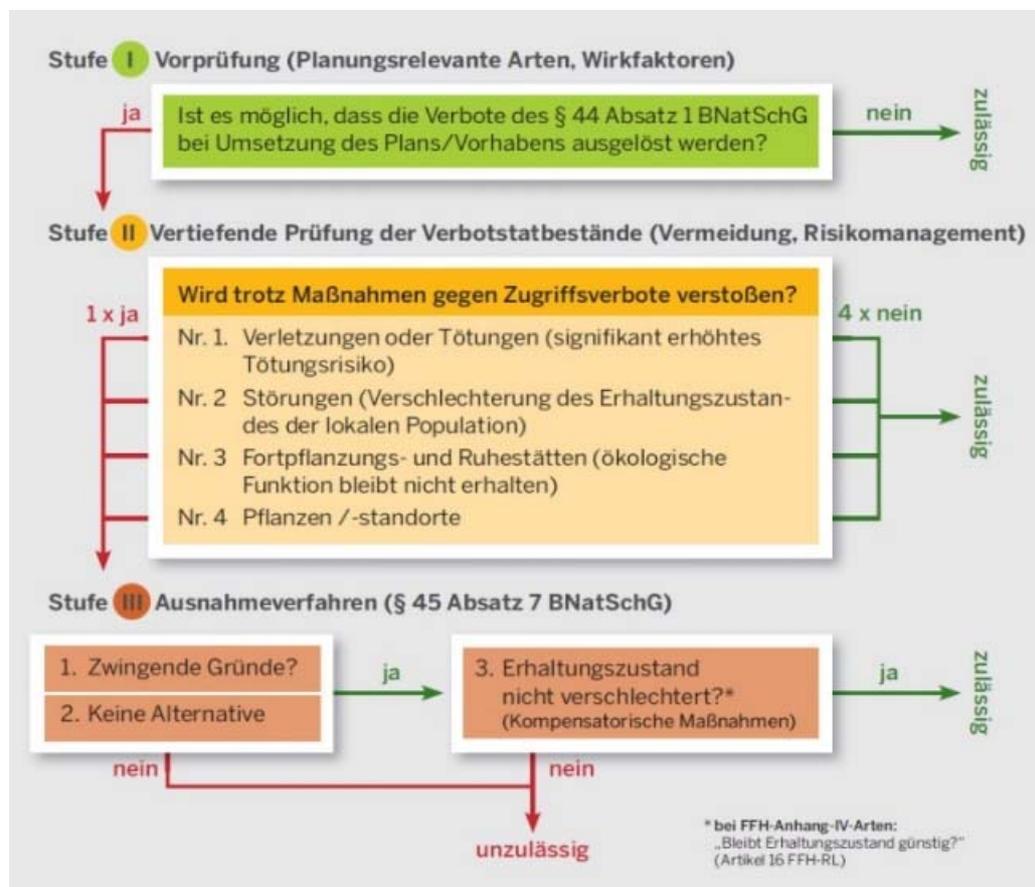
Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016).

Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010) sowie die Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV / MKULNV 2010) und der Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutz-Maßnahmen in NRW (MKULNV 2013).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, kann abweichend vom Regelfall eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden.

Abbildung 4: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung
(MKULNV 2015)



Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Arten, die Habitate im Geltungsbereich nutzen können, zunächst eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Realisierung des Bauvorhabens der PV-Anlage wird unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für alle so ermittelten möglicherweise bzw. nachgewiesenermaßen vorkommenden Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

2 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

2.1 Messtischblattabfrage

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen nach dem Jahr 2000 für die Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4304.1 und 4304.3 "Xanten" zusammengestellt.

Die Abfrage kann über eine Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden. Für den Geltungsbereich und seine unmittelbare Umgebung sind folgende Lebensräume relevant:

Höhlen und Stollen (Hoehl)
Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGeh)
Äcker (Aeck)
Säume, Hochstaudenfluren (Saeu)
Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
Magerwiesen und -weiden (MagW)
Gebäude (Geb)
Fettwiesen und -weiden (FettW)
Feuchtwiesen und -weiden (FeuW)
Stillgewässer (StillG)
Röhrichte (Röhr)
Brachen (Brach)
Fließgewässer (FlieG)

Abkürzungen in der Tabelle:

EHZ NRW ATL = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)

Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut; k. A.: keine Angabe
Zusatz: + abnehmend, - zunehmend

Lebensstätten: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB-Quadranten 4304.3 "Xanten"

(LANUV, zuletzt abgefragt Oktober 2020)

Art	EHZ NRW (ATL)	Hoehl	KIGeh	Aeck	Saeu	Gaert	MagW	Geb	FettW	FeuW	StillG	Röhr	Brach	FlieG
Säugetiere														
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	S	Ru	Na		Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na	(Na)	Ru	Na	(Na)
Brutvögel														
<i>Accipiter gentilis</i> Habicht	G-		(FoRu), Na	(Na)		Na	(Na)		(Na)	(Na)			(Na)	
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	G		(FoRu), Na	(Na)	Na	Na	(Na)		(Na)	(Na)			(Na)	

Art	EHZ NRW (ATL)	Hoehl	KIGeh	Aeck	Saeu	Gaert	MagW	Geb	FettW	FeuW	StillG	Röhr	Brach	FlieG
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	U-			FoRu!	FoRu		FoRu!		FoRu!	(FoRu)			FoRu!	
<i>Alcedo atthis</i> Eisvogel	G					(Na)					FoRu			FoRu!
<i>Anthus pratensis</i> Wiesenpieper	S			(FoRu)	FoRu		FoRu		FoRu	FoRu			(FoRu)	
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper	U		FoRu		(FoRu)		(FoRu)						FoRu	
<i>Asio otus</i> Waldohreule	U		Na		(Na)	Na	(Na)		(Na)				(Na)	
<i>Athene noctua</i> Steinkauz	G-		(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	Na	FoRu!	Na	(Na)			Na	
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	G		(FoRu)	Na	(Na)		Na		Na	(Na)			(Na)	
<i>Carduelis can- nabina</i> Bluthänfling	unbek.		FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)	Na						(FoRu), Na	
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	U-		Na			(Na)	(Na)		(Na)	(Na)		(Na)	Na	
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	U			Na	(Na)	Na	(Na)	FoRu!	(Na)	(Na)	Na	(Na)	(Na)	(Na)
<i>Dryocopus martius</i> Schwarzspecht	G		(Na)		Na		(Na)		(Na)					
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	G		(FoRu)	Na	Na	Na	(Na)	FoRu!	Na	(Na)			Na	
<i>Haliaeetus albicilla</i> Seeadler	G													
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	U		(Na)	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na	Na	Na	(Na)	(Na)	(Na)
<i>Luscinia megarhyn- chos</i> Nachtigall	G		FoRu!		FoRu	FoRu					(FoRu)		FoRu	(FoRu)
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	U		(Na)	Na	Na	Na	Na	FoRu	Na	Na			Na	
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	S			FoRu!	FoRu!	(FoRu)	FoRu		FoRu				FoRu!	
<i>Pernis apivorus</i> Wespenbussard	U		Na		Na		Na		(Na)					
<i>Phoenicurus phoe- nicurus</i> Gartenrotschwanz	U		FoRu		(Na)	FoRu	(Na)	FoRu	(Na)	(Na)				
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	S		FoRu	Na	(Na)	(Na)	(Na)		(Na)	(Na)			Na	
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	G		Na	(Na)	Na	Na	(Na)	FoRu!	(Na)				Na	
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	unbek.			Na	Na	Na	Na	FoRu	Na	Na		Ru	Na	
<i>Tyto alba</i> Schleiereule	G		Na	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na			Na	
<i>Vanellus vanellus</i> Kiebitz	U-			FoRu!			(FoRu)		FoRu	FoRu!			FoRu	

Der nördlichste Bereich des Geltungsbereichs / Plangebiets liegt sehr geringfügig im Mess-
tischblatt-Quadranten 4304.1. Die Internet-Abfrage bezüglich des Vorkommens von planungs-
relevanten Arten (LANUV 2020) ergibt, ergänzend zu den Art-Angaben aus Tabelle 1, folgende
zusätzliche Arten:

Brutvögel: Löffelente, Saatkrähe, Baumfalke, Neuntöter und Zwergtaucher.

Rastvögel: Löffelente, Saatgans, Weißwangengans, Schellente, Silberreiher, Uferschnepfe, Zwergsäger, Fischadler und Kiebitz.

2.2 Schutzgebietsabfrage

Folgende Angaben sind dem GEO-Portal des Landes NRW (www.geoportal.nrw.de) bzw. dem Biotopkataster des LANUV (www.bk.naturschutzinformationen.nrw.de) zu entnehmen.

Planungsrelevante Arten, die nicht in der Abfrage der MTB-Q 4304.1 und 4304.3 (LANUV 2020) oder in Tabelle 2 genannt sind, werden zusätzlich in **Fettdruck** gekennzeichnet:

- WES-085 Naturschutzgebiet Hohe Ley, Wesendonker Abzugsraben, Urselmanns Ley, Tacke Ley: u.a. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für Vogelarten wie Grünspecht, Nachtigall, Steinkauz, Schleiereule und Pirol
- BK-304-905 NSG Grenzdyck: genannte planungsrelevante Vogelarten *Vanellus vanellus* (Kiebitz), *Dryobates minor* (**Kleinspecht**), *Buteo buteo* (Mäusebussard), *Luscinia megarhynchos* (Nachtigall), *Perdix perdix* (Rebhuhn), *Tyto alba* (Schleiereule), *Athene noctua* (Steinkauz), *Streptopelia turtur* (Turteltaube), *Circus aeruginosus* (**Rohrweihe**) Bemerkung: unregelm. Brutvogel, *Alauda arvensis* (Feldlerche), *Anthus pratensis* (Wiesenpieper), *Corvus frugilegus* (Saatkrähe), *Falco subbuteo* (Baumfalke), *Accipiter gentilis* (Habicht), *Accipiter nisus* (Sperber), *Pernis apivorus* (Wespenbussard), *Saxicola rubetra* (Braunkehlchen), *Gallinago gallinago* (**Bekassine**)
- BK-4304-030 Wiesengelände westlich Gümsche Busch: genannte planungsrelevante Vogelarten *Athene noctua* (Steinkauz), *Vanellus vanellus* (Kiebitz), *Perdix perdix* (Rebhuhn), *Falco tinnunculus* (Turmfalke), *Streptopelia turtur* (Turteltaube), *Tyto alba* (Schleiereule)
- BK-4304-016 Niederungszug der Hohen Ley, Niederen Ley und Tacke Ley bis Haus Balken: genannte planungsrelevante Vogelarten *Athene noctua* (Steinkauz), *Tyto alba* (Schleiereule), *Streptopelia turtur* (Turteltaube), *Perdix perdix* (Rebhuhn), *Luscinia megarhynchos* (Nachtigall), *Oriolus oriolus* (**Pirol**), *Falco tinnunculus* (Turmfalke), *Buteo buteo* (Mäusebussard), *Accipiter gentilis* (Habicht), *Accipiter nisus* (Sperber), *Pernis apivorus* (Wespenbussard)

2.3 AK Amphibien und Reptilien NRW

Für planungsrelevante Reptilien- und Amphibienarten sind im Verbreitungsatlas des AK Amphibien und Reptilien (2011) Daten über Vorkommen aus den Jahren bis 2006 gelistet. Diese Daten sind als veraltet anzusehen und können im vorliegenden Fachbeitrag nur sehr eingeschränkt verwendet werden. Im Rahmen einer Aktualisierung der Erfassung („Neuer Verbreitungsatlas bis zum Ende des Jahrzehnts“, AK Amphibien und Reptilien, Stand 04.07.2019) liegen vorläufige Ergebnisse bis zum Jahr 2016 (Kartierungsstand 01.11.2016) vor.

Gemäß diesen Daten gibt es keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Reptilien- und Amphibienarten im MTB 4304.3.

Auch während der Begehungen im Frühling/Sommer 2018 (LANGE GbR) konnten keine planungsrelevanten Reptilien- und Amphibienarten innerhalb des untersuchten Geländes gefunden werden.

⇒ Amphibien- und Reptilienarten werden daher im vorliegenden Fachbeitrag **nicht weiter betrachtet**.

2.4 Vorliegende Artenschutzprüfungen zum Bioenergiezentrum (2011)

In der „Artenschutzprüfung zum vorgezogenen Bebauungsplan Nr. 14 ‚Bioenergiezentrum Xanten‘“ (Planungsbüro Baumann / Planungsbüro Sterna 2011) wurden Vorkommen der im Folgenden genannten planungsrelevanten Arten nachgewiesen.

Die Kartierung stammt dabei, soweit nicht anders vermerkt, aus dem Jahr 2007.

Planungsrelevante Arten, die bisher noch nicht genannt worden sind, werden zusätzlich in **Fettdruck** gekennzeichnet

Tabelle 2: Ergebnisse der Kartierungen aus den Jahren 2007 bis 2010

(Planungsbüro Baumann / Planungsbüro Sterna 2011)

Art	Nutzung des Plangebiets	Anmerkung
Fledermäuse		
Breitflügel fledermaus	Nahrungshabitat, Zwischenquartier	Die Quartiere befanden sich in Gebäuden, welche inzwischen abgebrochen wurden (ehemalige Raketen-Lagerhallen innerhalb der U-förmigen Wallanlagen). Sie sind demnach nicht mehr vorhanden.
Kleiner Abendsegler	Nahrungshabitat, Zwischenquartier	
Großer Abendsegler	Nahrungshabitat	---
Große Bartfledermaus	Nahrungshabitat	---
Rauhautfledermaus	Nahrungshabitat	---
Zwergfledermaus	Nahrungshabitat, Zwischenquartier, Wochenstube	Die Quartiere befanden sich in Gebäuden, welche inzwischen abgebrochen wurden (ehemalige Raketen-Lagerhallen innerhalb der U-förmigen Wallanlagen). Sie sind demnach nicht mehr vorhanden.
Vögel		
Baumfalke	Nahrungsgast	1 nicht regelmäßig genutzte Niststätte im angrenzenden NSG
Kiebitz	Nahrungsgast	1 Brutpaar in angrenzender Ackerfläche
Mäusebussard	Nahrungsgast	1 Niststätte im angrenzenden NSG
Rauchschnalze	Brutvogel	4 Brutpaare in den Gebäuden im Plangebiet
Rebhuhn	Brutvogel	1 Brutpaar wird im Plangebiet vermutet
Schwarzkehlchen	Nahrungsgast	4 Brutpaare unmittelbar außerhalb des Plangebiets (in NSG und angrenzenden Flächen), im Jahr 2010 nur 3 Brutpaare
Steinkauz	Brutvogel	1 Brutpaar, Niststandort nicht bekannt, vermutlich in einem der Gebäude im Plangebiet
Teichrohrsänger	Nahrungsgast	1 Brutpaar im angrenzenden NSG
Turmfalke	Nahrungsgast	1 Brutpaar (2010) in angrenzender Fläche

In der „Ergänzende Artenschutzprüfung für die geplante Errichtung eines Bioenergiezentrums bei Xanten: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 14“ (Planungsbüro Sterna 2011) werden Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten diskutiert.

Es handelt sich dabei um eine Relevanzprüfung durch das Planungsbüro Sterna (Herr Sudmann) bezüglich der Beobachtungen von planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet durch Herrn Wolfgang Richard Müller (Ornithologe im Kreis Wesel), welche dieser der Kreisverwaltung Wesel in einem Schreiben vom 22.11.2011 zukommen ließ.

Tabelle 3: Ergebnisse weiterer Vogelbeobachtungen

Müller (2011); planungsrelevante Arten, die bisher noch genannt worden sind, werden zusätzlich in **Fettdruck** gekennzeichnet

Art	Nutzung des Plangebiets gem. Herrn Müller	Anmerkung Planungsbüro Sterna zur artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorkommens
Habicht	Nahrungsgast	Rastbestände sind nicht planungsrelevant, keine Hinweise auf Niststätten
Sperber	Nahrungsgast	Rastbestände sind nicht planungsrelevant, keine Hinweise auf Niststätten
Turteltaube	Status unklar	Rastbestände sind nicht planungsrelevant, keine Hinweise auf Niststätten
Wendehals	Rastvogel in 2010 und 2011	Rastbestände sind nicht planungsrelevant, keine Hinweise auf Niststätten
Raubwürger	Wintergast in 2011	keine Hinweise auf ein regelmäßig genutztes „Winter-Revier“, welches aus artenschutzrechtlicher Sicht ähnlich wie ein Brutrevier betrachtet werden könnte
Mehlschwalbe	Nahrungsgast	Plangebiet stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar bzw. verliert auch nach Umsetzung des Vorhabens [Anm.: Errichtung einer Biogasanlage] nicht seine Eignung als Nahrungshabitat
Braunkehlchen	Rastvogel	Rastbestände sind nicht planungsrelevant, Braunkehlchen treten während der Zugzeit auf allen Grünlandbereichen am Unteren Niederrhein auf
Kornweihe	Nahrungsgast	keine Hinweise auf gemeinsam genutzte Schlafplätze mehrerer rastender/überwinternder Tiere (regelmäßig genutzte Schlafplätze wären planungsrelevant)
Feldlerche	Brutvogel (Spekulation)	weder die von Herrn Sudmann 2007 noch die von LANGE GbR 2018 durchgeführten Brutvogelkartierungen liefern Hinweise auf ein Brutvorkommen dieser Arten
Heidelerche		
Gartenrotschwanz		
Schleiereule		
Waldohreule		
Wespenbussard		
Rebhuhn	Brutvogel (Spekulation)	ein Revier im Plangebiet vorhanden (2007)

2.5 Sonstige externe Hinweise

Aus der Stellungnahme des Kreises Wesel, Untere Naturschutzbehörde, vom 29.07.2020 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB geht ein Hinweis auf den Feldschwirl als planungsrelevanten Brutvogel hervor. Laut UNB „*liegt eine Meldung zweier Brutreviere von Feldschwirlen aus dem Jahre 2014 auf der betroffenen Fläche vor.*“

Die Messtischblattabfrage für die Quadranten 4304.1 und 4304.3 „Xanten“ nennt kein Vorkommen des Feldschwirls. Es sind lediglich Vorkommen für den östlich benachbarten Quadranten 4304.4 benannt (Bislicher Insel).

Der Feldschwirl wurde bei den aktuellen Erfassungen entsprechend ebenfalls nicht mehr nachgewiesen.

2.6 Eigene Brutvogelkartierung 2018

Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2018 (LANGE GbR, 2018) wurden im Geltungsbereich und unmittelbar daran anschließender Flächen folgende Vogelarten festgestellt:

Abkürzungen und Darstellungen in der Tabelle

kursive Darstellung in NRW als planungsrelevant eingestufte Vogelarten

Fettdruck planungsrelevante Arten, die nicht in der Messtischblatt-Abfrage genannt sind

orange Hinterlegung planungsrelevante Arten, die im oder am Gebiet brüten

BV	Brutvogel	Rote Liste NRW	
NG	Nahrungsgast	1	vom Aussterben bedroht
D	Durchzügler	2	stark gefährdet
		3	gefährdet
BP	Brutpaar	V	Vorwarnliste
Indiv.	Individuum	*	ungefährdet
		S	Schutzmaßnahmen

Tabelle 4: Ergebnisse der Kartierungen aus dem Jahr 2018 (LANGE GbR 2018)

Art	Kürzel	RL NRW 2016	Status	max. Anzahl	Bemerkungen
Brutvögel					
Amsel	A	*	BV	2 BP	
Bachstelze	Ba	V	BV	3 BP	in allen drei Türmen
<i>Bluthänfling</i>	Hä	3	BV	7 BP	hohe Brutdichte
Buchfink	B	*	BV	3 BP	
Dorngrasmücke	Dg	*	BV	10 BP	sehr hohe Brutdichte
<i>Feldsperling</i>	Fe	3	BV	1 BP	Baumgruppe im äußersten Süden des Geländes
Gartengrasmücke	Gg	*	BV	1 BP	
Gelbspötter	Gp	*	BV	1 BP	unmittelbar angrenzend an Graben Tacke Ley
Goldammer	G	*	BV	5 BP	
Graugans	Gra	*	BV	1 BP	
Hausrotschwanz	Hr	*	BV	1 BP	Gebäude am Turm
Haussperling	H	V	BV	3 BP	am Gebäude und den Türmen

Art	Kürzel	RL NRW 2016	Status	max. Anzahl	Bemerkungen
Heckenbraunelle	He	*	BV	2 BP	
Hohltaube	Hot	*	BV	3 BP	an allen drei Türmen
Jagdfasan	Fa	*	BV	3 BP	
<i>Kuckuck</i>	Ku	2	BV	1 BP	Gehölzgruppe am Graben, vermutlich Sumpfrohrsänger parasitiert
Mönchsgrasmücke	Mg	*	BV	4 BP	
<i>Nachtigall</i>	N	3	BV	1 BP	unmittelbar gegenüber Zufahrt
<i>Neuntöter</i>	Nt	V S	BV	1 BP	brütet nordöstlich der Fläche, nutzt diese aber als Jagdgebiet
<i>Rauchschwalbe</i>	Rs	3 S	BV	2 BP	im Gebäude am Turm
Ringeltaube	Rt	*	BV	1 BP	
Schwarzkehlchen	Swk	*	BV	1 BP	auf angrenzendem Grünland, Fläche ist wichtiges Nahrungshabitat
Singdrossel	Sd	*	BV	3 BP	
Sumpfrohrsänger	Su	V	BV	3 BP	am südwestlich angrenzenden Graben Tacke Ley
Zaunkönig	Z	*	BV	2 BP	
Zilpzalp	Zi	*	BV	2 BP	
Nahrungsgäste					
Austernfischer	Au		NG	1 Individ.	überfliegend
Buntspecht	Bs		NG	1 Individ.	randlich
Eichelhäher	Ei		NG	2 Individ.	
Grünfink	Gf		NG	4 Individ.	
<i>Habicht</i>	Ha	3	NG	1 Individ.	auf der Fläche jagend
Kohlmeise	K		NG	2 Individ.	regelmäßig Einzeltiere
<i>Mäusebussard</i>	Mb		NG	1 Individ.	
Nilgans	Nig		NG	1 Individ.	regelmäßiger Gast
Rabenkrähe	Rk		NG	3 Individ.	
Rostgans	Rg		NG	2 Individ.	regelmäßig ein Paar zu Gast
Rotmilan	Rm	*S	NG	1 Individ.	regelmäßiger Nahrungsgast, überfliegend
<i>Star</i>	S	3	NG	8 Individ.	
Stieglitz	Sti		NG	3 Individ.	
Weißstorch	Ws	*S	NG	1 Individ.	regelmäßig überfliegend auf Nahrungsflug
Wiesenschafstelze	St		NG	1 Individ.	brütet vermutlich auf umliegenden Ackerflächen
Durchzügler					
Braunkehlchen	Bk	1S	D	1 Individ.	1 Männchen singend Ende Mai
Steinschmätzer	Sts	1	D	6 Individ.	Anfang Mai 3 Paare, balzend, singend, dann weiterziehend

Abbildung 5: Brutvögel im Untersuchungsraum

Ergebnisse der Kartierungen 2018, LANGE GbR, o. M. und genordnet. Bedeutung der Kürzel vgl. Tabelle 4



2.7 Ergänzende Ortsbegehung 2020

Am 18.08.2020 wurde das Gelände erneut begangen, um die bisherigen Erfassungsergebnisse anhand der vorliegenden Habitatstrukturen zu verifizieren.

Insgesamt zeigt sich das Gebiet gegenüber dem Jahr 2018 als wenig verändert. Die Abfolge trockener Jahre hat seinerzeit feuchte Bereiche größtenteils verschwinden lassen. Das Vorkommen relevanter **Amphibien** kann daher nach wie vor ausgeschlossen werden.

Die Ausstattung der Habitate im Hinblick auf **Brutvögel** hat sich nicht in relevanter Weise verändert, so dass die Kartiererergebnisse aus 2018 weiterhin nutzbar sind.

In dem westlichen der drei Wachtürme (massiver Wachturm) befindet sich aktuell ein sog. Bat-Condo, also ein für **Fledermäuse** hergerichteter, geschützter Raum (umgesetzte Maßnahmen aus den Auflagen der unteren Landschaftsbehörde - heute Naturschutzbehörde - des Kreises Wesel, Sachbereich Artenschutz, zur Abbruchgenehmigung vom 22.02.2010 zum Abbruchantrag der ehem. Nike-Stellung). Hier muss mit einer Besiedlung durch gebäudebewohnende Arten gerechnet werden.

Abbildung 6: Bat-Condo im westlichen Wachturm am 18.08.2020

(Fotos LANGE GbR)



Im nördlichen Wachturm soll laut Aussage der Flächenbewirtschafterin auch ein Fledermausquartier eingebaut worden sein. Hier fehlt jedoch die Leiter zum Aufstieg und eine nähere Beurteilung des Quartiers war nicht möglich.

Abbildung 7: Ein-/Anbauten am nördlichen Wachturm am 18.08.2020

(Fotos LANGE GbR)



Die im Gelände vorhandenen Geschützstellungen innerhalb der Wälle zeigten sich als für Fledermäuse nicht nutzbar (siehe Fotodokumentation in Abbildung 3).

Im Rahmen der Stellungnahme des Kreises Wesel, Untere Naturschutzbehörde, vom 29.07.2020 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden mehrere Einwände bezüglich der Fledermäuse formuliert. Es wurde beanstandet, dass die Datenlage der Fledermauserfassungen aus den Jahren 2008 und 2009 veraltet und nicht mehr nutzbar sei. Dem ist Folgendes entgegenzuhalten: Bei Daten, deren Alter 5 Jahre überschreitet, sind nur dann neue Erfassungen geboten, wenn sich der Habitatzustand der betrachteten Flächen oder sonstige äußere Bedingungen derart verändert haben, dass ein anderes Artenspektrum oder ansonsten relevant unterschiedliche Ergebnisse zu erwarten sind (u. a. VGH Kassel, Beschl. vom 02.01.2009 – 11 B 368/08.T). Dies ist hier der nicht der Fall. Es wurden in 2010/2011 mehrere Gebäude auf dem Gelände abgebrochen, welche nach den Ergebnissen der Erfassung aus 2008/09 durch Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler und Zwergfledermaus genutzt wurden. Der Gebäudekomplex mit massivem Wehrturm und die beiden randlichen Wachtürme blieben erhalten. Innerhalb des massiven Wachturms sowie der beiden anderen Wachtürme wurden Maßnahmen für Fledermäuse durchgeführt (s.o.). Diese Gebäude können von den Tieren nach wie vor genutzt werden. Es ist daher von einer Verschiebung der Quartiermöglichkeiten innerhalb des betrachteten Geländes auszugehen, jedoch nicht von einer Änderung des hier zu erwartenden Artenspektrums. Die Gebäude werden auch weiterhin voraussichtlich von den typischen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus genutzt, diese werden also ohnehin betrachtet und Auswirkungen auf die bestehenden Quartiermöglichkeiten beurteilt. Eine erneute Erfassung ergäbe hier keinen Erkenntnisgewinn im Hinblick auf die Prognose der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Es wird grundlegend angenommen, dass die Tiere in den Gebäuden sowohl Wochenstuben / Zwischenquartiere als auch Winterquartiere beziehen können. Die Daten zu den Artvorkommen werden daher als nach wie vor verwendbar erachtet, die aktuell vorhandenen Quartiermöglichkeiten wurden erfasst und im Rahmen einer Worst-Case-Einschätzung umfassend beurteilt.

Des Weiteren wurden innerhalb des an den westlichen Turm angebundenen Gebäudes zahlreiche (mindestens 7), auch neue Rauchschnalbenester vorgefunden. Es handelte sich hier nicht um Nisthilfen, wie sie seitens der unteren Landschaftsbehörde (entspr. Naturschutzbehörde) des Kreises Wesel, Sachbereich Artenschutz, in der Abbruchgenehmigung vom 22.02.2010 zum Abbruchantrag der ehem. Nike-Stellung als Auflage formuliert worden waren, sondern um von den Tieren selbst gebaute Lehmester. Im gemeinsamen Abstimmungsgepräch mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel am 28.09.2020 konnte dieser Punkt im Konsens geklärt werden. Eine nachträgliche Anbringung der aktuell nicht vorhandenen Nisthilfen für Rauchschnalben wird nicht gefordert, da die Tiere offenbar eigenständig in der Lage sind, das Gebäude zu besiedeln und da gute Anbringungsmöglichkeiten für die typischen Lehmester vorhanden sind. Die Fenster an dem Gebäude haben keine Scheiben und sind auch zum größten Teil nicht mit Brettern verschlossen, so dass die Tiere hier gut ein- und ausfliegen können. Rauchschnalben sind eng an Gebäude mit (auch angrenzendem) Viehbesatz gebunden, so dass die Rinderbeweidung der Flächen hier eine positive Wirkung hat.

Abbildung 8: Rauchschnalbenester im westlichen Gebäude am 18.08.2020

(Fotos LANGE GbR)



In dem Gebäude wurden auch Eulen-Gewölle gefunden, zu denen die Flächenbewirtschafterin anmerkte, sie habe hier bereits öfters eine Schleiereule gesehen. Brutverdacht besteht für die Schleiereule aktuell nicht, es wurde kein Hinweis auf eine Niststätte vorgefunden. Dies kann sich jedoch in den nächsten Jahren durchaus ändern, da das Gebäude generell geeignet ist.

Weitere bei der Begehung als faunistisch interessant erscheinende Aspekte waren ein Eingangsbauwerk zu einem unterirdischen Brunnenhaus im Südwesten des Geländes (ggf. durch Fledermäuse nutzbar) und die bereits seit über 10 Jahren liegenden Totholzhaufen im äußersten Süden (hervorragende Versteckmöglichkeit für Kleintiere aller Art).

Ein weiterer Punkt im Hinblick auf den Artenschutz, welcher seitens der unteren Landschaftsbehörde (entspr. Naturschutzbehörde) des Kreises Wesel, Sachbereich Artenschutz, in der Abbruchgenehmigung vom 22.02.2010 zum Abbruchantrag der ehem. Nike-Stellung als Auflage formuliert worden war, und den es im Rahmen der Ortsbegehung zu klären galt, war die folgende Formulierung: *„In dem Randbereichen bzw. entlang der Zaunanlage (innen und außen am Zaun) sind offene Bereiche herzustellen und zu erhalten, die u.a. für das Schwarzkehlchen eine wichtig ökologische Teilfunktion erfüllen.“* Es verbleibt hier unklar, wo genau innerhalb oder außerhalb der Zaunanlage offene Bereiche hergestellt bzw. erhalten werden sollen und in welcher Qualität. Der aktuelle Zustand im Geltungsbereich zeigt sowohl innerhalb des Zauns (Weideflächen) als auch außerhalb (Ackerflur) grundsätzlich offene Bereiche. Ob hier im Rahmen der Auflage zur Abbruchgenehmigung aktiv eine Umsetzung erfolgte, lässt sich im Hinblick auf die wenige konkrete Formulierung aktuell nicht feststellen. Der Aspekt wurde jedoch im vorliegenden Maßnahmenkonzept aufgegriffen.

3 WIRKUNGEN DER PLANUNG AUF FAUNA UND FLORA

Im Folgenden werden die faunistisch relevanten Wirkungen benannt, die durch die hier planerisch vorbereiteten Bauarbeiten, die Existenz der geplanten PV-Anlage und deren Betrieb ausgelöst werden können.

3.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen entfalten sich ausschließlich temporär durch die Bauarbeiten zur Errichtung der PV-Anlage und der zugeordneten Anlagenbestandteile.

- Entnahme einzelner Gehölze und Gebüschstrukturen
- Abtragung von Wällen bzw. Abbruch von Gebäuden (einzelne Geschützstellungen und Tanks in den Wällen) zur Modulierung der Oberfläche (Herstellung einer ebenen Fläche zwecks Aufstellung der Solarmodule)
- temporär, auf die Dauer der Bauphase beschränkte Emissionen durch Maschineneinsatz während der Bauarbeiten, ggf. Störung angrenzender Lebensräume

3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch das Vorhandensein von Bauwerken, Anlagen oder neu angelegten Strukturen.

- dauerhafter Verlust möglicher Habitatfläche für Tiere / Standorte für Pflanzen durch das Vorhandensein der Solarmodule und notwendiger technischer und sonstiger Infrastruktureinrichtungen
- Abgrenzung des Geländes durch das Vorhandensein eines Zaunes um den Bereich der PV-Anlage

3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen entfalten sich durch die Wartung der geplanten Solarmodule und der übrigen zugehörigen technischen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen sowie deren Nutzung, Pflege und Instandhaltung

- Personenbewegungen/ PKW- Verkehr im Bereich der Solarmodule und der Zuwegungen
- regelmäßige, extensive Pflegemaßnahmen (Beweidung bzw. Mahd) zur Schaffung und Erhaltung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage

4 ERMITTLUNG DER VERTIEFT ZU UNTERSUCHENDEN ARTEN

Im Folgenden werden alle in Kapitel 2 aufgelisteten Arten, für die im Geltungsbereich Hinweise auf Vorkommen vorliegen, auf die mögliche Nutzung von Habitaten im Plangebiet hin geprüft.

Hierzu werden die Habitatansprüche der Arten mit der Ausstattung des Geltungsbereichs verglichen. Für Arten, die Habitate im Plangebiet nutzen können, kann eine Betroffenheit durch die geplante Errichtung der PV-Anlage nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese Arten werden daher im Kapitel 5 im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung einzeln überprüft.

Für das Plangebiet und dessen Umgebung liegen aus der Abfrage vorhandener Daten Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Dabei handelt es sich um 7 Säugetierarten (Fledermäuse) und 52 Vogelarten (Brutvögel, Nahrungsgäste, Rastvögel).

Hier erfolgt nun eine Einschätzung, inwieweit das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung einen (Teil-) Lebensraum für die genannten Tierarten bieten können.

Im Plangebiet finden bereits aktuell geringfügige, aber regelmäßige anthropogen bedingte Störungen statt. Diese umfassen neben einer Instandhaltung der Infrastruktureinrichtung (z. B. Kontrolle der Zaunanlage) insbesondere die Versorgung der zur Offenhaltung der Fläche eingesetzten Rinderherde durch den zuständigen Landwirt.

Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch die konkrete Umsetzung der Planungen beeinträchtigt werden, wird vor allem darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche Fortpflanzungsstätten haben können. Es können jedoch in Einzelfällen auch essenzielle Nahrungshabitate im Plangebiet vorkommen.

4.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Im Rahmen von Kartierungen zum Gutachten vom Planungsbüro Baumann / Planungsbüro Sterna (2011) wurden die Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen.

Hinweise auf ein Vorkommen des im Messtischblatt-Quadranten 4304.3 genannten Grauen Langohrs liegen nicht vor.

- ⇒ Die im Geltungsbereich vorhandenen und vom Bauvorhaben PV-Anlage betroffenen Gehölzbestände stellen keine für Fledermäuse geeigneten Habitate dar. Baumhöhlen, altes Baumholz, Totholz u. ä. Strukturen wurden bei den Ortsbegehungen nicht vorgefunden. Gehölzbewohnende Fledermausarten können daher vom Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.
- ⇒ Gebäudebewohnende Fledermausarten können die auf dem Gelände befindlichen Türme (Wehrtürme) sowie das große Gebäude mit massivem Turm im Westen der Fläche als Zwischenquartier, Winterquartier und/oder Wochenstube nutzen. Im Jahr 2007 wurden durch Planungsbüro Baumann / Planungsbüro Sterna (2011) Zwischenquartiere der Breitflügelfledermaus sowie eine Wochenstube der Zwergfledermaus nachgewiesen. Diese befanden sich in den seinerzeit noch vorhandenen Raketen-Lagerhallen innerhalb der U-förmigen Wälle. Diese Hallen sind inzwischen nicht mehr vorhanden. Als Quartierersatz wurde im Rahmen des Abbruchs seinerzeit der westliche Wachturm mit einem Bat-Condo ausgestattet. Auch an dem nördlichen Turm befinden sich fledermausrelevante Ausbauten. Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass diese Quartiermöglichkeiten durch die Tiere regelmäßig genutzt werden.

- ⇒ Der 2007 mit einem Zwischenquartier an einem vorhandenen Gebäude erfasste Kleinabendsegler gilt grundlegend eher als Waldfledermaus mit einer Präferenz für Baumhöhlen. Im Winter nutzt die Art gelegentlich auch Gebäude und Bauwerke. Da im Folgenden jedoch mit der Betrachtung der Gebäude präferierenden Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus zwei typische Vertreter der Gebäudefledermäuse näher untersucht werden und hier auch spezifische Maßnahmen im Hinblick auf alle möglichen Quartiertypen (Wochenstube, Winterquartier, Zwischenquartier) formuliert werden, wird auf die weitere Betrachtung des für Gebäude eher untypischen Kleinabendseglers verzichtet.
- ⇒ Die kleineren Gebäudereste und Ruinen, die sich auf der ehemaligen Depotfläche befinden, stellen für Fledermäuse keine geeigneten Habitate zur Verfügung.
- ⇒ Bei der Ortsbegehung am 18.08.2020 wurden die in den Wällen vorhandenen Geschützstellungen im Hinblick auf eine mögliche Nutzung durch Fledermäuse detailliert untersucht. Eine Quartiereignung konnte hier ebenfalls nicht festgestellt werden (vgl. Abbildung 3 und Kapitel 2.7).
- ⇒ Die betrachtete Freifläche im Plangebiet (extensiv genutztes Grünland mit strukturreichen Hecken und Gebüsch) kann von Fledermäusen, die im näheren und weiteren Umfeld ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben, als Nahrungshabitat genutzt werden. Auch nach Realisierung des geplanten Bauvorhabens PV-Anlage stehen die Flächen im Plangebiet den Fledermäusen als Nahrungshabitat zur Verfügung. Das kann damit begründet werden, dass Insekten die Fläche weiterhin als Lebensraum nutzen können. Insbesondere Fluginsekten (z.B. Mücken) können den Luftraum über den Solarmodulen nutzen. Eine Beeinträchtigung von vorkommenden Fledermausarten durch den geplanten Eingriff in (nicht essenzielle) Nahrungshabitate kann daher ausgeschlossen werden.
- ⇒ *Eine mögliche Betroffenheit besteht für die in den vorhandenen Gebäuden mit großer Sicherheit vorkommenden Gebäude-Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Eine Nutzung ist hier sowohl für Wochenstuben und Zwischenquartiere als auch für Winterquartiere nicht auszuschließen. Diese Arten werden weiter betrachtet.*

4.2 Brutvögel

4.2.1 Gehölzbrütende Arten

Horst- und Koloniebrüter: Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule, Wespenbussard, Seeadler, Baumfalke, Saatkrähe (Kolonien), Rotmilan

Höhlenbrüter: Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Star, Steinkauz, Waldkauz, Rostgans

- ⇒ Alle oben genannten planungsrelevanten Brutvogelarten, die Baumhorste oder -höhlen als Brutstätte nutzen, finden im Plangebiet keine geeigneten Habitate. Niststätten / Horste sowie größere, durch Vögel nutzbare Baumhöhlen wurden während der Kartierungen nicht gefunden. Bäume mit erforderlichen Strukturen (Höhlen, ausreichend dimensionierte Kronenbereiche) kommen punktuell im nahen Umfeld vor, werden aber durch das geplante Bauvorhaben PV-Anlage nicht beeinträchtigt.

- ⇒ Alle oben genannten Arten, die das Plangebiet nur als Teil eines größeren Nahrungshabitats nutzen (z. B. Greifvögel, Rostgans), können durch das Vorhaben PV-Anlage nicht beeinträchtigt werden. Das Gebiet stellt keinen essenziellen Habitatbestandteil für diese dar.
- ⇒ Der Gartenrotschwanz als Halbhöhlenbrüter wurde im Rahmen der Kartierungen 2018 nicht nachgewiesen. Auch aus früheren Kartierungen (Planungsbüro Baumann / Planungsbüro Sterna 2011) liegen keine Hinweise auf eine Nutzung des Raums als Brut habitat vor.
- ⇒ Der Feldsperling, der ebenfalls auch kleinere Bruthöhlen und Halbhöhlen nutzt, wurde 2018 als Brutvogel in einer älteren Baumgruppe am äußersten Südrand des Geländes nachgewiesen. In diesem Umfeld finden jedoch keinerlei Eingriffe und Arbeiten im Rahmen des hier betrachteten Vorhabens statt. Eine Betroffenheit kann damit aufgrund der Entfernung grundlegend ausgeschlossen werden.
- ⇒ *Eine Betroffenheit aller genannten Arten kann ausgeschlossen werden.*

Gebüschbrüter / Freibrüter in Bäumen: Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter, Turteltaube, Pirol

- ⇒ Die Turteltaube wurde im Rahmen der Kartierungen 2018 (LANGE GbR 2018) nicht als Brutvogel nachgewiesen.
- ⇒ Der Kuckuck wurde 2018 (LANGE GbR 2018) außerhalb des Plangebiets mit einem Brutpaar nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung dieser Art ist nicht erkennbar.
- ⇒ Der Neuntöter wurde im Rahmen der Kartierungen (LANGE GbR 2018) mit einem Brutpaar außerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Das Brutpaar nutzt das Plangebiet als Jagdhabitat. Auch nach Umsetzung des geplanten Vorhabens (PV-Anlage) steht das Plangebiet dem Neuntöter weiterhin als ausreichend großes Nahrungshabitat zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung dieser Art ist nicht erkennbar.
- ⇒ Der Bluthänfling wurde im Rahmen der Kartierungen flächendeckend nachgewiesen. Im gesamten Plangebiet wurden 7 Brutpaare gefunden. Die Verteilung der Niststandorte lässt darauf schließen, dass die maximale mögliche Anzahl an Brutpaaren im Plangebiet erreicht wurde. Jegliche vorhabenbedingten Eingriffe (Errichtung PV-Anlage) werden daher mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Verlust einzelner Niststandorte führen, die nicht durch Ausweichen in das nahe Umfeld ausgeglichen werden können.
- ⇒ *Eine Betroffenheit für den Bluthänfling besteht, diese Art wird weiter betrachtet.*

Bodenbrüter der Wälder und Feldgehölze: Baumpieper, Nachtigall

- ⇒ Geeignete Lebensräume für den Baumpieper sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Derartige Lebensräume sind im Geltungsbereich und in dessen direktem Umfeld nicht vorhanden.
- ⇒ Die Nachtigall wurde 2018 (LANGE GbR 2018) außerhalb des Plangebiets mit einem Brutpaar nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung dieser Art ist nicht erkennbar.
- ⇒ *Eine Betroffenheit aller genannten Arten kann ausgeschlossen werden.*

In NRW nicht planungsrelevante Gehölzbrüter

- ⇒ Für die Gilde der übrigen, in NRW nicht als planungsrelevant definierten gebüschbrütenden europäischen Vogelarten wurden Brutplätze nachgewiesen. So brütet z.B. die Dorngrasmücke mit ca. 10 Brutpaaren im Plangebiet.
- ⇒ Als Ergebnis der Kartierungen aus den Jahren 2008 bis 2010 (Planungsbüro Baumann / Planungsbüro Sterna 2011) sowie 2018 (LANGE GbR) lässt sich festhalten, dass insbesondere die das Plangebiet umgebenden Saumstrukturen dicht von gehölzbrütenden Vogelarten besiedelt werden (vgl. insbesondere Kapitel 2.5).
- ⇒ Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden alle geplanten Gehölzentnahmen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Brutvogelarten erfolgen (vgl. § 39 BNatSchG).
- ⇒ Gehölze und Gebüsche werden im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens PV-Anlage in Teilbereichen des Plangebiets entnommen, in den übrigen Bereichen des Plangebiets bleiben die Gehölze jedoch vollumfänglich stehen und verlieren nicht ihre derzeit bestehende Habitatqualität.
- ⇒ *Die Arten dieser Gilde profitieren von den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die für die planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Schwarzkehlchen formuliert werden. Eine weitere Betrachtung der Gilde ist nicht erforderlich.*

4.2.2 Arten der Gewässer und Ufer

Eisvogel

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren.

- ⇒ Geeignete Strukturen für den Eisvogel sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- ⇒ *Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.*

Löffelente, Zwergtaucher

Die Löffelente brütet in Feuchtwiesen, Sümpfen sowie verschliffen Gräben und Kleingewässern. Zwergtaucher benötigen Gewässer mit einer dichten Verlandungs- und Schwimmblattvegetation.

- ⇒ Geeignete Strukturen für Löffelente und Zwergtaucher sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- ⇒ *Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.*

Rohrweihe

Die Rohrweihe legt ihre Nester in Schilfbereichen und Verlandungszonen von Gewässern an. Es können aber auch Bruten auf Ackerflächen stattfinden.

- ⇒ Geeignete Strukturen für die Rohrweihe sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- ⇒ *Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.*

In NRW nicht planungsrelevante Arten der Gewässer und Ufer

- ⇒ Für die Gilde der übrigen, in NRW nicht als planungsrelevant definierten europäischen Vogelarten der Gewässer und Ufer (z. B. verschiedene Gänse, Stockente, Sumpf-

rohrsänger) wurden Brutplätze und Nahrungshabitate ausschließlich außerhalb des eingezäunten Gebiets des ehemaligen NATO-Depots an der Tacke Ley nachgewiesen.

- ⇒ Im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens PV-Anlage in Teilbereichen des Plangebiets werden diese Habitatstrukturen in keiner Weise berührt. Ein Verlust von Habitaten oder die Gefährdung von Tieren ist damit zu keiner Zeit zu erwarten.
- ⇒ Auch relevante Störungen der ubiquitären Arten können aufgrund von deren geringen Fluchtdistanzen und dem vorhandenen Abstand des geplanten Vorhabens zur Tacke Ley grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- ⇒ *Für die Arten dieser Gilde können demnach Betroffenheiten grundlegend ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung der Gilde ist nicht erforderlich.*

4.2.3 Bodenbrütende Arten der Feldflur

Feldlerche

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide und Mais bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen und dichten Vegetation keine geeigneten Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Kiebitz

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Ackerflächen, die mit Wintergetreide oder Raps bestellt werden, sind für Kiebitze aufgrund der hohen und dichten Vegetation während der Brutzeit nicht geeignet. Lediglich z.B. Mais- (späte Aussaat im Mai), Kartoffel- und Rübenäcker stellen geeignete Fortpflanzungshabitate zur Verfügung. Kleinflächig kann es zu hohen Dichten kommen, da Kiebitze oft in kolonieartigen Konzentrationen brüten.

- ⇒ Für Kiebitz und Feldlerche ist das Plangebiet wegen der zahlreichen Verwallungen und Gehölzstrukturen ungeeignet. Im Rahmen der Kartierungen aus den Jahren 2008 bis 2010 (Planungsbüro Baumann/Planungsbüro Sterna 2011) und 2018 (LANGE GbR) konnten keine Hinweise auf eine Nutzung des Plangebiets als Fortpflanzungshabitat durch Feldlerche und Kiebitz festgestellt werden
- ⇒ *Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.*

Rebhuhn

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungs-

zerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

- ⇒ Das Rebhuhn wurde im Plangebiet als Brutvogel im Jahr 2007 mit vermutlich einem Brutpaar nachgewiesen (Planungsbüro Baumann/Planungsbüro Sterna 2011).
- ⇒ Im Rahmen der Kartierungen 2018 (LANGE GbR) konnten keine Brutnachweise erbracht werden.
- ⇒ Eine Beeinträchtigung des Rebhuhns durch das Bauvorhaben PV-Anlage ist damit aktuell in keiner Weise erkennbar.
- ⇒ *Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.*

Wiesenpieper

Der Wiesenpieper besiedelt offene, extensiv genutzte strukturreiche Landschaften mit einzelnen Singwarten.

- ⇒ Im Rahmen der Kartierungen aus den Jahren 2008 bis 2010 (Planungsbüro Baumann/Planungsbüro Sterna 2011) und 2018 (LANGE GbR) konnte der Wiesenpieper nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Verwallungen und Gebäude stellt das Plangebiet auch ein eher suboptimal geeignetes Habitat zur Verfügung
- ⇒ *Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.*

Bekassine

Die Bekassine ist als Brutvogel auf extensiv genutzte Nasswiesen und Hochmoore angewiesen. Als Rastvogel bzw. Durchzügler ist sie auch auf vernässten (Grünland-)Flächen anzutreffen.

- ⇒ Geeignete Strukturen für die Nutzung als Bruthabitate für die anspruchsvolle Bekassine sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- ⇒ Durchziehende Bekassinen können im Plangebiet potenziell vorkommen, eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben PV-Anlage ist nicht erkennbar.
- ⇒ *Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.*

Schwarzkehlchen

Das Schwarzkehlchen besiedelt offene, extensiv genutzte strukturreiche Landschaften mit Gebüsch, Hochstauden und strukturreichen Säumen und Gräben.

- ⇒ Im Rahmen der Kartierungen 2018 (LANGE GbR) wurde das Schwarzkehlchen mit einem Brutpaar nachgewiesen. Der Niststandort lag im angrenzenden NSG (außerhalb des Plangebiets), das gesamte Plangebiet wird als Nahrungshabitat genutzt.
- ⇒ Im Rahmen von Kartierungen zwischen 2007 und 2010 (Planungsbüro Baumann/Planungsbüro Sterna 2011) wurden vier (2007) bzw. drei (2010) Reviere festgestellt. Alle Niststätten lagen vermutlich außerhalb des Plangebiets. Es wurde aber eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat von einem Teil der Brutpaare festgestellt.
- ⇒ Da die umgebenden Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, wird das Plangebiet als essenzielles Nahrungshabitat für das Schwarzkehlchen angesehen. Es kann

daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Qualität des Brut-Habitats eines oder mehrerer Brutpaare durch das geplante Vorhaben PV-Anlage verändert wird.

⇒ *Eine Betroffenheit für das Schwarzkehlchen besteht, diese Art wird weiter betrachtet.*

Feldschwirl

Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmieele).

- ⇒ Im Rahmen der Kartierungen aus den Jahren 2008 bis 2010 (Planungsbüro Baumann/Planungsbüro Sterna 2011) und 2018 (LANGE GbR) konnte der Feldschwirl nicht nachgewiesen werden. Es liegt der UNB jedoch ein Nachweis von zwei Brutpaaren aus 2014 vor.
- ⇒ Das aktuelle Fehlen der an feuchte Lebensräume gebundenen Art, kann den vergangenen trockenen Jahren geschuldet sein. Die feuchte Senke im betrachteten Gebiet ist derzeit trocken, weist jedoch generell ein Habitatpotenzial auf.
- ⇒ Dieses Habitatpotenzial wird durch die im Rahmen des Maßnahmenkonzepts geplanten Aufwertungen der entsprechenden Flächen im Hinblick auf die aktuell nachgewiesenen Arten Schwarzkehlchen und Bluthänfling optimiert. Für den aktuell nicht nachgewiesenen Feldschwirl ist damit keine Verschlechterung der grundlegenden Situation absehbar, auf eine weitere Betrachtung der Art kann verzichtet werden.

In NRW nicht planungsrelevante Bodenbrüter

- ⇒ Für die Gilde der übrigen, in NRW nicht als planungsrelevant definierten bodenbrütenden europäischen Vogelarten der Feldflur (nicht gefährdete Arten wie Goldammer, Jagdfasan, Wiesenschafstelze u. a.) können Brutplätze nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- ⇒ Es wurden im Rahmen der Kartierungen 2018 (LANGE GbR) z.B. 3 Brutpaare des Jagdfasans und 5 Brutpaare der Goldammer nachgewiesen.
- ⇒ *Die Arten dieser Gilde profitieren von den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die für die planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Schwarzkehlchen formuliert werden. Eine weitere Betrachtung der Gilde ist nicht erforderlich.*

4.2.4 Gebäudebrüter

Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule, Turmfalke, Weißstorch

Rauchschnalbe und Schleiereule sind auf ländliche Strukturen und Gebäudehabitate in und an Bauernhöfen o. ä. (i. d. R. mit Viehbesatz) angewiesen. Auch Mehlschwalbe und Turmfalke sind Gebäudebrüter, die jedoch vor allem in Siedlungen Brutstätten an geeigneten Gebäuden nutzen. Als Kulturfolger nutzt der Weißstorch häufig Dächer oder künstliche Nisthilfen zur Anlage seiner Horste.

- ⇒ Die Rauchschnalbe wurde mit 2 Brutpaaren in Gebäuden am Turm nachgewiesen (LANGE GbR 2018).

- ⇒ Der Weißstorch wurde im Rahmen der Kartierungen (LANGE GbR 2018) als Nahrungsgast festgestellt. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben PV-Anlage ist nicht erkennbar.
- ⇒ Für die übrigen genannten Arten gelang kein Nachweis.
- ⇒ *Eine Betroffenheit für die Rauchschnalbe besteht, diese Art wird weiter betrachtet.*

In NRW nicht planungsrelevante Gebäudebrüter

- ⇒ Für die Gilde der übrigen, in NRW nicht als planungsrelevant definierten gebäudebrütenden europäischen Vogelarten können Brutplätze nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- ⇒ An den drei Wachtürmen und dem noch vorhandenen Gebäude im Gebiet wurden 2018 als Brutvögel Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling und Hohltaube nachgewiesen (LANGE GbR 2018).
- ⇒ Alle diese Bauwerke bleiben vollumfänglich erhalten, so dass weder ein Verlust von Fortpflanzungsstätten noch die Gefährdung von Tieren zu prognostizieren sind.
- ⇒ Auch relevante Störungen der ubiquitären Arten können aufgrund von deren geringen Fluchtdistanzen ausgeschlossen werden.
- ⇒ *Die Arten dieser Gilde profitieren zudem von den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die für die planungsrelevanten Fledermausarten formuliert werden. Eine weitere Betrachtung der Gilde ist nicht erforderlich.*

4.3 Rastvögel und Durchzügler

Löffelente, Saatgans, Weißwangengans, Schellente, Silberreiher, Uferschnepfe, Zwergsäger, Fischadler, Kiebitz, Wendehals, Raubwürger, Kornweihe, Braunkehlchen, Steinschmätzer

- ⇒ Alle genannten Gänse- und Entenarten sowie Fischadler und Zwergsäger finden im Plangebiet keine geeigneten Gewässer vor, die zur Nahrungssuche oder als Rastgewässer genutzt werden können.
- ⇒ Die Uferschnepfe findet im Plangebiet ebenfalls keine geeigneten Habitate (Feuchtwiesen, Blänken) vor.
- ⇒ Silberreiher und Kiebitz können potenziell die Offenlandflächen im Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen, diese stellen jedoch nur suboptimal geeignete Habitate dar. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das Bauvorhaben PV-Anlage ist nicht erkennbar.
- ⇒ Wendehals und Kornweihe können das Plangebiet während des Winterdurchzugs als Nahrungshabitat nutzen, eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben PV-Anlage ist ebenfalls nicht erkennbar.
- ⇒ Der Hinweis auf ein Vorkommen des Raubwürgers beruht mit jetzigem Kenntnisstand auf einem Schreiben von Herrn Müller vom 22.11.2011, der den Raubwürger als „Wintergast“ eingestuft hat. Das Planungsbüro Sterna (2011) geht in seinem Gutachten auf diesen Arten-Fundpunkt ein. Weitere Angaben, insbesondere bezüglich eines Brutvorkommens des Raubwürgers, liegen jedoch nicht vor. Rastbestände des Raubwürgers werden vom Fachinformationssystem des LANUV nicht als planungsrelevant angegeben. Auch liegt gemäß den Ausführungen von Planungsbüro Sterna kein Hinweis auf ein regelmäßig genutztes Winterrevier des Raubwürgers im Geltungsbereich vor. Eine

Beeinträchtigung dieser Art durch das Bauvorhaben PV-Anlage ist daher nach jetzigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

- ⇒ Das Braunkehlchen wurde im Rahmen der Kartierungen (LANGE GbR 2018) mit einem singenden Männchen nachgewiesen, es fand aber keine Brut statt (Durchzügler). Der Nachweis erfolgte dabei im südlichen Bereich der eingezäunten Fläche und damit außerhalb der Fläche für das Bauvorhaben PV-Anlage. Auch im Rahmen der Kartierungen von Planungsbüro Baumann/Planungsbüro Sterna (2011) konnten keine Nachweise eines Brutgeschehens erbracht werden. Rastende Braunkehlchen sind während der Zugzeiten auf allen Grünlandbereichen am Unteren Niederrhein anzutreffen (SUDMANN 2011). Eine Beeinträchtigung dieser Art durch das Bauvorhaben PV-Anlage ist daher nach jetzigem Kenntnisstand nicht erkennbar.
- ⇒ Der Steinschmätzer (als Halbhöhlenbrüter in Stein- oder Holzhaufen, Mauern oder Felsen) wurde im Rahmen der Kartierungen (LANGE GbR 2018) mit drei Paaren nachgewiesen, die revieranzeigende Verhaltensweisen zeigten (balzen, singen), aber nicht brüteten, sondern weiterzogen. Alle Nachweise erfolgten dabei im Plangebiet außerhalb der für die Errichtung der PV-Anlage vorgesehenen Fläche. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben PV-Anlage ist nicht erkennbar.
- ⇒ *Eine Betroffenheit aller genannten Arten kann ausgeschlossen werden.*

5 PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Nach Auswertung der vorhandenen Daten weist das Plangebiet aktuell Habitate für planungsrelevante Tierarten auf.

Die folgenden Strukturen sind vorhanden:

- Lebensstätten (Zwischenquartier, Wochenstube, Winterquartier) der gebäudebewohnenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus
- Lebensstätten (Niststandort und Nahrungshabitat) des Bluthänflings
- Essenzielles Nahrungshabitat des Schwarzkehlchens
- Lebensstätten (Niststandort und Nahrungshabitat) der Rauchschwalbe

Es ist im Folgenden festzustellen, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Art-für-Art-Prüfung ist in den entsprechenden artspezifischen Prüfprotokollen im Anhang dokumentiert.

5.1 Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus

Beide Arten nutzen die Gebäude im Plangebiet (Wachtürme und großes Gebäude im zentralen Gebiet) als Zwischenquartier. Von der Zwergfledermaus wurde 2011 zusätzlich eine Wochenstube gefunden, jedoch an einem Gebäude, welches heute nicht mehr vorhanden ist. Hinweise auf eine Nutzung als Winterquartier liegen aus 2011 nicht vor (Planungsbüro Baumann/Planungsbüro Sterna 2011).

Mit der aktuellen Begehung der Flächen und der eingehenden Beurteilung aller vorhandenen Gebäude (drei Wachtürme und großes Gebäude) und Bauwerke (Geschützstellungen, Ruinen, Schächte, Tanks) konnte die Eignung des Geländes für die Tiere insgesamt auch weiterhin betätigt werden. Als Quartiere genutzt werden können jedoch ausschließlich die Wachtürme und das große zentrale Gebäude – dies jedoch zu allen Jahreszeiten. Die kleinen Bauwerke (Geschützstellungen, Ruinen, Schächte, Tanks) sind nicht als Quartiere nutzbar.

Durch die Beanspruchung von Teilflächen des Plangebiets für das Bauvorhaben PV-Anlage können Störungen auch im Bereich der durch die Fledermäuse genutzten Gebäude auftreten.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Art und deren Habitate ausgelöst werden könnten sind:

- Individuenverluste bei Bauarbeiten, wenn Habitatstrukturen, die als Zwischenquartiere bzw. Wochenstuben oder Winterquartiere genutzt werden, während der Fortpflanzungs- oder Ruhezeit entfernt werden
- erhebliche Störung der Tiere während sensibler Zeiten durch Bautätigkeiten
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch deren Beanspruchung

Individuenverluste können erfolgen, wenn direkte Eingriffe an den Gebäuden (großes Gebäude im Zentrum des Plangebiets, Wachtürme) durchgeführt werden, während diese als Zwischenquartier/Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden.

Erhebliche Störungen können eintreten, wenn Eingriffe an Gebäuden stattfinden, während diese als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden und die Tiere durch indirekte Einwirkungen (Lärm, Erschütterung, Licht) zum Verlassen der Quartiere gebracht werden.

Der Verlust von Fortpflanzungsstätten kann eintreten, wenn im gesamten Plangebiet Habitatstrukturen entfernt werden würden, die als Zwischenquartier oder für die Einrichtung einer Wochenstube oder eines Winterquartiers gebäudebewohnender Fledermausarten genutzt werden können.

- Für Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Einsatz geeigneter **Vermeidungsmaßnahmen** zu unterbinden.

5.2 Bluthänfling

Der Bluthänfling wurde mit 7 Brutpaaren im Plangebiet festgestellt. Davon nutzten 3 Brutpaare den östlichen Teilbereich des Plangebiets, in dem die PV-Anlage errichtet werden soll.

Es werden dort einzelne Gehölzinseln entfernt, die der Bluthänfling bisher als Neststandort und zur Nahrungsaufnahme nutzt.

Durch die Überstellung mit Solarmodulen und der damit verbundenen Umgestaltung der Fläche werden einzelne Bluthänfling-Habitate teilweise verloren gehen.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Art und deren Habitate ausgelöst werden könnten sind:

- Individuenverluste bei Bauarbeiten, wenn Habitatstrukturen, die als Niststandorte genutzt werden, während der Brutzeit entfernt werden
- erhebliche Störung der Tiere während der Fortpflanzungszeit durch Bauarbeiten in der Nähe besetzter Brutstätten
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Individuenverluste können erfolgen, wenn Hecken und Gehölze entnommen werden, während diese als Niststandorte genutzt werden.

Erhebliche Störungen können eintreten, wenn Bautätigkeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, und angrenzende Bluthänfling-Habitate so gestört werden, dass diese aufgegeben werden, wobei Jungtiere zu Tode kommen können.

Der Verlust von Fortpflanzungsstätten wird im Rahmen der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens eintreten, da Hecken und Gehölze entnommen werden, die derzeit als Bruthabitat durch Bluthänflinge genutzt werden.

- Für den Bluthänfling ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Einsatz geeigneter **Vermeidungsmaßnahmen** zu unterbinden.

5.3 Schwarzkehlchen

Das Schwarzkehlchen wurde mit einem Brutpaar im Randbereich des Plangebiets, außerhalb der umzäunten ehemaligen Depotfläche, nachgewiesen. Aufgrund der Ausstattung des Plangebiets (extensive Nutzung, Magergrünland, Brachen, Ruderalfluren, Gehölze etc.) ist davon auszugehen, dass es sich innerhalb des Plangebiets um für das Brutpaar essenzielle Nahrungshabitate handelt.

Durch die Bebauung eines Teils dieses Nahrungshabitats mit Solarmodulen (Bauvorhaben PV-Anlage) und der damit verbundenen Umgestaltung der Fläche werden Teilbereiche des

Schwarzkehlchen-Nahrungshabitats Einbußen bezüglich der Habitatqualität verzeichnen bzw. vollständig verloren gehen.

Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die eine Auslösung artenschutzrechtlicher Tatbestände unterbinden.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Art und deren Habitate ausgelöst werden könnten sind:

- erhebliche Störung der Tiere während der Fortpflanzungszeit, wenn im Nahbereich der Brutstätte Bauarbeiten stattfinden
- Verlust von essenziellem Nahrungshabitat durch den Bau der PV-Anlage

Erhebliche Störungen können eintreten, wenn es durch Lärm, Erschütterung oder optische Reizauslöser im Nahbereich einer Brutstätte zur Aufgabe der Brut kommt.

Der Verlust eines essenziellen Habitatbestandteils wird einschlägig, wenn aufgrund des geplanten Vorhabens Teilbereiche des essenziellen Nahrungshabitats so umgestaltet werden, dass insgesamt eine Verschlechterung der Qualität der Bruthabitate stattfindet. Dies könnte sich z.B. darin äußern, dass auf der verbleibenden Fläche nicht genug Futter vorhanden ist, um alle Jungtiere ausreichend zu versorgen.

- Für das Schwarzkehlchen ist das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Einsatz geeigneter **Vermeidungsmaßnahmen** zu unterbinden.

5.4 Rauchschnwalbe

Die Rauchschnwalbe wurde mit zwei Brutpaaren im Gebäude am Turm nachgewiesen.

Durch die Bauarbeiten können Beeinträchtigungen im Bereich der durch die Rauchschnwalbe genutzten Gebäude auftreten.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Art und deren Habitate ausgelöst werden könnten sind:

- Individuenverluste bei Bauarbeiten, wenn Habitatstrukturen, die als Brutstätte genutzt werden, während der Fortpflanzungszeit entfernt werden
- erhebliche Störung der Tiere während der Fortpflanzungszeit durch Bauarbeiten in der Nähe besetzter Brutstätten
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Individuenverluste können erfolgen, wenn Eingriffe an den Gebäuden (großes Gebäude im Zentrum des Plangebiets, Wachtürme) durchgeführt werden, während diese als Fortpflanzungshabitat genutzt werden.

Erhebliche Störungen können eintreten, wenn Eingriffe im Nahbereich der Gebäude stattfinden, während diese als Niststandort genutzt werden.

Der Verlust von Fortpflanzungsstätten kann eintreten, wenn im gesamten Plangebiet Habitatstrukturen entfernt werden würden, die als Fortpflanzungsstätte genutzt werden.

- Für die Rauchschnwalbe ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Einsatz geeigneter **Vermeidungsmaßnahmen** zu unterbinden.

6 DURCHZUFÜHRENDE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Das im Folgenden beschriebene Konzept beschreibt einen umfassenden Vermeidungsmaßnahmenkomplex, der geeignet ist, das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern (Kapitel 6.1).

Es wurden dabei zum einen die speziellen Ansprüche der Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sowie der Brutvogelarten Bluthänfling, Schwarzkehlchen und Rauchschwalbe beachtet. Zum anderen kommen die Maßnahmen allen anderen im Plangebiet vorkommenden europarechtlich geschützten, aber in NRW nicht als planungsrelevant eingestuften Vogelarten (v. a. Gebüschbrütern) zugute.

Die artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen umfassen dabei im Wesentlichen drei Aspekte:

- Individuenschutz durch Regelungen von Bauzeiten bzw. von Zeiträumen, in denen zwecks Pflege, Instandhaltung o.ä. in vorhandene Habitatstrukturen eingegriffen wird.
- Schaffung von neuen, hochwertigen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets, die den Verlust von Habitatbestandteilen (Fortpflanzungshabitate, Nahrungshabitate) ausgleichen, der im Bereich der Vorhabens PV-Anlage entsteht. Dieser Aspekt umfasst auch die dauerhafte Erhaltung bereits vorhandener hochwertiger Habitatstrukturen wie z.B. des extensiven Grünlands und der Gebüsch im Plangebiet.
- Etablierung eines Monitorings zur Erfolgskontrolle, um die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zu dokumentieren und ggf. weitere Maßnahmen zu entwickeln, falls Defizite erkennbar werden.

Um ein allumfassendes ineinandergreifendes Maßnahmenkonzept für den Planbereich zu entwickeln, wurden die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen mit den aus Sicht des Naturschutzes/Landschaftspflege, des Abfall- und Wasserrechts sowie des Denkmalschutzes und Technischen Planung einschließlich Brandschutz notwendigen Maßnahmen im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplans zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 gebündelt (Kapitel 6.2).

Die grafische Darstellung der artenschutz- und naturschutzrechtlichen sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der Anlage A1 zu entnehmen. Das gesamte Maßnahmenkonzept ist grafisch im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) umgesetzt.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Folgenden werden die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen nach Zielen geordnet aufgelistet und beschrieben. Für die zusammenfassende Beschreibung aller Maßnahmen des gesamten Maßnahmenkonzepts sei hier auf das Kapitel 6.2 verwiesen.

6.1.1 Projektimmanente Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs

Sowohl die technische Planung von Lage, Positionierung und Ausgestaltung der PV-Anlage als auch die Konzeption der zukünftigen Pflege / Bewirtschaftung des gesamten Geltungsbereichs wurden darauf ausgerichtet, artenschutzrechtlich relevante vorhandene Habitatstrukturen so weit als möglich zu erhalten oder zu verbessern. Sie sind daher weder als klassische Individuenschutzmaßnahmen noch als CEF-Maßnahmen einzustufen. Dennoch verfolgen sie einen funktionserhaltenden Zweck und sind zur Vermeidung von Habitatverlust unerlässlich.

Im Folgenden werden diese Maßnahmen daher als artenschutzrechtlich relevante, projektimmanente Maßnahmen vorab aufgeführt und begründet.

Die Nennung der Flächen (A0 bis D4) in der folgenden Tabelle dient der Zuordnung zur kartografischen Darstellung in der Anlage A1.

Die fortlaufende Nummer dient der Einordnung der in der folgenden Tabelle gelisteten artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen in den Gesamtkontext des umfassenden Maßnahmenkonzepts in Kapitel 6.2. Des Weiteren werden die Nummern im VEP und in allen entsprechend zugeordneten Texte zur eindeutigen Zuordnung der konkreten Maßnahmen verwendet. Da nicht alle Maßnahmen innerhalb des Gesamtkonzepts einen artenschutzrechtlichen Hintergrund haben, fehlen in der folgenden Tabelle Nummern. Weiterhin sind einige Maßnahmen des Gesamtkonzepts als explizite Individuenschutzmaßnahmen oder als CEF-Maßnahmen definiert und werden daher in den Kapiteln 6.1.2, 6.1.3 und 6.1.4 detailliert beschrieben.

Die Gesamtheit aller Maßnahmen nach den fortlaufenden Nummern findet sich jedoch zusammenfassend in Kapitel 6.2 wieder.

Tabelle 5: Projektimmanente Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs

Fläche	Nr.	Maßnahme	Begründung
A0	3.1	<u>Positionierung der Aufstellfläche</u> im östlichen Teil des Geltungsbereichs in Zuordnung zum Urselmannsweg mit Anordnung des Zugangsbereichs in Höhe der Einmündung Schnepenkämp – als Puffer zu störungsarmen, extensiv genutzten und hinsichtlich des Vogelbestands wertgebenden Vegetationsstrukturen im Westen und Südwesten.	Um eine geringstmögliche Störung der im Plangebiet und im angrenzenden Naturschutzgebiet vorkommenden Vogelarten zu gewährleisten, muss sich die Errichtung der geplanten PV-Anlage auf den Ostteil des Plangebiets, parallel zum Urselmannsweg, beschränken. Hier befinden sich großflächig versiegelte und naturschutzfachlich weniger hochwertige Flächen. Somit wird gewährleistet, dass ein Großteil des zusammenhängenden extensiven Grünlands und weiterer hochwertiger Strukturen, die im West- und Südteil des Plangebiets bestehen, ungestört erhalten bleibt.
A1	4.1	<u>Dauerbeweidung</u> der eingezäunten Flächen mit Schafen während der gesamten Vegetationsperiode (01. April bis 31. Oktober eines Jahres); Dimensionierung der Besatzdichte mit weitgehendem Abfressen des Bewuchses ohne Zufütterung. Aufstellung erforderlicher mobiler Weide-tränken (z.B. Tränketräge, Wasserwagen (maximal zwei), Aufstellung außerhalb der PV-Module). Ruhephase ohne Beweidung zwischen 01. November und 31. März eines Jahres. Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Alternativ: Erhaltung des Extensivgrünlands durch eine 1-2 schürige Mahd, 1. Schnitt im März/April eines Jahres gemäß phänologischem Verlauf und in Beachtung der Brutzeiten der Bodenbrüter	Der Bereich der Aufstellfläche der PV-Anlage ist so zu pflegen, dass ein artenreiches Extensivgrünland entsteht (Nutzung mindestens als Nahrungshabitat durch vorkommende Fledermaus- und Vogelarten). Zusätzliche Einträge von Nährstoffen sind zwecks Ausmagerung und zur Förderung von konkurrenzschwachen Gräser- und Kräuterarten zu verhindern. Daher ist eine Zufütterung der Tiere verboten. Um Narbenschäden (und damit ein mögliches Aufkommen von Dominanzbeständen von Störzeigern) zu verhindern, sind im Falle einer Beweidung Akkumulationen von Tieren so weit wie möglich zu verhindern (maximal zwei Wassertränken). Zur Erhaltung einer artenreichen Insektenfauna als Nahrungsgrundlage der vorkommenden Fledermäuse und Vögel ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten.

Fläche	Nr.	Maßnahme	Begründung
		(Mäharbeiten im März/April eines Jahres ausschließlich im Bereich der PV-Anlage nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle), 2. Schnitt ab Anfang September eines Jahres, Mahdgut aufnehmen und verwerten	Zum Individuenschutz vorkommender Vogelarten dürfen jegliche Eingriffe in Gebüsch- und Gehölzstrukturen sowie ggf. eine erforderliche Mahd nur außerhalb der Fortpflanzungszeit stattfinden.
B1	7.1	<p>Erhalt des Gebäudekomplexes mit massivem Turm und der zwei Wachtürme (davon ein Wachturm innerhalb der Aufstellfläche der PV-Anlage) als wertvolle Brutplätze für Gebäudebrüter sowie für Fledermäuse; Durchführung ggf. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen aus Gründen des Denkmalschutzes bei Einsturzgefährdung außerhalb des für Gebäudebrüter und Fledermäuse sensiblen Zeitraums (Gebäudearbeiten ausschließlich zulässig zwischen 01. November und 15. November eines Jahres); Erhalt der vorhandenen Einflugmöglichkeiten.</p> <p>Erhalt und Instandhaltung des Bat-Condos im massiven Turm des zentralen Gebäudekomplexes; Kontrolle der Funktionsfähigkeit und des Erhaltungszustands der Holzteile alle 3 Jahre, ggf. Ersatz verrotteter oder beschädigter Holzteile; [...].</p> <p>Sicherung der Eingänge des Gebäudekomplexes mit massivem Turm gegen ein Eindringen von Weidetieren.</p>	<p>Im Rahmen der Kartierungen wurde festgestellt, dass sowohl der Gebäudekomplex mit Turm als auch die beiden Wachtürme im Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen, der planungsrelevanten Rauchschnalbe sowie weiteren Vogelarten genutzt werden.</p> <p>Ein Erhalt dieser Lebensstätten ist daher erforderlich.</p> <p>Um Individuenverluste zu vermeiden, sind notwendige Maßnahmen (z.B. bezüglich Sicherung) an den Gebäuden nur dann durchzuführen, wenn sich keine immobilen Tiere (Eier, Jungtiere) darin befinden.</p>
C2	10.1	<p>Erhalt der Rinderbeweidung (Standweide) mit zulässiger Beweidung nur zwischen 01. Mai und 31. September eines Jahres mit Reglementierung der Besatzdichte auf ca. 0,5 bis 2 GV/ha (Dimensionierung mit weitgehendem Abfressen des Bewuchses).</p> <p>Verbot von Zufütterung zur Vermeidung zusätzlicher Nährstoffeinträge in die Weideflächen; Reduzierung der Besatzdichte im Falle nicht ausreichenden Aufwuchses als Nahrungsgrundlage für die Rinder, bis wieder ausreichend Aufwuchs zur Verfügung steht; Aufstellung erforderlicher mobiler Weidetränken (z. B. Tränketräge, Wasserpumpen, maximal zwei):</p> <p>Erforderliche Nachweidepflege (Nachmahd und Abräumung bzw. zumindest Mulchung) nach Beendigung der jährlichen Weidesaison bei Verbleib größerer, nicht ausreichend abgeweideter Bereiche mit möglichen dauerhaften Veränderungen der Vegetation (z.B. Disteldominanzen).</p> <p>Erhalt vorhandener Einzelgebüsche (insbes. Weißdorn), jedoch Entfernung auf-</p>	<p>Die bereits vorhandenen Offenflächen im Plangebiet sind so zu pflegen, dass ein artenreiches Extensivgrünland erhalten bleibt.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen der Rauchschnalbe als Brutvogel in dem zentralen Gebäude ist eine Rinderbeweidung hier die vorzusehende Weidepflege. Rauchschnalben sind eng an den Viehbesatz gebunden, die Aufgabe der Rinderbeweidung würde langfristig auch zur Aufgabe der Nistplätze der Rauchschnalbe führen.</p> <p>Zusätzliche Einträge von Nährstoffen sind zwecks Ausmagerung und zur Förderung von konkurrenzschwachen Gräser- und Kräuterarten zu verhindern.</p> <p>Zur Erhaltung einer artenreichen Insektenfauna als Nahrungsgrundlage der vorkommenden Fledermäuse und Vögel ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten.</p> <p>Zum Individuenschutz vorkommender Vogelarten dürfen jegliche Eingriffe in Gebüsch- und Gehölzstrukturen sowie ggf. eine erforderliche Mahd nur außerhalb der Fortpflanzungszeit stattfinden.</p>

Fläche	Nr.	Maßnahme	Begründung
		<p>kommender Gehölzsukzession außerhalb der Verwallungen, Rodung oder Rückschnitt nur innerhalb der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten [...]</p> <p>Nutzung des Gehölzschnitts zur Anlage einer Benjeshecke (siehe unten)</p> <p>Erhalt der vorhandenen randlichen Zaunanlage der ehemaligen militärischen Anlage</p> <p>Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Ampferbekämpfung oder Bekämpfung Jakobs-Kreuzkraut).</p> <p>Anlage einer Benjeshecke als lineares Totholzelement mit einer maximalen Höhe von 1 m über vorhandenem Gelände (Höhenlage gemäß Vermessung) aus dem Schnittgut aller innerhalb der Flächen C2/C4, D2 und D3 anfallenden Gehölzschnittmaßnahmen im Südosten der Maßnahmenfläche C2 zwischen befestigter Wegefläche und der bestehenden Zaunanlage der ehemaligen militärischen Anlage (im Übergang zur Fläche D1), Unterbrechung der anzulegenden Struktur je nach Menge des anfallenden Materials in mehrere Teilstücke von maximal 5 m Länge mit Lücken von ebenfalls jeweils maximal 5 m Länge; regelmäßige Auffüllung (je nach anfallender Materialmenge).</p> <p>[...]</p>	<p>Der Erhalt der vorhandenen randlichen Zaunanlage ist aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich, um anthropogen bedingte Störungen durch Erholungssuchende (insbesondere mit freilaufenden Hunden etc.) auszuschließen. Die Störungsarmut ist neben der Ausstattung mit hochwertigen Landschaftsstrukturen ein zentraler Grund für die ökologische Hochwertigkeit des Plangebiets.</p> <p>Die Anlage der Benjeshecken ausschließlich aus vor Ort anfallendem Gehölzschnitt dient zum einen dem Schutz von Kleintieren / Kleinsäugetern und zum anderen der Entwicklung eines Lebensraums für Käfer, Asseln, Spinnen und Weichtiere als Nahrungsgrundlage für insektenfressende Vogelarten (z. B. Schwarzkehlchen) und Fledermäuse. Von gebüschbrütenden Vogelarten werden solche Hecken auch als Brutstätte angenommen.</p>
C3	11.1	<p>Einzäunung (mobiler Weidezaun) des Feuchtkomplexes, bestehend aus Weidengebüsch, Flachwasserbereichen und Initialen von Uferhochstauden und Röhrichten, während der Beweidungsphase.</p> <p>Offenhaltung der Fläche mit regelmäßigem Gehölzrückschnitt (alle 5 Jahre; unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten [...]),</p> <p>Nutzung des Gehölzschnitts zur Anlage einer Benjeshecke (vgl. Fläche C2)</p>	<p>Der im Zentrum des Plangebiets vorkommende Feuchtkomplex stellt ein weiteres hochwertiges Strukturelement im Plangebiet dar. Zur Verbesserung der Ausprägung dieser Struktur ist der Feuchtkomplex während der Weidesaison vor dem Betreten durch die Rinder zu schützen. Es entstehen dadurch neue Strukturen, die sich bisher auf Grund der Trittbelastung nicht entwickeln konnten und die z.B. vom Schwarzkehlchen als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden können. Durch regelmäßige Gehölzrückschnitte ist eine Offenhaltung von Wasserfläche (witterungsabhängig) und Hochstaudenfluren / Röhrichten zu gewährleisten.</p> <p>Ein Entfernen der mobilen Zaunanlage während der Weideruhe im Winterhalbjahr schließt ein Verletzungsrisiko vorkommender Wildtiere, v.a. größerer Säugetiere, aus.</p>
C4	12.1	<p>Auslichtung bzw. Ausdünnung der Gehölzbestände (Gehölzrückschnitt ohne vollständige Beseitigung der Weißdorngebüsche in Teilbereichen der Verwallungen in regelmäßigen Abständen (ca. alle 5-10 Jahre);</p>	<p>Um die Gehölze in einem dichten und vitalen Zustand zu erhalten, so dass sie als Brutstandort insbesondere für den Bluthänfling optimal nutzbar bleiben, sind die regelmäßigen Pflegemaßnahmen erforderlich.</p>

Fläche	Nr.	Maßnahme	Begründung
		Berücksichtigung der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten [...]. Nutzung des Gehölzschnitts zur Anlage einer Benjeshecke (vgl. Fläche C2)	
C5	13.1	Aufnahme des Totholzes und kurzzeitige Zwischenlagerung im Nahbereich der Maßnahmenfläche, ordnungsgemäße Entsorgung des darunterliegenden Bauschutts, Wiederaufschichtung des Totholzes an gleicher Stelle und in gleicher Flächenausdehnung in einer maximalen Höhe von 24,40 m ü. NHN (entspricht kleiner gleich 2 m über vorhandener Geländehöhe) als Habitatrequisite für Offenland-Vogelarten (insektenreiche Nahrungsfläche); falls bei der Wiederaufschichtung unter den oben genannten Größenbegrenzungen überschüssiges Totholz verbleibt, Nutzung dieses Materials bei Eignung zur Anlage der Benjeshecke (vgl. Fläche C2), andernfalls fachgerechte Entsorgung; Durchführung der Maßnahme innerhalb der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten im Hinblick auf mögliche Gebüschbrüter [...].	Aus abfallrechtlichen Gründen ist die Aufnahme der teilweise über 10 Jahre alten Totholzhaufen im Süden des Geländes erforderlich, um darunter ggf. befindlichen Schutt ordnungsgemäß zu entsorgen. Insbesondere das bereits teilweise verrottete Holz ist jedoch ein attraktiver Lebensraum für spezialisierte Käferarten, Asseln, Spinnen und Weichtiere. Diese wiederum bilden die Nahrungsgrundlage für zahlreiche insektenfressende Vogelarten (z. B. Schwarzkehlchen) und Kleinsäuger. Aus diesem Grund ist das alte Totholz nach Möglichkeit nicht zu entsorgen, sondern nach Abfuhr der entsorgungspflichtigen Schuttreste wieder an Ort und Stelle aufzuschichten oder in der Benjeshecke (vgl. Fläche C2) zu verwenden. Da auch Brutvögel diese Struktur als Neststandort nutzen können, sind diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
D2	15.1	Erhalt des Weidengebüsches / Gehölzstreifens und regelmäßiger Rückschnitt im Turnus von ca. 10 Jahren zum Erhalt der dichten Bestandsstruktur mit Verwertung des Schnittguts zur Anlage der Benjeshecken innerhalb der Fläche C2; Berücksichtigung der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten [...]. Nutzung des Gehölzschnitts zur Anlage einer Benjeshecke (vgl. Fläche C2) Nachpflanzung einzelner Gehölze bei Ausfall innerhalb des Gehölzstreifens in der darauffolgenden Vegetationsperiode, gleichartig, Berücksichtigung von Wildverbisschutz.	Viele der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten sind auf Ansitzwarten, reich strukturierte Hecken bzw. Gebüsche und/oder blühende Sträucher angewiesen. Mit Hilfe einer regelmäßigen Pflege vorhandener und neu angelegter Hecken und Gebüsche wird gewährleistet, dass diese Strukturen dauerhaft erhalten bleiben. Durch regelmäßige Pflegeschnitte werden Hecken und Gebüsche so gestaltet, dass diese auch in Bodennähe dicht wachsen und so vielen Vogelarten geeignete Strukturen für die Anlage von Niststätten bieten. Die Erhaltung von Weidengebüschen sichert das Nahrungsangebot für Insekten vor allem im zeitigen Frühjahr.
D3	16.1	Erhalt und Ergänzung des vorhandenen Gehölzstreifens (mit teils älteren Bäumen) einschl. Krautsaum zwischen Urselmannsweg und den Modulauflastflächen mit Entwicklungsziel einer heckenförmigen Struktur mit einzelnen Bäumen als Überhälter. Regelmäßige Pflege durch Gehölzschnitt („auf-den-Stock-setzen“), abschnittsweise alle 5 Jahre, so dass jeder einzelne Abschnitt alle 15 Jahre einmal geschnitten wird (ein Abschnitt umfasst dabei ca. 30 m) mit Verwertung des Schnittguts zur Anlage der Benjeshecken innerhalb der Fläche C2;	Viele der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten sind auf Ansitzwarten, reich strukturierte Hecken bzw. Gebüsche und/oder fruchte- und samentragende Sträucher angewiesen. Mit Hilfe einer regelmäßigen Pflege vorhandener und neu angelegter Hecken und Gebüsche wird gewährleistet, dass diese Strukturen dauerhaft erhalten bleiben. Durch regelmäßige Pflegeschnitte werden Hecken und Gebüsche so gestaltet, dass diese auch in Bodennähe dicht wachsen und so vielen Vogelarten geeignete Strukturen für die Anlage von Niststätten bieten.

Fläche	Nr.	Maßnahme	Begründung
		Berücksichtigung der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten [...] Dauerhafter Erhalt der Heckenpflanzung und Nachpflanzung standortheimischer Arten bei Ausfall einzelner Gehölze innerhalb der Heckenpflanzungen in der darauffolgenden Vegetationsperiode (Berücksichtigung von Wildverbisschutz) [...]	Ein (Nach-) Pflanzen einheimischer fruchte- und samentragender Arten sichert das Nahrungsangebot im Raum.

6.1.2 Individuenschutz für Fledermäuse

Mögliche Quartiere der Fledermäuse können sich im Geltungsbereich ausschließlich an den bestehenden Wachtürmen und dem großen zentralen Gebäude befinden – dies jedoch zu allen Jahreszeiten, also sowohl Wochenstuben als auch Zwischen- und Winterquartiere.

Die für Fledermäuse nutzbaren Gebäude bleiben alle vollumfänglich erhalten (vgl. Maßnahme 7.1 / Flächen B1). Die hier beschriebene Individuenschutzmaßnahme ist Bestandteil des gesamten Maßnahmenkomplexes 7.1 / Flächen B1 (vgl. Kapitel 6.2).

Sollten an den genannten Gebäuden zukünftig irgendwie geartete Maßnahmen zur Sicherung, Instandhaltung oder Gefahrenabwehr erforderlich werden, sind zum Schutz der Fledermäuse alle Arbeiten innerhalb bestimmter Zeitfenster vorzusehen.

Tabelle 6: Jahreszyklus der Gebäude-Fledermäuse

Art	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Breitflügelfledermaus	WQ		WQ/aus	aus	WS	WS/geb
Zwergfledermaus	WQ		WQ/aus	aus	WS	WS/geb

Art	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Breitflügelfledermaus	lak	lak/auf	WS ZQ	ein	ein/WQ	WQ
Zwergfledermaus	lak	lak/auf	WS ZQ	ein	ein/WQ	WQ

Maßnahme	Zeitraum
Ausschlusszeit Winterschlaf	Januar bis März
Arbeiten unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen	März bis April
Ausschlusszeit Fortpflanzung Bezug der Wochenstuben	April bis Juni
Arbeiten unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen	September bis Oktober
Ausschlusszeit Fortpflanzung / Auflösung der Wochenstuben	Oktober bis November
Ausschlusszeit Winterschlaf	November bis Dezember

	Winterquartier			WQ Winterquartier			WS Wochenstubenzeit
	Zwischenquartier, Wanderzeiten			ein Einwanderung ins Winterquartier			geb Geburt der Jungtiere
	Bezug / Auflösung Wochenstuben			aus Verlassen des Winterquartiers			lak Laktationszeit
	Geburt und Jungenaufzucht			ZQ Zwischenquartier			auf WS Auflösen der Wochenstuben

Der Bezug der Wochenstuben ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich und vor allem abhängig von der Witterung. Etwa ab Mitte April wird mit dem Bezug der Wochenstuben gerechnet. Die hier u. a. betroffene Breitflügelfledermaus ist sehr quartiertreu, daher ist ein Ausschluss von Arbeiten an den Quartiergebäuden bereits ab Bezug der Wochenstuben (je nach Witterung etwa ab

15. April) vorzusehen. Die Geburt der Jungen erfolgt frühestens ab Anfang Juni. Der Zeitraum zwischen Anfang Juni und Ende Juli ist aufgrund der Anwesenheit nicht mobiler und fluchtfähiger Jungtiere in den Quartieren als absolute Ausschlusszeit für alle relevanten Arbeiten an potenziell nutzbaren Gebäuden zu betrachten. Zur Risikoverminderung bei späten Wochenstuben, die ggf. erst bis Ende August endgültig aufgelöst sind, soll auch der August als Schutzzeitraum betrachtet und von Arbeiten an Fledermausquartieren ausgespart werden.

Der Winterschlafbeginn beider Arten ist ebenfalls von der Witterung abhängig und kann ab Mitte November erwartet werden. Der Schlaf dauert meist etwa bis Mitte / Ende März. Ein weiterer Ausschlusszeitraum für Arbeiten an möglichen Winterquartiergebäuden ist daher der Zeitraum zwischen dem 15. November und dem 20. März eines Jahres.

In den Zeiträumen **Mitte März bis Mitte April** sowie **Anfang September bis Mitte November** eines Jahres können aus Sicht des Fledermausschutzes Arbeiten an den Gebäuden durchgeführt werden. Es müssen jedoch zusätzlich die Schutzzeiten für gebäudebrütende Vogelarten beachtet werden (siehe Kapitel 6.1.3).

Zu den Zeiten sind keine Wochenstuben oder Winterquartiere besetzt, es können jedoch Einzeltiere oder kleinere Gruppen die Gebäude als Zwischenquartiere nutzen.

Arbeiten an den Gebäuden sind daher auch in diesen Zeitfenstern nur unter Einhaltung der folgenden Maßgaben möglich:

- Grundsätzlich sind zum Schutz untergeschlüpfter Einzeltiere oder kleiner Gruppen die Arbeiten an quartierverdächtigen Stellen der Gebäude (z. B. Spalten, Verkleidungen etc.) vorsichtig und wenn möglich von Hand durchzuführen.
- Hilfreich ist es auch, wenn zuerst an einer quartierungeeigneten Stelle mit den Arbeiten begonnen wird, so dass die Tiere vom Lärm oder den Erschütterungen aufwachen und fliehen können, ehe quartierverdächtige Stellen beansprucht werden.
- Es ist darauf zu achten, dass mögliche Ausflughöffnungen nicht mit Plane o. ä. verdeckt werden und den Tieren die Flucht unterbinden.
- Es wird nicht erwartet, dass bei möglichen Arbeiten unter Einhaltung der obigen Maßnahmen Tiere vorgefunden werden. Sollte dies dennoch der Fall sein (auch Einzeltiere sind geschützt), ist unverzüglich die zuständige Naturschutzbehörde zu benachrichtigen, um eine Umquartierung und den Verbleib des Tiers zu sichern.

Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich, Arbeiten außerhalb der hier vorgesehenen weniger sensiblen Zeiträume durchführen zu müssen (z. B. wenn Gefahr im Verzug ist), sind vor Beginn der Arbeiten unbedingt Fachleute hinzuzuziehen. Diese prüfen die entsprechenden Gebäudeteile vor der Inanspruchnahme intensiv (ggf. mit Endoskop, Detektor etc.) auf die konkrete Anwesenheit von Fledermäusen. Nur wenn diese sicher auszuschließen ist, können Arbeiten an den Gebäuden auch außerhalb der oben dargestellten Bauzeitenfenster durchgeführt werden.

6.1.3 Individuenschutz für Brutvögel

Als planungsrelevante Brutvögel im Geltungsbereich wurden die Arten Bluthänfling (Gebüschbrüter), Schwarzkehlchen (Bodenbrüter) und Rauchschnalbe (Gebäudebrüter) ermittelt. Weiterhin sind auch vorkommende ubiquitäre Brutvögel während der Brutzeit zu schützen.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten nicht mobiler Tiere (Jungtiere, Eier) sind bei sämtlichen Eingriffen in Gebüsch- und Gehölzbestände oder Vegetationsstrukturen zeitliche

Regelungen einzuhalten, so dass die sensible Brutzeit geschützt wird. Auch die Vorbereitung und die Errichtung der erforderlichen technischen Strukturen (Baufeldfreimachung, Räumung noch vorhandener Bauschuttreste, Bodenarbeiten, Errichtung der Solarmodule und der sonstige Infrastruktur) hat außerhalb der sensiblen Fortpflanzungszeit der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten stattzufinden.

Weiterhin sind diese zeitlichen Vorgaben auch bei zukünftigen maschinellen Pflegearbeiten innerhalb des Geltungsbereichs (Gehölzschnitt, Mahd, Pflege der Ackerbrachen) anzuwenden.

Im Hinblick auf die Rauchschwalbe sind die zeitlichen Vorgaben einzuhalten, falls an den Gebäuden im Geltungsbereich zukünftig irgendwie geartete Maßnahmen zur Sicherung, Instandhaltung oder Gefahrenabwehr erforderlich werden.

Die im Folgenden definierten Ausschlusszeiten für Arbeiten orientieren sich an der Phänologie der Arten bzw. der Brutzeiten, wie sie unter www.artensteckbrief.de (dort hergeleitet aus Südbek et al. 2005) angegeben werden. Es wird jeweils zu Beginn und Ende der Brutzeiten ein Puffer von rund 10 Tagen einbezogen, da insbesondere in den letzten Jahren aufgrund der warmen Witterung bei vielen Vogelarten sowohl ein früherer Brutbeginn als auch ggf. eine spätere Zweitbrut zu verzeichnen sind.

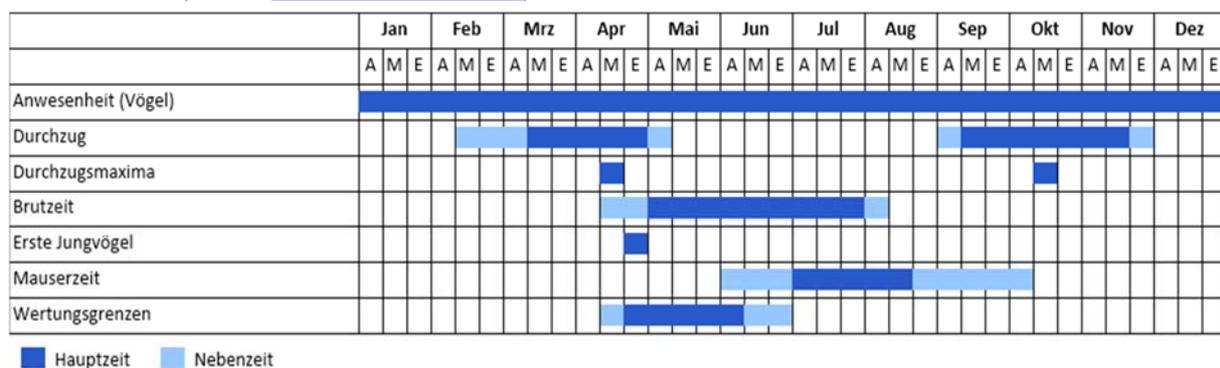
Die Vorgaben bezüglich der Eingriffe in Gehölze und sonstige Vegetationsflächen sind in den Maßnahmenkomplexen 3.3 und 3.4 / Fläche A0, 4.1 und 4.2 / Fläche A1, 10.1 / Fläche C2, 11.1 / Fläche C3, 12.1 / Fläche C4, 13.1 / Fläche C5, 14.1 / Fläche D1, 15.1 / Fläche D2, 16.1 / Fläche D3 und in der sonstigen Regelung E1 enthalten.

Die Vorgaben bezüglich eventueller Eingriffe in Gebäude sind im Maßnahmenkomplex 7.1 / Flächen B1 enthalten.

Zeitliche Regelungen für Gehölzeingriffe

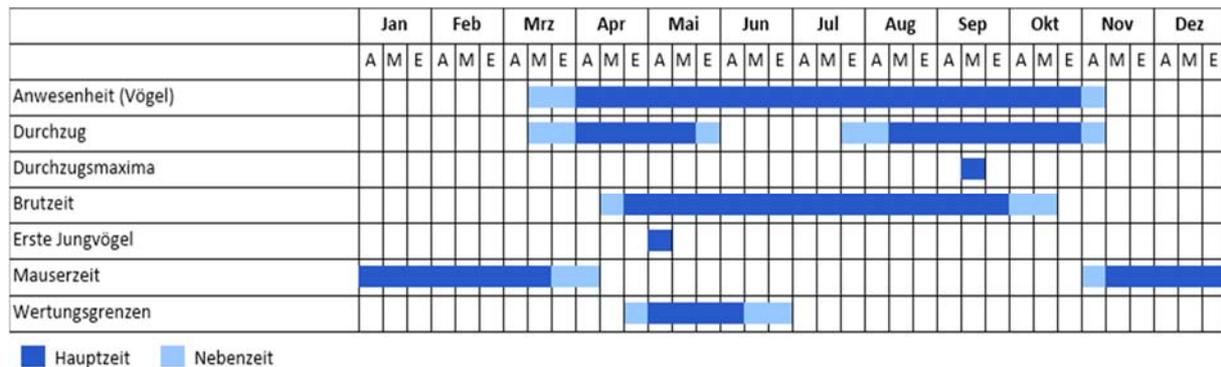
Als nachgewiesene planungsrelevante Art wird hier der in Kleingehölzen brütende Bluthänfling mit dessen artspezifischem Brutzeitraum als maßgeblich herangezogen.

Abbildung 9: Phänologie des Bluthänflings
(Quelle: www.artensteckbrief.de)



Als Ausschlusszeit für alle Arbeiten an Gehölzen innerhalb des Geltungsbereichs wird der Zeitraum vom 01.04. bis zum 20.08. eines Jahres festgelegt.

Um darüber hinaus die Brutzeit vorkommender ubiquitärer Brutvogelarten angemessen zu berücksichtigen, sind Gehölzarbeiten in den Zeiträumen vom 01. bis 31. März sowie vom 21. August bis 30. September eines Jahres (weiter greifende gesetzliche Regelung zu Gehölzfällungen aus dem allgemeinen Artenschutz laut § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) nur zulässig nach

Abbildung 11: Phänologie der Rauchschwalbe(Quelle: www.artensteckbrief.de)

Als Ausschlusszeit für Arbeiten an den Gebäuden (zentraler Gebäudekomplex mit massivem Wachturm und zwei weitere Wachtürme) innerhalb des Geltungsbereichs wird der Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres festgelegt.

Zu beachten sind hier auch die zusätzlichen zeitlichen Vorgaben zum Schutz Gebäude bewohnender Fledermäuse laut Kapitel 6.1.2. In der entsprechenden Maßnahme innerhalb des Gesamtkonzepts (Maßnahmenkomplex 7.1 / Flächen B1) wurde dies entsprechend berücksichtigt.

6.1.4 CEF-Maßnahme

Für den Bluthänfling gehen durch die Inanspruchnahme kleinerer Gebüsch im Bereich der geplanten PV-Anlage nutzbare Bruthabitate verloren. 2018 wurden drei Brutreviere in den Gehölzen nahe dem Urselmannsweg festgestellt, die zur Errichtung der PV-Anlage entnommen werden müssen.

Weiterhin wird dem außerhalb des Geltungsbereichs brütenden Schwarzkehlchen mit der Inanspruchnahme von Extensivgrünland und Brachstrukturen im Bereich der geplanten PV-Anlage ein Teil des essenziellen Nahrungshabitats entzogen.

Wichtige Erhaltungsziele, von denen beide Arten der extensiven halboffenen Biotope gleichermaßen profitieren, sind laut LANUV (2020):

- Erhaltung und Entwicklung von großräumigen, offenen Agrarlandschaften mit einem Wechsel von Ackerflächen, Extensivgrünländern und Brachen.
- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Offenlandflächen mit samen- und insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. blütenreiche Brachen, nährstoffarme Saumstrukturen, unbefestigte Wege).

Es wird daher folgende Maßnahme formuliert, um den Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten im Raum sicherzustellen:

Umwandlung von Ackerflächen in Ackerbrachen (CEF-Maßnahme)

Die Maßnahme wird auf der in den Karten gekennzeichneten Fläche D1 mit der laufenden Nummer 14.1 verortet.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Die Maßnahmenflächen werden streifenförmig auf den nördlich, westlich und südlich an die eingezäunte Weidefläche angrenzenden Äckern angelegt (Lage siehe Anlage A1 sowie VEP). Damit wird gleichzeitig eine Pufferfunktion zwischen der intensiv

bewirtschafteten Feldflur und dem extensiv gepflegten Geltungsbereich geschaffen und zwar auf der gesamten Länge, wo diese derzeit aneinander angrenzen.

- Als Orientierungswert gibt MKULNV (2013) für eine streifenförmige Anlage von Brachstrukturen eine Breite der Streifen von mind. 6 m und eine Mindestlänge von 200 m an. Diese Werte werden bei der Festlegung der Maßnahmenflächen berücksichtigt. Mit einer ungefähren Gesamtlänge der geplanten Streifen von knapp 600 m wird etwa das dreifache Maß der in MKULNV (2013) genannten Länge bereitgestellt, so dass der erforderliche Ausgleich für die drei betroffenen Brutreviere des Bluthänflings erbracht wird. Der Ausgleich für das Nahrungshabitat kann hier multifunktional eingerechnet werden.
- Der Erhalt vorhandener, im Übergang zur Weidefläche (Maßnahmenfläche C2) gelegener Gehölzstrukturen und krautiger Streifen ist zu sichern.
- Zum dauerhaften Schutz der Brachestreifen vor ackerbaulicher Nutzung / Befahrung mit Landmaschinen ist die Aufstellung von Weidepfählen entlang der jeweiligen Außengrenzen mit einem Abstand von maximal 4 m zwischen den Weidepfählen und mit jeweils 2 Querverstrebungen vorzusehen.

Anforderungen an die Ausprägung und Pflege der Flächen

- Die Brachestreifen sind einer sukzessiven Vegetationsentwicklung zu überlassen. Es soll keine Einsaat erfolgen.
- Extensive Pflege in Form einer Mahd alle drei Jahre mit erforderlichem Abräumen des Mahdguts, Umbruch alle 3 bis 5 Jahre unter Berücksichtigung der Brutzeiten bodenbrütender Arten der Feldflur (Mahd- und Bodenarbeiten nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. März und 10. August eines Jahres; vom 11. August - 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle).
- Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.
- Ziel ist die Schaffung einer Vegetationsausprägung, die sich durch einen großen Arten- und Strukturreichtum auszeichnet. Dichte und hochwüchsige Dominanzbestände von Gräsern sind nicht zielführend. Vielmehr sind blütenreiche und samentragende Blütenpflanzen (Kräuter, Stauden) zu fördern, die für Insekten und Vögel eine zuverlässige Nahrungsgrundlage bieten. Um eine Kombination aus ein- und mehrjährigen Pflanzen zu erreichen, sind Pflegemaßnahmen (Mahd, Umbruch) nur in mehrjährigen Abständen durchzuführen. Ein regelmäßig durchgeführter Umbruch der Fläche unterstreicht dabei die Tatsache, dass es sich um eine Ackerbrache handelt und nicht die Entwicklung eines durch Gräser geprägten Dauergrünlands angestrebt wird. Zur Ausmagerung der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Böden ist ein Abräumen des Mahdguts und damit ein Entfernen der Nährstoffe von der Fläche erforderlich. Hilfestellung für eine angepasste und dauerhaft erfolgreiche Pflege von Ackerbrachen kann z.B. die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft geben.

6.2 Erfolgskontrolle

Die Maßnahme wird unter der Bezeichnung E2 festgelegt.

Die Erhaltung und Neuschaffung hochwertiger Landschaftsstrukturen im Plangebiet ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend erforderlich. Auf Grund der Komplexität der Maßnahmen ist es erforderlich, im mehrjährigen Turnus eine Erfolgskontrolle hinsichtlich der Umsetzung aller im vorliegenden Gutachten entwickelten Maßnahmen durchzuführen. Ziel dieser

Erfolgskontrolle ist es, zu prüfen, ob Art, Umfang und Umsetzung der Maßnahmen geeignet sind, die hier formulierten artenschutzrechtlichen Erfordernisse zu verwirklichen.

Erfolgskontrolle hinsichtlich der Entwicklung der gewünschten Landschaftsstrukturen:

- *Erhalt von großen zusammenhängenden mageren Extensivgrünlandflächen (ausreichende Besatzdichte der Weidetiere, passendes Mahdregime, ausreichende Nachpflege der Weideflächen, kein zusätzlicher Eintrag von Nährstoffen)*
- *Erhalt von strukturreichen Hecken und Gebüsch (Abstände der Pflege- und Erhaltungsschnitte ausreichend dimensioniert)*
- *Erhaltung des Feuchtkomplexes (ausreichende Offenhaltung, Möglichkeit der Entwicklung von Uferstauden)*
- *Entwicklung und dauerhafter Erhalt einer artenreichen Ackerbrache (Kontrolle von Gehölzaufwuchs, Neophytenaufkommen wie z. B. Kanadischer Goldrute)*

Erfolgskontrolle hinsichtlich der Zielarten:

- *Vorkommen und Bestandsgröße von Bluthänfling und Schwarzkehlchen*
- *Dokumentation ggf. auftretender weiterer wertgebender Brutvogelarten*

Ein Korrekturbedarf bezüglich der Maßnahmenformulierung bzw. -umsetzung kann sich dabei z. B. ergeben, wenn Zeitintervalle von Pflegemaßnahmen (Offenhaltung) oder die Bewirtschaftung der Ackerbrache den äußeren Umständen angepasst werden müssen.

Es ist daher die Überprüfung der Maßnahmen hinsichtlich Umsetzung und durchzuführender Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der genannten Bauzeitenregelungen durch einen durch die Aufsichtsbehörde anerkannten Biologen, Botaniker o.ä. über einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren vorzusehen. Als Turnus wird ein Kontrolldurchgang nach 3 Jahren, nach 6 Jahren und nach 10 Jahren festgelegt.

In den Kontrolljahren ist jeweils eine Erfassung der vorgefundenen Habitatstrukturen (floristische und strukturelle Biotopkartierung) und eine systematische Erfassung des Brutvogelbestands nach den fachlichen Vorgaben laut MKULNV (2017) „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung und Monitoring“ durchzuführen.

Nach dem Zeitraum von 10 Jahren soll weiterhin alle 10 Jahre bis zum Rückbau der PV-Anlage bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Lebensraums für Schwarzkehlchen und Bluthänfling ein Kontrollgang mit Erfassung der vorgefundenen Habitatstrukturen (floristische und strukturelle Biotopkartierung) inkl. Potentialanalyse für Schwarzkehlchen und Bluthänfling erfolgen. Nach Absprache mit der zuständigen UNB ist ggf. die Durchführung gegensteuernder Maßnahmen bei Fehlentwicklungen (z. B. Neophyten o.ä.) vorzusehen.

Dem Einwand der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel, ein Monitoring sei für 30 Jahre festzuschreiben, wird hier folgendes entgegengehalten: Für die PV-Anlage ist eine Laufzeit von 20 Jahren vorgesehen, da nach dem heutigen Kenntnisstand und den Vorgaben des EEG danach keine Vergütung mehr für den eingespeisten Strom gewährt wird. Insofern ist die Forderung eines auf 30 Jahre angelegten Monitorings nicht angemessen und bezogen auf die Laufzeit des Vorhabens der PV-Anlage auch nicht begründbar. Laut MKULNV (2013) ist für derartige CEF-Maßnahmen, wie sie hier für das Schwarzkehlchen und den Bluthänfling vorgesehen sind, lediglich bei landesweit bedeutsamen Beständen ein Monitoring vorzusehen. Ein solcher Bestand liegt hier nicht vor.

6.3 Zusammenfassendes Maßnahmenkonzept

Im Folgenden werden alle Maßnahmen des Denkmalschutzes, des Abfallrechts, der Technischen Planung einschließlich Brandschutz, des Arten- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Wasserrechts zusammenfassend und in der Reihenfolge der fortlaufenden Nummerierung genannt:

Geltungsbereich

1. Maßnahme des Denkmalschutzes (Bodendenkmalpflege und Denkmalpflege)

- 1.1** Erhalt der im Vorhaben- und Erschließungsplan auf Grundlage der Vermessung und der Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden zeichnerisch festgelegten Bauwerke ohne Nutzung durch den Menschen (Gebäude, Wachtürme, Geschützstellungen und sonstige technische Einbauten), Versiegelungen (Fundamente und Wege-/Fahrflächen einschließlich Böschungskanten), Wallanlagen, Zaunanlagen und 7 Beleuchtungselemente
- 1.2** Maßnahmen zur Sicherung/Instandsetzung der unter Ziffer 1.1 benannten, zu erhaltenen Bestandteile nach der denkmalrechtlichen Unterschutzstellung (Eintragung als Bau- und Bodendenkmal) nach den gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW unter Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

2. Maßnahme des Abfallrechts

- 2.1** Entfernung und ordnungsgemäße Entsorgung von überwiegend fremd eingebrachten, verstreut vorhandenem Bauschutt, Abbruchmaterialien und sonstigen Abfällen

Aufstellfläche der PV-Anlage

3. Fläche A0 – Positionierung und Herrichtung der Aufstellfläche der Photovoltaik-Freiflächenanlage

3.1 Maßnahme des Artenschutzes/der Technischen Planung

Positionierung der Aufstellfläche im östlichen Teil des Geltungsbereichs in Zuordnung zum Urselmannsweg mit Anordnung des Zugangsbereichs in Höhe der Einmündung Schneppenkämp – als Puffer zu störungsarmen, extensiv genutzten und hinsichtlich des Vogelbestands wertgebenden Vegetationsstrukturen im Westen und Südwesten

3.2 Maßnahme der Technischen Planung

Entfernung der Verwallungen und aller dort integrierten technischen Einbauten, Entnahme von 20 Beleuchtungselementen entlang der Ostgrenze mit Abfahren/Entsorgung aller nicht verwertbaren Stoffe und Materialien

3.3 Maßnahme des Artenschutzes/der Technischen Planung

Rodung und Entfernung aller Einzelgebüsche/Gehölzflächen und -streifen unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten (Gehölzeingriffe nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. April und 20. August eines Jahres; vom 01. bis 31. März eines Jahres und vom 21. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle) zum Schutz planungsrelevanter sowie ubiquitär verbreiteter europarechtlich geschützter Gebüsch- und Heckenbrüter (Vermeidungsmaß-

nahme: Bauzeitenregelung); Nutzung des Gehölzschnitts zur Anlage/Auffüllung der Benjeshecke (vgl. Fläche C2)

3.4 Maßnahme des Artenschutzes/der Landschaftspflege/der Technischen Planung

Rückbau der vorhandenen Mittelspannungsleitung und Herstellung eines Planums (maximale Geländehöhe 22,60 m ü. NHN) mit Einsaat der Bodenflächen (Oberboden/Rohböden) mit Regiosaatgut; Bodenarbeiten an Vegetationsflächen zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten nur außerhalb der Brutzeit (Bodenarbeiten nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. März und 10. August eines Jahres; vom 11. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle) (Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenregelung)

3.5 Maßnahme der Landschaftspflege/der Technischen Planung

Einzäunung der Aufstellfläche der PV-Anlage gemäß graphischer Darstellung (2 m hoher Stabgitterzaun, bodentief, mit Einzelöffnungen über dem Boden (0,15 x 0,15 cm) als Durchlass für ubiquitäre Kleinsäuger und bodenlebende Vogelarten; im Norden und Süden mind. je einmal mittig, im Osten und Westen jeweils dreimal entlang der Zaunanlage)

3.6 Maßnahme der Technischen Planung/des Denkmalschutzes/des Wasserrechts

Errichtung der Solarmodule inkl. der erforderlichen Infrastruktur (Trafos/Übergabestationen, wasserdurchlässige Schotterrasenfläche, Löschwasserbrunnen, Leitungen, Zaun, Neufundamentierung 4 bestehender Beleuchtungselemente im Norden und ggf. Austausch von Masten etc.)

Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb der Aufstellfläche der PV-Anlage oberflächlich über die belebte Bodenzone

4. Fläche A1 – Extensivgrünland – Schafbeweidung/Alternativ Mahd

4.1 Maßnahme des Artenschutzes

Dauerbeweidung der eingezäunten Flächen mit Schafen während der gesamten Vegetationsperiode (01. April bis 31. Oktober eines Jahres); Dimensionierung der Besatzdichte mit weitgehendem Abfressen des Bewuchses ohne Zufütterung

Aufstellung erforderlicher mobiler Weidetränken (z.B. Tränketräge, Wasserwagen (maximal zwei), Aufstellung außerhalb der PV-Module)

Ruhephase ohne Beweidung zwischen 01. November und 31. März eines Jahres

Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Ampferbekämpfung oder Bekämpfung Jakobs-Kreuzkraut)

Alternativ: Erhaltung des Extensivgrünlands durch eine 1-2 schürige Mahd, 1. Schnitt im März/April eines Jahres gemäß phänologischem Verlauf und in Beachtung der Brutzeiten der Bodenbrüter (Mäharbeiten im März/April eines Jahres ausschließlich im Bereich der PV-Anlage nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle), 2. Schnitt ab Anfang September eines Jahres, Mahdgut aufnehmen und verwerten

4.2 Maßnahme des Artenschutzes/der Technischen Planung

Entfernung aufkommender Gehölzsukzession nur innerhalb der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten (Gehölzeingriffe nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. April und 20. August eines Jahres; vom 01. bis 31. März eines Jahres und vom 21. August bis 30.

September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle); Nutzung des Gehölzschnitts zur Anlage/Auffüllung der Benjeshecke (vgl. Fläche C2)

5. Fläche A2 – Sukzessionsstreifen

5.1 Maßnahme der Technischen Planung/der Landschaftspflege

Entwicklung Sukzessionsstreifen zwischen Bestandszaun der ehemaligen militärischen Anlage und dem neuen Zaun der PV-Anlage mit zulässiger gelegentlicher Pflege bei Erfordernis

6. Fläche A3 – Wiesenwege im Bereich der fußläufigen Tore/Wiesenflächen beidseits der befahrbaren Zufahrt (Höhe Urselmansweg/Schnepenkämp)

6.1 Maßnahme der Technischen Planung/der Landschaftspflege

Entwicklung von Saumstreifen (Wiesenansaat) im Bereich der beiden fußläufigen Tore und beidseits des fahrbaren Zugangsbereichs mit dauerhafter Freihaltung von Gehölzsukzession

Maßnahmen, Maßnahmenflächen und deren Flächennutzung

7. Flächen B1 – vorhandene Gebäude (Wachtürme und massiver Gebäudekomplex mit Turm)

7.1 Maßnahme des Artenschutzes

Erhalt des Gebäudekomplexes mit massivem Turm und der zwei Wachtürme (davon ein Wachturm innerhalb der Aufstellfläche der PV-Anlage) als wertvolle Brutplätze für Gebäudebrüter sowie für Fledermäuse; Durchführung ggf. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen aus Gründen des Denkmalschutzes bei Einsturzgefährdung außerhalb des für Gebäudebrüter und Fledermäuse sensiblen Zeitraumes (Gebäudearbeiten ausschließlich zulässig zwischen 01. November und 15. November eines Jahres); Erhalt der vorhandenen Einflugmöglichkeiten

Erhalt und Instandhaltung des Bat-Condos im massiven Turm des zentralen Gebäudekomplexes; Kontrolle der Funktionsfähigkeit und des Erhaltungszustands der Holzteile alle 3 Jahre, ggf. Ersatz verrotteter oder beschädigter Holzteile; Instandhaltungsarbeiten an Fledermausquartieren sind ausschließlich zulässig zwischen 01. September und 15. November eines Jahres

Sicherung der Eingänge des Gebäudekomplexes mit massivem Turm gegen ein Eindringen von Weidetieren

8. Flächen C1.1 – Erhalt und Anpassung vorhandener Wallanlagen mit Entwässerungsmulden

8.1 Maßnahme der Technischen Planung

Erhalt und im Übergang zur Aufstellfläche der PV-Anlage Anpassung der Verwallungen mit zugehörigen Entwässerungsmulden (Böschungsfuß) und Abfahren/Entsorgung von nicht verwertbaren Bodenmaterialien, Einsaat der Rohböden mit Regiosaatgut und Einbeziehung in die Beweidung (Maßnahmenfläche C2)

9. Flächen C1.2 – Rückbau Teile vorhandener Wallanlagen

9.1 Maßnahme der Technischen Planung

Rückbau der im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegten Teilflächen der Verwallungen (mit zugehörigen Entwässerungsmulden) und Abfahren/Entsorgung von nicht verwertbaren Bodenmaterialien, Herstellung eines ebenen Planums ohne Bruchkanten und Einsaat der Rohböden mit Regiosaatgut

10. Fläche C2 – Erhalt und Entwicklung Extensivgrünland als Rinderweide

10.1 Maßnahme des Artenschutzes/der Landschaftspflege/des Denkmalschutzes/des Wasserrechts

Erhalt der Rinderbeweidung (Standweide) mit zulässiger Beweidung nur zwischen 01. Mai und 31. September eines Jahres mit Reglementierung der Besatzdichte auf ca. 0,5 bis 2 GV/ha (Dimensionierung mit weitgehendem Abfressen des Bewuchses)

Verbot von Zufütterung zur Vermeidung zusätzlicher Nährstoffeinträge in die Weideflächen; Reduzierung der Besatzdichte im Falle nicht ausreichenden Aufwuchses als Nahrungsgrundlage für die Rinder, bis wieder ausreichend Aufwuchs zur Verfügung steht; Aufstellung erforderlicher mobiler Weidetränken (z.B. Tränketräge, Wasserwagen, maximal zwei)

erforderliche Nachweidepflege (Nachmahd und Abräumung bzw. zumindest Mulchung) nach Beendigung der jährlichen Weidesaison bei Verbleib größerer, nicht ausreichend abgeweideter Bereiche mit möglichen dauerhaften Veränderungen der Vegetation (z.B. Disteldominanzen)

Erhalt vorhandener Einzelgebüsche (insbes. Weißdorn), jedoch Entfernung aufkommender Gehölzsukzession außerhalb der Verwallungen, Rodung oder Rückschnitt nur innerhalb der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten (Gehölzeingriffe nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. April und 20. August eines Jahres; vom 01. bis 31. März eines Jahres und vom 21. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle); Nutzung des Gehölzschnitts zur Anlage/Auffüllung der Benjeshecke (siehe unten)

Erhalt der vorhandenen randlichen Zaunanlage der ehemaligen militärischen Anlage

Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Ampferbekämpfung oder Bekämpfung Jakobs-Kreuzkraut).

Anlage einer Benjeshecke als lineares Totholzelement mit einer maximalen Höhe von 1 m über vorhandenem Gelände (Höhenlage gemäß Vermessung) aus dem Schnittgut aller innerhalb des Geltungsbereichs anfallender Gehölzschnittmaßnahmen sowie aus überschüssigem geeigneten Totholz aus der Fläche C5 im Südosten der Maßnahmenfläche C2 zwischen befestigter Wegefläche und der bestehenden Zaunanlage der ehemaligen militärischen Anlage (im Übergang zur Fläche D1), Unterbrechung der anzulegenden Struktur je nach Menge des anfallenden Materials in mehrere Teilstücke von maximal 5 m Länge mit Lücken von ebenfalls jeweils maximal 5 m Länge; regelmäßige Auffüllung (je nach anfallender Materialmenge)

Neufundamentierung 3 bestehender Beleuchtungselemente im Norden und ggf. Austausch von Masten

fachgerechte Verschließung der beiden Rohrleitungen (Betonleitungen, DN 500) nach dem Stand der Technik zur Unterbindung der Ableitung von Niederschlagswasser Richtung Tacke Ley

11. Fläche C3 – Erhalt und Entwicklung des Feuchtkomplexes

11.1 Maßnahme des Artenschutzes

Einzäunung (mobiler Weidezaun) des Feuchtkomplexes, bestehend aus Weidengebüschen, Flachwasserbereichen und Initialen von Uferhochstauden und Röhrichten, während der Beweidungsphase

Offenhaltung der Fläche mit regelmäßigem Gehölzrückschnitt (alle 5 Jahre; unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten (Gehölzeingriffe nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. April und 20. August eines Jahres; vom 01. bis 31. März eines Jahres und vom 21. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle), Nutzung des Gehölzschnitts zur Anlage / Auffüllung der Benjeshecke (vgl. Fläche C2)

12. Flächen C4 – Auslichtung der Gehölzbestände in Teilbereichen

12.1 Maßnahme des Artenschutzes

Auslichtung bzw. Ausdünnung der Gehölzbestände (Gehölzrückschnitt ohne vollständige Beseitigung der Weißdorngebüsche in Teilbereichen der Verwallungen in regelmäßigen Abständen (ca. alle 5 bis 10 Jahre); Berücksichtigung der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten (Gehölzeingriffe nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. April und 20. August eines Jahres; vom 01. bis 31. März eines Jahres und vom 21. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle), Nutzung des Gehölzschnitts zur Anlage/Auffüllung der Benjeshecke (vgl. Fläche C2)

13. Flächen C5 – Umgang mit den Totholz-/Ast-/Steinhaufen

13.1 Maßnahme des Abfallrechts/des Artenschutzes

Aufnahme des Totholzes und kurzzeitige Zwischenlagerung im Nahbereich der Maßnahmenfläche, ordnungsgemäße Entsorgung des darunterliegenden Bauschutts, Wiederaufschichtung des Totholzes an gleicher Stelle und in gleicher Flächenausdehnung (nördliche Teilfläche 157 m²/südliche Teilfläche 167 m²) in einer maximalen Höhe von 24,40 m ü. NHN (entspricht kleiner gleich 2 m über vorhandener Geländehöhe) als Habitatrequisite für Offenland-Vogelarten (insektenreiche Nahrungsfläche); falls bei der Wiederaufschichtung gemäß o.g. Regelung überschüssiges Totholz verbleibt, Nutzung dieses Materials bei Eignung zur Anlage der Benjeshecke (vgl. Fläche C2), andernfalls ordnungsgemäße Entsorgung; Durchführung der Maßnahme innerhalb der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten im Hinblick auf mögliche Gebüschbrüter (Gehölzeingriffe nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. April und 20. August eines Jahres; vom 01. bis 31. März eines Jahres und vom 21. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle)

14. Flächen D1 – Umwandlung von Ackerflächen in Ackerbrachen

14.1 Maßnahme des Artenschutzes

Umwandlung randlicher Ackerflächen in Ackerbrachen (sukzessive Vegetationsentwicklung als CEF-Maßnahme); extensive Pflege in Form einer Mahd alle 3 Jahre mit

erforderlichem Abräumen des Mahdguts, Umbruch alle 3 bis 5 Jahre unter Berücksichtigung der Brutzeiten bodenbrütender Arten der Feldflur (Mahd- und Bodenarbeiten nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. März und 10. August eines Jahres; vom 11. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle)

Erhalt vorhandener, im Übergang zur Weidefläche (Maßnahmenfläche C2) gelegener Gehölzstrukturen und krautiger Streifen

Schutz der Brachestreifen vor ackerbaulicher Nutzung/Befahrung mit Landmaschinen durch Aufstellung von Weidepfählen entlang der jeweiligen Außengrenzen im Abstand von maximal 4 m zwischen den Weidepfählen und mit jeweils 2 Querverstrebungen

Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln

15. Fläche D2 – Erhalt und Pflege vorhandener Gehölzstrukturen/Weidengebüsch

15.1 Maßnahme des Artenschutzes/der Landschaftspflege

Erhalt des Weidengebüsches/Gehölzstreifens und regelmäßiger Rückschnitt im Turnus von ca. 10 Jahren zum Erhalt der dichten Bestandsstruktur mit Verwertung des Schnittguts zur Anlage der Benjeshecke innerhalb der Fläche C2; Berücksichtigung der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten (Gehölzeingriffe nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. April und 20. August eines Jahres; vom 01. bis 31. März eines Jahres und vom 21. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle); Nutzung des Gehölzschnitts zur Anlage/Auffüllung der Benjeshecke (vgl. Fläche C2)

Nachpflanzung einzelner Gehölze bei Ausfall innerhalb des Gehölzstreifens in der darauffolgenden Vegetationsperiode, gleichartig, Berücksichtigung von Wildverbisschutz:

Heister (baumartige Gehölze; Qualität: 150-200 cm, 2x verpflanzt)

Salix alba Silberweide

Sträucher (Qualität: verpflanzte Sträucher, 100-150 cm)

Salix caprea Salweide

Salix fragilis Bruch-Weide

16. Fläche D3 – Erhalt und Ergänzung randlicher Gehölzstreifen/Hecken und Bäume

16.1 Maßnahme des Artenschutzes/der Landschaftspflege

Erhalt und Ergänzung des vorhandenen Gebüsch-/Gehölzstreifens (mit teils älteren Bäumen) einschl. Krautsaum zwischen Urselmannsweg und den Modulaufstellflächen mit Entwicklungsziel einer heckenförmigen Struktur mit einzelnen Bäumen als Überhälter

regelmäßige Pflege durch Gehölzschnitt („auf-den-Stock-setzen“), abschnittsweise alle 5 Jahre, so dass jeder einzelne Abschnitt alle 15 Jahre einmal geschnitten wird (ein Abschnitt umfasst dabei ca. 30 m) mit Verwertung des Schnittguts zur Anlage/Auffüllung der Benjeshecke innerhalb der Fläche C2; Berücksichtigung der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten (Gehölzeingriffe nicht zulässig im Zeitraum zwischen 01. April und 20. August eines Jahres; vom 01. bis 31. März eines Jahres und vom 21. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle)

dauerhafter Erhalt der Heckenpflanzung und Nachpflanzung standortheimischer Arten folgender Pflanzliste und Qualitäten bei Ausfall einzelner Gehölze innerhalb der Heckenpflanzungen in der darauffolgenden Vegetationsperiode (Berücksichtigung von Wildverbisschutz):

Heister (baumartige Gehölze; Qualität: 150-200 cm, 2x verpflanzt)

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Hochstämme i.S. Überhälter (Qualität: HS, 3x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 14-16 cm)

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche

Sträucher (Qualität: verpflanzte Sträucher, 100-150 cm)

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Coryllus avellana	Hasel
Crateagus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Verwendung obiger Arten und Qualitäten auch bei Neuanlage/flächenmäßiger Ergänzung des Gebüsch-/Gehölzstreifens unter Berücksichtigung folgender Vorgaben: Flächenanteil Heister 5-10 %, Flächenanteil Sträucher 90-95 %; Pflanzabstand Heister untereinander mind. 10 m, Abstand Hochstämme mind. 20 m, Reihenabstand Sträucher 1 m mit Versatz der Reihen um 0,5 m

17. Flächen D4 – Wiesenwege und -flächen der fußläufigen Tore und des fahrbaren Tors (Zugang der Fläche C2 vom Urselmannsweg)

17.1 Maßnahme der Technischen Planung/der Landschaftspflege

Entwicklung von zwei Wiesenwegen (Ansaat) vom Urselmannsweg bis zur Aufstellfläche der PV-Anlage im Bereich der beiden fußläufigen Tore und Wiesenflächen beidseits des befahrbaren Tors als Zugang zur Fläche C2 vom Urselmannsweg mit dauerhafter Freihaltung von Gehölzsukzession

18. Umgang mit dem Niederschlagswasser

18.1 Maßnahme des Wasserrechts

Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb aller Maßnahmenflächen, von den Bauwerken und allen versiegelten Flächen oberflächlich über die belebte Bodenzone

Sonstige Regelungen

19. E1 – Zeitliche Umsetzung

19.1 Maßnahme des Artenschutzes

Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen B1, C1.1, C1.2, C2, C3 und D1 parallel zur Errichtung der PV-Anlage

20. E2 - Überprüfung der Maßnahmen (Monitoring i.S. Anlage 1 zum BauGB)

20.1 Maßnahme des Artenschutzes i.S. Erfolgskontrolle der Maßnahmen/Überprüfung der Auswirkungen der PV-Anlage

Überprüfung der Maßnahmen hinsichtlich Umsetzung und durchzuführender Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der genannten Bauzeitenregelungen durch einen durch die Aufsichtsbehörde anerkannten Biologen, Botaniker o.ä. über einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren; als Turnus wird ein Kontrolldurchgang nach 3 Jahren, nach 6 Jahren und nach 10 Jahren festgelegt.

In den Kontrolljahren ist jeweils eine Erfassung der vorgefundenen Habitatstrukturen (floristische und strukturelle Biotopkartierung) und eine systematische Erfassung des Brutvogelbestands nach den fachlichen Vorgaben laut MKULNV (2017) „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung und Monitoring“ durchzuführen.

Nach dem Zeitraum von 10 Jahren weiterhin alle 10 Jahre bis zum Rückbau der PV-Anlage/Wiederherstellung des ursprünglichen Lebensraums für Schwarzkehlchen und Bluthänfling ein Kontrollgang mit Erfassung der vorgefundenen Habitatstrukturen (floristische und strukturelle Biotopkartierung) inkl. Potentialanalyse für Schwarzkehlchen und Bluthänfling,

Nach jedem Kontrolldurchgang ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel ggf. die Durchführung gegensteuernder Maßnahmen bei Fehlentwicklungen (z. B. Neophyten o.ä.) zu prüfen.

Erfolgskontrolle hinsichtlich der Entwicklung der gewünschten Landschaftsstrukturen:

- Erhalt von großen zusammenhängenden mageren Extensivgrünlandflächen (ausreichende Besatzdichte der Weidetiere, passendes Mahdregime, ausreichende Nachpflege der Weideflächen, kein zusätzlicher Eintrag von Nährstoffen)
- Erhalt von strukturreichen Hecken und Gebüsch (Abstände der Pflege- und Erhaltungsschnitte ausreichend dimensioniert)
- Erhaltung des Feuchtkomplexes (ausreichende Offenhaltung, Möglichkeit der Entwicklung von Uferstauden)
- Entwicklung und dauerhafte Erhaltung einer artenreichen Ackerbrache (Kontrolle von Gehölzaufwuchs, Neophytenaufkommen wie z.B. Kanadischer Goldrute)

Erfolgskontrolle hinsichtlich der Zielarten:

- Vorkommen und Bestandsgröße von Bluthänfling und Schwarzkehlchen
- Dokumentation ggf. auftretender weiterer wertgebender Brutvogelarten

7 FAZIT

Durch den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die Umsetzung der Darstellungen der 121. Änderung des Flächennutzungsplans und Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Solarpark Xanten“ (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) der Stadt Xanten anzunehmen ist und ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dann wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten wurde festgestellt, dass das Plangebiet folgende Habitateignung aufweist

- Lebensstätten (Zwischenquartier, Wochenstube, Winterquartier) der gebäudebewohnenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus
- Lebensstätten (Niststandort und Nahrungshabitat) des Bluthänflings (Gebüschbrüter)
- Essenzielles Nahrungshabitat des Schwarzkehlchens (Bodenbrüter)
- Lebensstätten (Niststandort und Nahrungshabitat) der Rauchschwalbe (Gebäudebrüter)

Zum Individuenschutz für die planungsrelevanten Brutvogelarten Bluthänfling und Schwarzkehlchen müssen jegliche **Eingriffe in Habitatstrukturen**, die als Niststandorte genutzt werden können, auf einen Zeitraum **außerhalb der Fortpflanzungszeit** beschränkt sein (Regelung der Bauzeit). Diese Vorgabe gilt ebenso für die Gebäude, die als Lebensstätte von Fledermausarten und der Rauchschwalbe genutzt werden.

In den Kapiteln 6.1.2 und 6.1.3 sind geeignete Individuenschutzmaßnahmen formuliert. Neben der Bauzeit der PV-Anlage werden auch turnusmäßige Pflegearbeiten innerhalb des Geltungsbereichs den zeitlichen Regelungen zum Individuenschutz angepasst.

Weiterhin ist die **Schaffung und Erhaltung von Ersatzhabitaten** erforderlich, um den Verlust von (Teilflächen von) Bruthabitaten und essenziellen Nahrungshabitaten auszugleichen.

Im Kapitel 6.1.4 ist eine geeignete CEF-Maßnahme formuliert. Diese umfasst die Anlage und Pflege von Ackerbrachen als strukturreiche Sukzessionsflächen.

Es bietet sich zudem im Rahmen **projektimmanenter Vermeidungsmaßnahmen** an, die grundlegende Ausgestaltung der Planung sowie die erforderlichen Pflegemaßnahmen im Plangebiet so zu gestalten, dass im gesamten Raum neue Bruthabitate für den Bluthänfling sowie geeignete Nahrungshabitate für das Schwarzkehlchen entstehen können.

Im Kapitel 6.1.1 sind diese Maßnahmen ausführlich beschrieben und begründet.

Alle formulierten artenschutzrechtlichen Erfordernisse kommen zudem neben den planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten allen im Plangebiet vorkommenden europarechtlich geschützten Vogelarten zugute.

Mit Hilfe einer maßnahmenbezogenen Erfolgskontrolle muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden, ob Art, Umfang und Umsetzung der Maßnahmen geeignet sind, die hier formulierten artenschutzrechtlichen Erfordernisse zu verwirklichen.

Vorgaben zur Dauer, zum Kontrollturnus und zur Ausgestaltung der Erfolgskontrolle sind im Kapitel 6.2 genannt.

Um ein allumfassendes in einander greifendes Maßnahmenkonzept für den Planbereich zu entwickeln, wurden die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen mit den aus Sicht des Naturschutzes/Landschaftspflege, des Abfall- und Wasserrechts sowie des Denkmalschutzes und Technischen Planung einschließlich Brandschutz notwendigen Maßnahmen im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplans zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 gebündelt. Dieses umfassende Maßnahmenkonzept ist in seiner Gesamtheit im Kapitel 6.2 dargelegt.

Die grafische Darstellung der artenschutz- und naturschutzrechtlichen sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der Anlage A1 zu entnehmen. Das gesamte Maßnahmenkonzept ist grafisch im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) umgesetzt.

Insgesamt werden durch die Planung unter Einbeziehung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.**

Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

8 LITERATUR

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 12.12.2007
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010, zuletzt geändert am 19.06.2020
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016, zuletzt geändert 26.03.2019
- Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert am 04.08.2016
- Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd. Erl. d. MKULNV des Landes NRW vom 06.06.2016

Allgemeine Literatur und Quellen

- AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. - Laurenti Verlag, Bielefeld
- DIERSCHKE, V. & BERNOTAT, D. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. - Winsen (Luhe), Leipzig
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GbR (2018): Erfassung der Avifauna und weiterer Artengruppen zur 121. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Xanten (Solarpark Xanten); Begehungen am 19.04., 07.05., 25.05., 05.06. und 28.06.2018, unveröffentlicht
- INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GbR (2020): Umweltbericht mit Landschaftspflegerischem Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 – Solarpark Xanten – der Stadt Xanten, unveröffentlicht
- KREIS WESEL (2004): Landschaftsplan des Kreises Wesel – Raum Sonsbeck/Xanten; Kreis Wesel – Der Landrat, Fertigstellung Januar 2004, Textband; <https://www.kreis-wesel.de/de/themen/landschaftsplanung/&r3=Raum+Sonsbeck-Xanten>
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand November 2010.
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2018): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 14.06.2018. - Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz und Vogelschutz, Recklinghausen

- MKULNV NRW - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).
- MKULNV NRW - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Arbeitshinweise des MKULNV NRW, Düsseldorf
- MWEBWV / MKULNV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW / Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2012. - Düsseldorf.
- PLANUNGSBÜRO BAUMANN, PLANUNGSBÜRO STERNA (2011): Artenschutzprüfung zum vorgezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Bioenergiezentrum Xanten“; bearbeitet von Büro Baumann und Planungsbüro Sterna, Stand 19.08.2011
- PLANUNGSBÜRO STERNA (2011): Ergänzende Artenschutzprüfung für die geplante Errichtung eines Bioenergiezentrums bei Xanten: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 14, erstellt vom Planungsbüro STERNA, Stand Dezember 2011
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell
- STIFTUNG RHEINISCHE KULTURLANDSCHAFT (2020): AgrarNatur-Ratgeber, Hilfestellung für die erfolgreiche Bewirtschaftung von ökologisch hochwertigen Landwirtschaftsflächen; <https://www.rheinische-kulturlandschaft.de/themen-projekte/naturschutzberatung/agrarnatur-ratgeber/>; Zweigstelle Niederrhein

Internetadressen

<http://atlas.nw-ornithologen.de>

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de> (LANUV 2020)

<http://www.herpetofauna-nrw.de/>

<https://www.rheinische-kulturlandschaft.de/>

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GbR
im November 2020

Kerstan



Stempel

 Ingenieurbüro **LANGE** GbR
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan, AKNW
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski, AKNW
Landschaftsplanung · Freiraumplanung · Projektentwicklung · Umweltplanung · Moderation
Carl-Peschken-Str. 12 · 47441 Moers
Telefon (0 28 41) 79 05 - 0 · Fax 79 05 - 55
Internet: <http://www.LangeGbr.de>
E - Mail: info@LangeGbr.de

Anhang

Prüfprotokolle

A.) Planangaben

B.) Art-für-Art-Protokolle

Breitflügelfledermaus

Zwergfledermaus

Bluthänfling

Schwarzkehlchen

Rauchschwalbe

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	121. Änderung des FNP und VBP Nr. 20 „Solarpark Xanten“, Stadt Xanten
Plan-/Vorhabenträger (Name):	ENNI Solar GmbH
Antragstellung (Datum):	2021
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></div>	
<p>Der Rat der Stadt Xanten hat am 25. Juni 2019 den Aufstellungsbeschluss zur 121. Änderung des Flächennutzungsplans (FNPs; ca. 12,89 ha) und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 (VBP; ca. 12,29 ha) jeweils mit der Bezeichnung „Solarpark Xanten“ gefasst.</p> <p>Ziel der Planung ist demgemäß die Darstellung bzw. Festsetzung eines Sondergebiets (SO) PV-Anlage zur Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich ehemals militärisch genutzter Flächen am Urselmannsweg in Xanten. Aufgrund des Vorhabenbezugs der Planung soll der Bebauungsplan als sogenannter Vorhabenbezogener Bebauungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt werden.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist das Bauvorhaben die Errichtung der vom Vorhabenträger/Investor (ENNI Solar GmbH) beabsichtigten Photovoltaik-Freiflächenanlage (Solarpark) (im Folgenden „Bauvorhaben PV-Anlage“ genannt).</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder des Risikomanagements)?	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i></div>	
Säugetiere (ohne Fledermäuse) – keine Hinweise auf relevante Artvorkommen, keine geeigneten Habitate vorhanden	
Europäische Brutvögel mit Ausnahme von Bluthänfling und Schwarzkehlchen	
Reptilien und Amphibien – keine Hinweise auf relevante Artvorkommen	
Fische und Rundmäuler – Gewässer sind grundsätzlich nicht betroffen, keine geeigneten Habitate vorhanden	
Schmetterlinge - keine Hinweise auf relevante Artvorkommen	
Käfer - keine Hinweise auf relevante Artvorkommen	
Libellen – wasserführende Gewässer sind nicht betroffen	
Krebse, Weichtiere - keine Hinweise auf relevante Artvorkommen, keine geeigneten Habitate vorhanden	
Pflanzen – keine relevanten Arten vorhanden	

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung einer Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs.2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td>Rote Liste-Status</td> <td></td> <td>Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">V</td> <td rowspan="2" style="text-align: center; border: 1px solid black;">4304.3</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td style="text-align: center;">2</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Messtischblatt	Deutschland	V	4304.3	Nordrhein-Westfalen	2
Rote Liste-Status		Messtischblatt							
Deutschland	V	4304.3							
Nordrhein-Westfalen	2								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht								
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor.</p> <p><u>Fortpflanzungsgesellschaften</u> von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Ende April werden die Wochenstuben bezogen und ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.</p> <p>Als <u>Winterquartiere</u> werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3-7° C. Die Winterquartiere werden ab Ende Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück.</p> <p>Die <u>Jagdgebiete</u> befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4-16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen.</p> <p>Die Art fliegt im Offenland relativ hoch und schnell (5-10 m), oft auch im freien Luftraum. Sie orientiert sich sich dennoch häufig an Strukturen, z. B. an Waldrändern oder Hecken. Sie gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildender Infrastrukturlinien (z. B. Straßen) nur mäßig kollisionsgefährdet. Es besteht jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko im Hinblick auf Windenergieanlagen v. a. im Umfeld von Wochenstuben.</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist in NRW „stark gefährdet“. Sie kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen noch regelmäßig und flächendeckend vor. Größere Verbreitungslücken bestehen von der Eifel bis zum Sauerland. Landesweit sind mehr als 12 Wochenstuben sowie über 70 Winterquartiere bekannt (2015).</p> <p>Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.</p>									

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</p>	
	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Im Rahmen von Kartierungen zum Gutachten vom Planungsbüro Baumann / Planungsbüro Sterna (2011) wurde die Breitflügelfledermaus im Geltungsbereich mit Zwischenquartieren nachgewiesen. Diese befanden sich in den seinerzeit noch vorhandenen Raketen-Lagerhallen innerhalb der U-förmigen Wälle. Diese Hallen sind inzwischen nicht mehr vorhanden. Als Quartierersatz wurde im Rahmen des Abbruchs seinerzeit der westliche massive Wachturm mit einem Bat-Condo ausgestattet. Auch an dem nördlichen Turm befinden sich fledermausrelevante Ausbauten. Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass diese Quartiermöglichkeiten durch die Tiere regelmäßig genutzt werden.</p> <p>Es wird hier von einer ganzjährigen Nutzung ausgegangen, also können Wochenstuben, Zwischenquartiere und Winterquartiere in den Wachtürmen vorhanden sein.</p> <p>Die kleineren Gebäudereste und Ruinen, die sich auf der ehemaligen Depotfläche befinden, stellen für Fledermäuse keine geeigneten Habitate zur Verfügung. Bei der Ortsbegehung am 18.08.2020 wurden die in den Wällen vorhandenen Geschützstellungen im Hinblick auf eine mögliche Nutzung durch Fledermäuse detailliert untersucht. Eine Quartiereignung konnte hier ebenfalls nicht festgestellt werden.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste bei Bauarbeiten, wenn Habitatstrukturen, die als Zwischenquartiere bzw. Wochenstuben oder Winterquartier genutzt werden, während der Fortpflanzungs- oder Ruhezeit entfernt werden • erhebliche Störung der Tiere während sensibler Zeiten durch Bautätigkeiten • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch deren Beanspruchung <p>Bauarbeiten an den Wachtürmen und dem zentralen Gebäude sind im Rahmen der Errichtung der PV-Anlage zunächst nicht erforderlich. Alle diese Gebäude bleiben aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unverändert erhalten. Es ist jedoch in Zukunft nicht auszuschließen, dass Instandhaltungsmaßnahmen sowohl an den Fledermaus-Ausbauten (Bat-Condo) als auch an den denkmalgeschützten Gebäuden an sich erforderlich werden könnten. In einem solchen Falle wäre eine Betroffenheit der dort lebenden Fledermäuse relevant.</p>
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p><u>Projektimmanente Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <p>Fläche B1, Maßnahme Nr. 7.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Gebäudekomplexes mit massivem Turm und der zwei Wachtürme (davon ein Wachturm innerhalb der Aufstellfläche der PV-Anlage) als wertvolle Brutplätze für Gebäudebrüter sowie für Fledermäuse. Erhalt der vorhandenen Einflugmöglichkeiten. • Erhalt und Instandhaltung des Bat-Condos im massiven Turm des zentralen Gebäudekomplexes; Kontrolle der Funktionsfähigkeit und des Erhaltungszustands der Holzteile alle 3 Jahre, ggf. Ersatz verrotteter oder beschädigter Holzteile. • Sicherung der Eingänge des Gebäudekomplexes mit massivem Turm gegen ein Eindringen von Weidetieren. <p><u>Maßnahmen zum Individuenschutz</u></p> <p>Fläche B1, Maßnahme Nr. 7.1</p> <p>Durchführung ggf. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen aus Gründen des Denkmalschutzes bei Einsturzgefährdung außerhalb des für Gebäudebrüter und Fledermäuse sensiblen Zeitraumes.</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
	In den Zeiträumen Mitte März bis Mitte April sowie Anfang September bis Mitte November eines Jahres können aus Sicht des Fledermausschutzes Arbeiten an den Gebäuden durchgeführt werden. Es müssen jedoch zusätzlich die Schutzzeiten für gebäudebrütende Vogelarten beachtet werden. <ul style="list-style-type: none"> Führt man die beiden Vorgaben zusammen, sind Gebäudearbeiten ausschließlich zulässig zwischen 01. November und 15. November eines Jahres.
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
	<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>
1.	§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.) Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zum Individuenschutz kann das Eintreten des Verbotstatbestands sicher ausgeschlossen werden.
2.	§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zum Individuenschutz kann das Eintreten des Verbotstatbestands sicher ausgeschlossen werden.
3.	§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen wird es sichergestellt, dass die vorhandenen Quartiere weder beeinträchtigt noch zerstört werden. Auch die Instandhaltung und ggf. Maßnahmen zur Reparatur am Bat-Condo sind gesichert.
III:	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i> </div>
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i> </div>
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i> </div>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td>Rote Liste-Status</td> <td>Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; font-weight: bold;">4304.3</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status	Messtischblatt	Deutschland	*	Nordrhein-Westfalen	*		4304.3
Rote Liste-Status	Messtischblatt								
Deutschland	*								
Nordrhein-Westfalen	*								
	4304.3								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht								
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen.</p> <p>Als <u>Sommerquartiere</u> und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspaltten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in NRW durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Ende April werden die Wochenstuben bezogen, ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.</p> <p>Ab November beginnt die Winterruhe, die je nach Witterung bis Anfang April dauert. Auch als <u>Winterquartiere</u> werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspaltten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern.</p> <p>Bei ihren <u>Wanderungen</u> zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.</p> <p>Als <u>Hauptjagdgebiete</u> dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen.</p> <p>Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die Nähe und der Windschutz von Vegetation werden bevorzugt, Transferflüge finden jedoch auch sehr hoch über Offenland statt. Die Art gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildenden Infrastrukturlinien (z. B. Straßen) nur mäßig kollisionsgefährdet. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht jedoch im Hinblick auf Windenergieanlagen v. a. im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren.</p> <p>Die Zwergfledermaus gilt in NRW aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten.</p>									

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>	
	<p>Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2015). Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Im Rahmen von Kartierungen zum Gutachten vom Planungsbüro Baumann / Planungsbüro Sterna (2011) wurde die Zwergfledermaus im Geltungsbereich mit Zwischenquartieren und einer Wochenstube nachgewiesen. Diese befanden sich in den seinerzeit noch vorhandenen Raketen-Lagerhallen innerhalb der U-förmigen Wälle. Diese Hallen sind inzwischen nicht mehr vorhanden. Als Quartierersatz wurde im Rahmen des Abbruchs seinerzeit der westliche massive Wachturm mit einem Bat-Condo ausgestattet. Auch an dem nördlichen Turm befinden sich fledermausrelevante Ausbauten. Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass diese Quartiermöglichkeiten durch die Tiere regelmäßig genutzt werden.</p> <p>Es wird hier von einer ganzjährigen Nutzung ausgegangen, also können Wochenstuben, Zwischenquartiere und Winterquartiere in den Wachtürmen vorhanden sein.</p> <p>Die kleineren Gebäudereste und Ruinen, die sich auf der ehemaligen Depotfläche befinden, stellen für Fledermäuse keine geeigneten Habitate zur Verfügung. Bei der Ortsbegehung am 18.08.2020 wurden die in den Wällen vorhandenen Geschützstellungen im Hinblick auf eine mögliche Nutzung durch Fledermäuse detailliert untersucht. Eine Quartiereignung konnte hier ebenfalls nicht festgestellt werden.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste bei Bauarbeiten, wenn Habitatstrukturen, die als Zwischenquartiere bzw. Wochenstuben oder Winterquartier genutzt werden, während der Fortpflanzungs- oder Ruhezeit entfernt werden • erhebliche Störung der Tiere während sensibler Zeiten durch Bautätigkeiten • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch deren Beanspruchung <p>Bauarbeiten an den Wachtürmen und dem zentralen Gebäude sind im Rahmen der Errichtung der PV-Anlage zunächst nicht erforderlich. Alle diese Gebäude bleiben aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unverändert erhalten. Es ist jedoch in Zukunft nicht auszuschließen, dass Instandhaltungsmaßnahmen sowohl an den Fledermaus-Ausbauten (Bat-Condo) als auch an den denkmalgeschützten Gebäuden an sich erforderlich werden könnten. In einem solchen Falle wäre eine Betroffenheit der dort lebenden Fledermäuse relevant.</p>
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p><u>Projektimmanente Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <p>Fläche B1, Maßnahme Nr. 7.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Gebäudekomplexes mit massivem Turm und der zwei Wachtürme (davon ein Wachturm innerhalb der Aufstellfläche der PV-Anlage) als wertvolle Brutplätze für Gebäudebrüter sowie für Fledermäuse. Erhalt der vorhandenen Einflugmöglichkeiten. • Erhalt und Instandhaltung des Bat-Condos im massiven Turm des zentralen Gebäudekomplexes; Kontrolle der Funktionsfähigkeit und des Erhaltungszustands der Holzteile alle 3 Jahre, ggf. Ersatz verrotteter oder beschädigter Holzteile. • Sicherung der Eingänge des Gebäudekomplexes mit massivem Turm gegen ein Eindringen von Weidetieren.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
<u>Maßnahmen zum Individuenschutz</u> Fläche B1, Maßnahme Nr. 7.1 Durchführung ggf. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen aus Gründen des Denkmalschutzes bei Einsturzgefährdung außerhalb des für Gebäudebrüter und Fledermäuse sensiblen Zeitraumes. In den Zeiträumen Mitte März bis Mitte April sowie Anfang September bis Mitte November eines Jahres können aus Sicht des Fledermausschutzes Arbeiten an den Gebäuden durchgeführt werden. Es müssen jedoch zusätzlich die Schutzzeiten für gebäudebrütende Vogelarten beachtet werden. <ul style="list-style-type: none"> Führt man die beiden Vorgaben zusammen, sind Gebäudearbeiten ausschließlich zulässig zwischen 01. November und 15. November eines Jahres. 	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>	
1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.) Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zum Individuenschutz kann das Eintreten des Verbotstatbestands sicher ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zum Individuenschutz kann das Eintreten des Verbotstatbestands sicher ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen wird es sichergestellt, dass die vorhandenen Quartiere weder beeinträchtigt noch zerstört werden. Auch die Instandhaltung und ggf. Maßnahmen zur Reparatur am Bat-Condo sind gesichert.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich)	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)		Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie		Rote Liste-Status Deutschland * NRW (Brutvogel) 3 NRW (Rast / Durchzug) V	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">4304.3</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; flex-direction: column; gap: 5px;"> <div><input type="checkbox"/> grün günstig</div> <div><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend</div> <div><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</div> </div> unbekannt		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. </div> <p>Beim Bluthänfling handelt es sich um einen Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzone der West- und Zentralpaläarktis. In Mitteleuropa ist er vor allem im Tiefland ein flächig verbreiteter, häufiger Brutvogel. Regional gibt es allerdings einen starken Rückgang. In milden Tieflandgebieten tritt er auch als Jahresvogel auf. Die Winterquartiere dieses Kurz- und Mittelstrecken-, im Westen Mitteleuropas auch Teilziehers, liegen in West- und Südeuropa.</p> <p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden.</p> <p>Der bevorzugte <u>Neststandort</u> befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.</p> <p>Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor.</p> <p>Der Gesamtbestand wird auf 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt (2014).</p> <p>Der Bluthänfling ist besonders geschützt.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</p> <p>Der Bluthänfling wurde mit 7 Brutpaaren im Plangebiet festgestellt. Davon nutzten 3 Brutpaare den östlichen Teilbereich des Plangebietes, in dem die PV-Anlage errichtet werden soll.</p> <p>Es werden dort einzelne Gehölzinseln entfernt, die der Bluthänfling bisher als Neststandort und zur Nahrungsaufnahme nutzt.</p>			

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
<u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste bei Bauarbeiten, wenn Habitatstrukturen, die als Niststandorte genutzt werden, während der Brutzeit entfernt werden • erhebliche Störung der Tiere während der Fortpflanzungszeit durch Bauarbeiten in der Nähe besetzter Brutstätten • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten 	
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Im Folgenden sind die vorzusehenden Maßnahmen stichwortartig zusammengefasst. Für die detaillierte Beschreibung sei auf den Textteil des ASF verwiesen.</p> <p><u>Projektimmanente Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <p>Fläche A0, Maßnahme Nr. 3.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Positionierung der Aufstellfläche im östlichen Teil des Geltungsbereichs in Zuordnung zum Urselmannsweg (Erhalt hochwertiger Strukturen im West- und Südteil des Plangebietes) <p>Fläche A1, Maßnahme Nr. 4.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Extensivgrünland im Bereich der PV-Anlage durch Schafbeweidung oder 1-2-schürige Mahd (Nahrungshabitat). <p>Fläche C2, Maßnahme Nr. 10.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Pflege des Extensivgrünlands im restlichen Plangebiet durch Weiterführung der Rinderbeweidung. Erhalt bzw. Anlage von Zusatzstrukturen (Einzelgebüsche, Benjeshecke) als Brut- und Nahrungshabitat. <p>Fläche C3, Maßnahme Nr. 11.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzäunung des Feuchtkomplexes während der Beweidungsphase, Offenhaltung der Fläche mit regelmäßigem Gehölzrückschnitt alle 5 Jahre (Brut- und Nahrungshabitat). <p>Fläche C4, Maßnahme Nr. 12.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auslichtung bzw. Ausdünnung der Gehölzbestände in regelmäßigen Abständen (ca. alle 5-10 Jahre) zum Erhalt von deren Funktion als Bruthabitat für Gehölzbrüter. <p>Fläche C5, Maßnahme Nr. 13.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme des Totholzes, kurzzeitige Zwischenlagerung, Entsorgung des darunterliegenden Bauschutts, Wiederaufschichtung des Totholzes an gleicher Stelle (insektenreiche Nahrungsfläche). <p>Fläche D2, Maßnahme Nr. 15.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Weidengebüsches / Gehölzstreifens und regelmäßiger Rückschnitt im Turnus von ca. 10 Jahren (Bruthabitat) <p>Fläche D3, Maßnahme Nr. 16.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Ergänzung des vorhandenen Gehölzstreifens (mit teils älteren Bäumen) einschl. Krautsaum zwischen Urselmannsweg und den Modulaufstellflächen (Bruthabitat). 	

Maßnahmen zum Individuenschutz

Die Vorgaben bezüglich der Eingriffe in Gehölze und sonstige Vegetationsflächen sind in den Maßnahmenkomplexen 3.3 und 3.4 / Fläche A0, 4.1 und 4.2 / Fläche A1, 10.1 / Fläche C2, 11.1 / Fläche C3, 12.1 / Fläche C4, 13.1 / Fläche C5, 14.1 / Fläche D1, 15.1 / Fläche D2, 16.1 / Fläche D3 und in der sonstigen Regelung E1 enthalten.

- Als Ausschlusszeit für alle Arbeiten an Gehölzen innerhalb des Geltungsbereichs wird der Zeitraum vom 01.04. bis zum 20.08. eines Jahres festgelegt.

Um darüber hinaus die Brutzeit vorkommender ubiquitärer Brutvogelarten angemessen zu berücksichtigen, sind Gehölzarbeiten in den Zeiträumen vom 01. bis 31. März sowie vom 21. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle. Zu entnehmende Gehölze sollen vor der Inanspruchnahme auf ggf. vorhandene noch besetzte Nester kontrolliert werden. Die Inanspruchnahme kann nur dann erfolgen, wenn keine besetzten Nester vorliegen und damit keine Tiere geschädigt werden können.

CEF-Maßnahme

Fläche D1, Maßnahme Nr. 14.1

- Umwandlung von Ackerflächen in Ackerbrachen.
- Die Maßnahmenflächen werden streifenförmig auf den nördlich, westlich und südlich an die eingezäunte Weidefläche angrenzenden Äckern angelegt.
- Als Orientierungswert gibt MKULNV (2013) für eine streifenförmige Anlage von Brachstrukturen eine Breite der Streifen von mind. 6 m und eine Mindestlänge von 200 m an. Diese Werte werden bei der Festlegung der Maßnahmenflächen berücksichtigt. Mit einer ungefähren Gesamtlänge der geplanten Streifen von knapp 600 m wird etwa das dreifache Maß der in MKULNV (2013) genannten Länge bereitgestellt, so dass der erforderliche Ausgleich für die drei betroffenen Brutreviere des Bluthänflings erbracht wird.
- Schutz der Brachstreifen durch Aufstellung von Weidepfählen.
- Sukzessive Vegetationsentwicklung mit extensiver Pflege zum Erhalt der Streifen als Brut- und Nahrungshabitat. Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.

Erfolgskontrolle

Maßnahme E2

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle ist es zu prüfen, ob Art, Umfang und Umsetzung der Maßnahmen geeignet sind, die formulierten artenschutzrechtlichen Erfordernisse zu verwirklichen.

Erfolgskontrolle hinsichtlich der Entwicklung der gewünschten Landschaftsstrukturen:

- Erhalt von großen zusammenhängenden mageren Extensivgrünlandflächen (ausreichende Besatzdichte der Weidetiere, passendes Mahdregime, ausreichende Nachpflege der Weideflächen, kein zusätzlicher Eintrag von Nährstoffen)
- Erhalt von strukturreichen Hecken und Gebüsch (Abstände der Pflege- und Erhaltungsschnitte ausreichend dimensioniert)
- Erhaltung des Feuchtkomplexes (ausreichende Offenhaltung, Möglichkeit der Entwicklung von Uferstauden)
- Entwicklung und dauerhafter Erhalt einer artenreichen Ackerbrache (Kontrolle von Gehölzaufwuchs, Neophytenaufkommen wie z. B. Kanadischer Goldrute)

Erfolgskontrolle hinsichtlich der Zielarten:

- Vorkommen und Bestandsgröße von Bluthänfling und Schwarzkehlchen.
- Dokumentation ggf. auftretender weiterer wertgebender Brutvogelarten.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>	
1.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zum Individuenschutz kann das Eintreten des Verbotstatbestands sicher ausgeschlossen werden.</p>
2.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zum Individuenschutz kann das Eintreten des Verbotstatbestands sicher ausgeschlossen werden.</p>
3.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen wird es sichergestellt, dass die vorhandenen Habitate so weit wie möglich erhalten und optimiert werden und dass zusätzliche Habitate für die Brutpaare der 3 beanspruchten Brutreviere zur Verfügung gestellt werden.</p>
III:	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> NRW (Brutvogel) <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3S</td></tr></table> NRW (Rast / Durchzug) <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td></tr></table>	V	3S		Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">4304.3</td></tr></table>	4304.3		
V								
3S								
4304.3								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig							
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In NRW treten sie als <u>häufige Brutvögel</u> auf.</p> <p>Die Rauchschwalbe kann als <u>Charakterart für eine extensiv genutzte bäuerliche Kulturlandschaft</u> angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt die Art.</p> <p>Die <u>Nester</u> werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge. Die Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft mit Höchstgeschwindigkeiten zwischen 80-90 km/h erbeuteten Insekten.</p> <p>In NRW ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 100.000 bis 150.000 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p>Die Rauchschwalbe ist besonders geschützt.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Die Rauchschwalbe wurde mit zwei Brutpaaren im Gebäude am Turm nachgewiesen. Bei der Ergänzenden Ortsbegehung im August 2020 wurden insgesamt 7 Nester im Gebäude vorgefunden.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste bei Bauarbeiten, wenn Habitatstrukturen, die als Brutstätte genutzt werden, während der Fortpflanzungszeit entfernt werden • erhebliche Störung der Tiere während der Fortpflanzungszeit durch Bauarbeiten in der Nähe besetzter Brutstätten • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten 								

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</p>	
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p><u>Projektimmanente Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <p>Fläche B1, Maßnahme Nr. 7.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Gebäudekomplexes mit massivem Turm und der zwei Wachtürme (davon ein Wachturm innerhalb der Aufstellfläche der PV-Anlage) als wertvolle Brutplätze für Gebäudebrüter sowie für Fledermäuse. Erhalt der vorhandenen Einflugmöglichkeiten. • Sicherung der Eingänge des Gebäudekomplexes mit massivem Turm gegen ein Eindringen von Weidetieren. <p><u>Maßnahmen zum Individuenschutz</u></p> <p>Fläche B1, Maßnahme Nr. 7.1</p> <p>Als Ausschlusszeit für Arbeiten an den Gebäuden (zentraler Gebäudekomplex mit massivem Wachturm und zwei weitere Wachtürme) innerhalb des Geltungsbereichs wird der Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres festgelegt.</p> <p>Zu beachten sind hier auch die zusätzlichen zeitlichen Vorgaben zum Schutz Gebäude bewohnender Fledermäuse.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führt man die beiden Vorgaben zusammen, sind Gebäudearbeiten ausschließlich zulässig zwischen 01. November und 15. November eines Jahres.
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
	<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zum Individuenschutz kann das Eintreten des Verbotstatbestands sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>2. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zum Individuenschutz kann das Eintreten des Verbotstatbestands sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>3. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen wird es sichergestellt, dass die vorhandenen Niststätten und Brutplätze weder beeinträchtigt noch zerstört werden. Im Rahmen des Gesamtkonzepts werden zusätzlich der Erhalt und die Entwicklung insektenreicher Nahrungsflächen gefördert.</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
III:	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> NRW (Brutvogel) NRW (Rast / Durchzug)	*	*	*
*				
*				
*				
Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 30px; margin: 0 auto; text-align: center;">4304.3</div>				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht			
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Das Schwarzkehlchen ist ein Zugvogel, der als Teil- und Kurzstreckenzieher im Mittelmeerraum, zum Teil auch in Mitteleuropa überwintert. In NRW kommt es als <u>seltener Brutvogel</u> vor.</p> <p>Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind <u>magere Offenlandbereiche</u> mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Die Nahrung besteht aus Insekten und Spinnen sowie anderen kleinen Wirbellosen. Der Fang erfolgt durch Ansitzjagd (Flug auf den Boden) oder in kurzem, schräg nach oben führenden Jagdflug. Ein Brutrevier ist 0,5-2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha.</p> <p>Das <u>Nest</u> wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Das Brutgeschäft kann bereits ab Ende März beginnen, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>In NRW ist das Schwarzkehlchen vor allem im Tiefland zerstreut verbreitet, mit einem Schwerpunkt im Rheinland. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Wahner Heide“, „Senne“, „Schwalm-Nette-Platte“ und „Unterer Niederrhein“ mit jeweils über 50 Brutpaaren. Der Gesamtbestand wird auf 1.500 bis 2.000 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p>Das Schwarzkehlchen ist in Art. 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie gelistet und besonders geschützt.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Das Schwarzkehlchen wurde mit einem Brutpaar im Randbereich des Plangebietes, außerhalb der umzäunten ehemaligen Depotfläche, nachgewiesen. Aufgrund der Ausstattung des Plangebietes (extensive Nutzung, Magergrünland, Brachen, Ruderalfluren, Gehölze etc.) ist davon auszugehen, dass es sich innerhalb des Plangebietes um für das Brutpaar essenzielle Nahrungshabitats handelt.</p> <p>Durch die Bebauung eines Teils dieses Nahrungshabitats sind Einbußen bezüglich der Habitatqualität zu verzeichnen.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • erhebliche Störung der Tiere während der Fortpflanzungszeit, wenn im Nahbereich der Brutstätte Bauarbeiten stattfinden • Verlust von essenziellem Nahrungshabitat durch den Bau der PV-Anlage 				

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)**II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Im Folgenden sind die vorzusehenden Maßnahmen stichwortartig zusammengefasst. Für die detaillierte Beschreibung sei auf den Textteil des ASF verwiesen.

Projektimmanente Vermeidungsmaßnahmen

Fläche A0, Maßnahme Nr. 3.1

- Positionierung der Aufstellfläche im östlichen Teil des Geltungsbereichs in Zuordnung zum Urselmannsweg (Erhalt hochwertiger Strukturen im West- und Südteil des Plangebietes)

Fläche A1, Maßnahme Nr. 4.1

- Erhalt von Extensivgrünland im Bereich der PV-Anlage durch Schafbeweidung oder 1-2-schürige Mahd (Nahrungshabitat).

Fläche C2, Maßnahme Nr. 10.1

- Erhalt und Pflege des Extensivgrünlands im restlichen Plangebiet durch Weiterführung der Rinderbeweidung. Erhalt bzw. Anlage von Zusatzstrukturen (Einzelgebüsche, Benjeshecke) als Brut- und Nahrungshabitat.

Fläche C3, Maßnahme Nr. 11.1

- Einzäunung des Feuchtkomplexes während der Beweidungsphase, Offenhaltung der Fläche mit regelmäßigem Gehölzrückschnitt alle 5 Jahre (Brut- und Nahrungshabitat).

Fläche C4, Maßnahme Nr. 12.1

- Auslichtung bzw. Ausdünnung der Gehölzbestände in regelmäßigen Abständen (ca. alle 5-10 Jahre) zum Erhalt von deren Funktion als Nahrungshabitat und Singwarte.

Fläche C5, Maßnahme Nr. 13.1

- Aufnahme des Totholzes, kurzzeitige Zwischenlagerung, Entsorgung des darunterliegenden Bauschutts, Wiederaufschichtung des Totholzes an gleicher Stelle (insektenreiche Nahrungsfläche).

Fläche D2, Maßnahme Nr. 15.1

- Erhalt des Weidengebüsches / Gehölzstreifens und regelmäßiger Rückschnitt im Turnus von ca. 10 Jahren (Nahrungshabitat und Singwarte).

Fläche D3, Maßnahme Nr. 16.1

- Erhalt und Ergänzung des vorhandenen Gehölzstreifens einschl. Krautsaum zwischen Urselmannsweg und den Modulaufstellflächen (Nahrungshabitat und Singwarte).

Maßnahmen zum Individuenschutz

Die Vorgaben bezüglich der Eingriffe in Gehölze und sonstige Vegetationsflächen sind in den Maßnahmenkomplexen 3.3 und 3.4 / Fläche A0, 4.1 und 4.2 / Fläche A1, 10.1 / Fläche C2, 11.1 / Fläche C3, 12.1 / Fläche C4, 13.1 / Fläche C5, 14.1 / Fläche D1, 15.1 / Fläche D2, 16.1 / Fläche D3 und in der sonstigen Regelung E1 enthalten.

- Als Ausschlusszeit für Bodenarbeiten an Vegetationsflächen innerhalb des Geltungsbereichs wird der Zeitraum vom 01.03. bis 10.08. eines Jahres festgelegt.

Um darüber hinaus die Brutzeit vorkommender ubiquitärer Brutvogelarten angemessen zu berücksichtigen, sind Bodenarbeiten an Vegetationsflächen im Zeitraum vom 11. August bis 30. September eines Jahres nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle.



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Der beanspruchte Bereich soll vor der Inanspruchnahme auf ggf. vorhandene noch besetzte Nester kontrolliert werden. Die Inanspruchnahme kann nur dann erfolgen, wenn keine besetzten Nester vorliegen und damit keine Tiere geschädigt werden können.

Eine Sonderregelung wird für das Mähen unter den PV-Modulen getroffen. Aus technischen und vegetationskundlichen Gründen ist hier die Erhaltung und Entwicklung eines mageren und weniger langgrasigen Extensivgrünlands vorgesehen. Primär ist dies durch eine Schafbeweidung anzustreben, alternativ jedoch durch eine 1-2 schürige Mahd. Dabei soll der 1. Schnitt im März/April eines Jahres gemäß phänologischem Verlauf erfolgen. Dies kann artenschutzkonform durchgeführt werden, da sich im Bereich der PV-Anlage nicht primär Habitate des Schwarzkehlchens entwickeln sollen und die Art dort eher nicht erwartet wird. Die Mahd im März/April ist dennoch nur nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle durchzuführen, um auch ggf. vorkommende ubiquitäre Arten zu schützen.

CEF-Maßnahme

Fläche D1, Maßnahme Nr. 14.1

- Umwandlung von Ackerflächen in Ackerbrachen.
- Die Maßnahmenflächen werden streifenförmig auf den nördlich, westlich und südlich an die eingezäunte Weidefläche angrenzenden Äckern angelegt.
- Als Orientierungswert gibt MKULNV (2013) für eine streifenförmige Anlage von Brachstrukturen eine Breite der Streifen von mind. 6 m und eine Mindestlänge von 200 m an. Diese Werte werden bei der Festlegung der Maßnahmenflächen berücksichtigt. Mit einer ungefähren Gesamtlänge der geplanten Streifen von knapp 600 m wird etwa das dreifache Maß der in MKULNV (2013) genannten Länge bereitgestellt, so dass der erforderliche Ausgleich für die drei betroffenen Brutreviere des Bluthänflings erbracht wird. Der Ausgleich für das Nahrungshabitat des Schwarzkehlchens kann hier multifunktional eingerechnet werden.
- Schutz der Brachstreifen durch Aufstellung von Weidepfählen.
- Sukzessive Vegetationsentwicklung mit extensiver Pflege zum Erhalt der Streifen als Brut- und Nahrungshabitat. Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.

Erfolgskontrolle

Maßnahme E2

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle ist es zu prüfen, ob Art, Umfang und Umsetzung der Maßnahmen geeignet sind, die formulierten artenschutzrechtlichen Erfordernisse zu verwirklichen.

Erfolgskontrolle hinsichtlich der Entwicklung der gewünschten Landschaftsstrukturen:

- Erhalt von großen zusammenhängenden mageren Extensivgrünlandflächen (ausreichende Besatzdichte der Weidetiere, passendes Mahdregime, ausreichende Nachpflege der Weideflächen, kein zusätzlicher Eintrag von Nährstoffen)
- Erhalt von strukturreichen Hecken und Gebüsch (Abstände der Pflege- und Erhaltungsschnitte ausreichend dimensioniert)
- Erhaltung des Feuchtkomplexes (ausreichende Offenhaltung, Möglichkeit der Entwicklung von Uferstauden)
- Entwicklung und dauerhafter Erhalt einer artenreichen Ackerbrache (Kontrolle von Gehölzaufwuchs, Neophytenaufkommen wie z. B. Kanadischer Goldrute)

Erfolgskontrolle hinsichtlich der Zielarten:

- Vorkommen und Bestandsgröße von Bluthänfling und Schwarzkehlchen.
- Dokumentation ggf. auftretender weiterer wertgebender Brutvogelarten.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>	
1.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zum Individuenschutz kann das Eintreten des Verbotstatbestands sicher ausgeschlossen werden.</p>
2.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zum Individuenschutz kann das Eintreten des Verbotstatbestands sicher ausgeschlossen werden.</p>
3.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen wird es sichergestellt, dass die vorhandenen Nahrungshabitats so weit wie möglich erhalten und optimiert werden und dass in ausreichendem Umfang zusätzliche Nahrungsfläche zur Verfügung gestellt werden.</p>
III:	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>